

# VEREINTE NATIONEN



Zeitschrift für die Vereinten Nationen  
und ihre Sonderorganisationen

UN □ FAO · ICAO · ILO · UNESCO · IBRD · IDA · IFC · IMF · ITU · WHO · IMO · UPU · WMO · WIPO · IFAD ·  
UNIDO · CFC □ GATT · IAEA □ UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP · UNCTAD · UNDP · UNFPA ·  
UNV · UNU · UNEP · WFC · HABITAT · INSTRAW □ ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA □ CERD · CCPR ·  
CEDAW · CESCR · CAT · CAAS □ UNMOGIP · UNTSO · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL · UNGOMAP · UNIIMOG ·  
UNAVEM · UNTAG · ONUVEN · ONUCA

38. Jahrgang · ISSN 0042-384X · Einzelheft: DM 10,- · Februar 1990

1  
90



# VEREINTE NATIONEN

38. Jahrgang

Februar 1990

Heft 1

|  |    |
|--|----|
| Das neue Seerecht: Zwischenbilanz . . . . .  | 1  |
| <i>Peter Halbach · Carl-Diedrich Sattler</i>   |    |
| Erzvorkommen auf dem Meeresboden: Rohstoffe der Zukunft . . . . .  | 1  |
| <i>Hans-Joachim Kiderlen</i>   |    |
| Das vorbereitende Tiefseebergbauregime unter Resolution II:<br>Ein Weg zu einem universell anerkannten Seerechtsübereinkommen? . . . . .           | 7  |
| <i>Joachim-Christian Koch</i>  |    |
| Der Tiefseebergbauteil des Seerechtsübereinkommens<br>Probleme und Lösungsaussichten . . . . .   | 12 |
| <i>Renate Platzöder</i>  |    |
| Der Internationale Seegerichtshof<br>Zum Stand der Vorbereitungen seiner Errichtung in Hamburg . . . . .   | 15 |
| <i>Rüdiger Wolfrum</i>   |    |
| Die Umsetzung des Seerechtsübereinkommens in nationales Recht . . . . .  | 20 |
| <i>Hans-Dietrich Genscher</i>  |    |
| Das Rad der Geschichte wird nicht zurückgedreht<br>Rede des Bundesaußenministers vor der 44.UN-Generalversammlung<br>(27.September 1989) . . . . . | 23 |
| <i>Klaus Töpfer</i>  |    |
| Die Verknüpfung von Umwelt und Entwicklung<br>Rede des Bundesumweltministers vor der 44.UN-Generalversammlung<br>(23.Oktober 1989) . . . . .       | 27 |
| <b>Aus dem Bereich der Vereinten Nationen</b>  |    |
| <b>Berichte · Nachrichten · Meinungen</b>  |    |
| <i>Klaus Dicke, Horst Risse, Rainer Tetzlaff, Joachim Tzschaschel</i>  |    |
| Noch immer kein Abschluß bei den C-Waffen auf der Genfer Abrüstungskonferenz (1) . . . . .   | 29 |
| Weltbank geht mit der Entwicklungsstrategie der afrikanischen Staaten ins Gericht (2) . . . . .  | 30 |
| Aussichten für Frieden in der Westsahara wieder verdüstert (3) . . . . .   | 32 |
| Fall Mazilu führt zu Rechtsgutachten von grundsätzlicher Bedeutung (4) . . . . .   | 33 |
| <b>Dokumente der Vereinten Nationen</b>  |    |
| Nahost, Namibia, Zypern, Irak-Iran, Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika . . . . .   | 34 |
| <b>Das UN-System auf einen Blick (Abkürzungen)</b> . . . . .   | 37 |
| <b>Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (Tabellen)</b>   |    |
| – in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten . . . . .   | 38 |
| – nach Regionalgruppen . . . . .   | 39 |
| – nach Gebietsgröße . . . . .  | 39 |
| – nach Bevölkerungszahl . . . . .  | 40 |

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.  
ISSN: 0042-384X  
Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen [DGVN], Bonn.  
Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-5300 Bonn 1, ☎ (02 28) 21 36 40; Telex: 8 869 994 uno d; Telefax: (02 28) 21 74 92.  
Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der Verfasser, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.  
Norbert Paul Engel Verlag, Gutenbergstr. 29, D-7640 Kehl am Rhein, ☎ (0 78 51) 24 63, Telex 7-53 560, Telefax: (0 78 51) 42 34 · Editions N. P. Engel, 44, rue Bautain, F-67000 Strasbourg, ☎ 88.61.63.18 · N. P. Engel, Publisher, 3608 South 12th St., Arlington, Va 22204, Attn. Ingrid Patton, U.S.A., ☎ (703) 920-0874.  
© Alle Rechte vorbehalten · Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Verlag.  
Anzeigenverwaltung: beim Verlag. Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 1.März 1989.  
Erscheinungsweise: Zweimonatlich. – Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 45,-DM zzgl. Porto. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. – Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Einem Teil dieser Auflage liegt eine Beilage der DGVN, Bonn, bei.

## DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

### Präsidium:

Dr. Hans Arnold  
Prälat Heinz-Georg Binder,  
Bevollmächtigter der EKD in Bonn  
Prälat Paul Bocklet,  
Leiter des Katholischen Büros Bonn  
Willy Brandt, MdB, Bundeskanzler a. D.  
Ernst Breit, Vorsitzender des DGB  
Dr. Johannes Joachim Degenhardt,  
Erzbischof von Paderborn  
Dr. Klaus von Dohnanyi,  
Bürgermeister a. D.  
Dr. Erhard Eppler, Bundesminister a. D.  
Prof. Dr. Iring Fetscher  
Dr. Katharina Focke,  
Bundesministerin a. D.  
Dr. Walter Gehlhoff  
Hans-Dietrich Genscher, MdB,  
Bundesminister des Auswärtigen  
Dr. Wilfried Guth, Vorsitzender  
des Aufsichtsrats der Deutschen Bank  
Karl Günther von Hase  
Dr. Helmut Kohl, MdB,  
Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler  
Dr. Hanna-Renate Laurien, MdB  
Dr. Hans-Werner Lautenschlager,  
Staatssekretär des Auswärtigen Amts  
Wolfgang Mischnick, MdB,  
Vorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion  
Prof. Dr. Hermann Mosler  
Prof. Dr. Karl Josef Partsch,  
Mitglied im Rassendiskriminierungsausschuß  
Annemarie Renger, MdB,  
Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages  
Helmut Schmidt, Bundeskanzler a. D.  
Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.  
Lothar Späth, MdL,  
Ministerpräsident, Baden-Württemberg  
Dr. Hans Stercken, MdB, Vorsitzender  
des Auswärtigen Ausschusses des Bundestages  
Dr. Gerhard Stoltenberg, MdB,  
Bundesminister der Verteidigung  
Dr. Hans-Jochen Vogel, MdB, Vorsitzender  
der SPD und der SPD-Bundestagsfraktion  
Rüdiger Freiherr von Wechmar, MdEP  
Günther van Well

### Vorstand:

Dr. Helga Timm, MdB, Darmstadt  
(Vorsitzende)  
Leni Fischer, MdB, Neuenkirchen  
(Stellv. Vorsitzende)  
Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin  
(Stellv. Vorsitzender)  
Oskar Barthels, Leinfelden-Echterdingen  
Dr. Mir A. Ferdowsi, München  
Wolfgang Lüder, MdB, Berlin  
Ulrike Renner-Helfmann, München  
Prof. Volker Rittberger, Ph. D., Tübingen  
Prof. Dr. Christian Tomuschat, Bonn  
Karsten D. Voigt, MdB, Frankfurt  
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Kiel

### Landesverbände:

Elke Schramm  
Vorsitzende Landesverband Berlin  
Oskar Barthels  
Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg  
Prof. Dr. Peter J. Opitz  
Vorsitzender Landesverband Bayern

### Generalsekretariat:

Joachim Krause, Generalsekretär  
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen  
Dag-Hammarskjöld-Haus  
Poppelsdorfer Allee 55, D-5300 Bonn 1  
☎ (02 28) 21 36 46; Telefax: (02 28) 21 74 92



Ulrich Drobniig / Hans-Jürgen Puttfarken

# Arbeitskampf auf Schiffen fremder Flagge

Das anwendbare Recht / Das Streikrecht Panamas

Band 2 der Reihe · XII, 152 Seiten, hardcover · ISBN 3-88357-059-1 · 1989 · DM 84,-

## Juristisches Neuland

Welches Recht gilt für Arbeitskämpfe auf Schiffen fremder Flagge in deutschen Häfen? Diese praktisch bedeutsame Frage des internationalen Arbeitskampfrechtes ist juristisch weithin Neuland.

## Internationalrechtliche Probleme

Der erste Teil des Buches behandelt die internationalrechtlichen Probleme. Für einstweilige Maßnahmen wird die internationale Zuständigkeit der deutschen Arbeitsgerichte bejaht. Die Kernfrage ist die nach dem anzuwendenden Arbeitskampfrecht. Auf der Grundlage der internationalprivatrechtlichen sowie verfassungsrechtlichen (Art. 9 Abs. 3 GG) Prinzipien werden die in Betracht kommenden Anknüpfungen – Streikort, Arbeitsvertrag, Flagge – eingehend geprüft und abgewogen. Besonderes Augenmerk gilt der Ausflagung. Grundsätzlich ist das Recht der Flagge anzuwenden; ein gemeinsames Arbeitsvertragsrecht geht jedoch vor. Das Recht des Streikortes ist lediglich Lückenfüller, wo ausländisches Recht sich nicht ermitteln läßt.

## Ausflagung als Betriebsübergang?

Der zweite Teil verneint für den Fall der Ausflagung die Frage, ob sich die Anwendung des deutschen Rechts aus dem Fortbestand der Arbeitsverhältnisse bei Betriebsübergang nach § 613 a BGB ergibt. Die Vorschrift gilt nicht für den schlichten Sachverkauf, sondern nur wenn ein Schiff als „going concern“ insbesondere mit den zugehörigen Arbeitsverhältnissen verkauft wird. In diesen seltenen Fällen wirkt aber, wenn ein Schiffsbetrieb in ein anderes Land wechselt, § 613 a BGB nicht über die Grenze: Nach Flaggenwechsel greift das neue Arbeitsrecht ein.

## Streikrecht Panamas als exemplarisches Beispiel

Der dritte Teil stellt das Arbeitskampfrecht Panamas dar, soweit es für Arbeitskämpfe auf Schiffen unter panamenischer Flagge in deutschen Häfen anzuwenden sein kann. Ein Anhang enthält aus dem Arbeitsgesetzbuch Panamas die einschlägigen Vorschriften mit synoptischer Übersetzung für die unmittelbare praktische Arbeit.

## Summary

Labour Conflict under Foreign Flags. Choice of Law. The Law of Panama

A seven-page summary in English introduces non-German readers to the problems and perspectives of this book which are European and international.

## Inhaltsübersicht

- I. Internationales Prozeßrecht und anwendbares Recht
  1. Zuständigkeit der deutschen Gerichte für einstweilige Maßnahmen
  2. Anwendbares Recht – Grundlagen
  3. Recht des Streikortes
  4. Recht des Arbeitsverhältnisses
  5. Recht des Tarifvertrages
  6. Recht der Flagge
  7. Abwägung
- II. Ausflagung als Betriebsübergang: § 613a BGB?
  8. Sach- und Streitstand
  9. Schiffe als Betriebsteile
  10. § 613a BGB und grenzüberschreitende Betriebsveräußerung
- III. Arbeitskampfrecht von Panama
  11. Arbeitsvertragsrecht und Arbeitskampfrecht: Anwendbarkeit
  12. Recht des kollektiven Konflikts: Grundzüge
  13. Die Schlichtung in der internationalen Seeschifffahrt Panamas
  14. Recht des Streiks
- IV. English Summary
- V. Das einschlägige Recht Panamas
  - Constitución Nacional / Verfassung
  - Código Marítimo / Seeverfahrensgesetz
  - Código de Trabajo / Arbeitsgesetzbuch
- VI. Entscheidungs- und Gesetzesregister; Register der internationalen Abkommen; Literaturverzeichnis; ausführliches Sachregister.

## *Ferner in dieser Reihe*

- Band 1 Cord-Georg Hasselmann: **Die Freiheit der Handelsschifffahrt** / Eine Analyse der UN-Seerechtskonvention 1987 · XXII, 508 Seiten, hardcover · DM 136,- · ISBN 3-88357-060-5
- Band 3 Ulrich Stahl: **Die Zeitcharter nach englischem Recht** · 1989 · XXIV, 280 Seiten, hardcover · DM 128,- · ISBN 3-88357-073-7
- Band 4 Rolf Herber: **Das neue Haftungsrecht der Schifffahrt** / Das deutsche See- und Binnenschifffahrtsrecht nach dem 2. Seerechtsänderungsgesetz / Systematische Einführung und Erläuterung der neuen Vorschriften · 1989 · XIV, 280 Seiten, hardcover · DM 168,- · ISBN 3-88357-058-3
- Band 5 Sebastian Georg Kühl: **Schiedsgerichtsbarkeit im Seehandel** / Rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung der Gesetzesänderungen in England, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland sowie der Rechtslage in den USA (New York) · 1989 · ca. 380 Seiten, hardcover · DM 178,- · ISBN 3-88357-082-6



Rolf Herber und Rainer Lagoni (Hrsg.)

Veröffentlichungen des Instituts für Seerecht und Seehandelsrecht der Universität Hamburg



Cord-Georg Hasselmann

# Die Freiheit der Handelsschifffahrt

Eine Analyse der UN-Seerechtskonvention

Band I der Reihe · XXII, 508 Seiten, hardcover · ISBN 3-88357-060-5 · 1987 · DM 136,-

Das Werk wurde von der Fondation Paul Guggenheim, Genf, mit dem Paul-Guggenheim-Preis 1987 ausgezeichnet.

Die Seerechtskonvention der Vereinten Nationen hat die Rechte und Pflichten der internationalen Handelsschifffahrt entscheidend verändert.

Hasselmann legt die erste umfassende deutschsprachige Analyse der Regelungen der Konvention vor, die die Handelsschifffahrt betreffen und teilweise bereits zu Völkergewohnheitsrecht erstarkt sind. Das Werk richtet sich gleichermaßen an Praktiker und Wissenschaftler.

## Die historische Dimension

Der Konflikt um das Meer als Territorium des Küstenstaates einerseits und als Durchfahrtsgebiet für fremde Schiffe andererseits bestimmt seit jeher das Seerecht.

Der von Grotius geprägte Begriff der „Freiheit der Meere“ steht heute genauso im Mittelpunkt der seerechtlichen, wirtschaftlichen, politischen und militärischen Auseinandersetzung wie zur Zeit seiner Prägung vor bald 380 Jahren. Auch die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen (UNCLOS III 1974–1982) war von diesem Konflikt beherrscht. Die am Ende der Konferenz verabschiedete UN-Seerechtskonvention stellt die Rechtsordnung der Meere weitgehend auf völlig neue Grundlagen und enthält zum Teil detaillierte Regelungen zur Lösung des klassischen Konflikts zwischen Küstenstaat und Schifffahrt.

## Aufbau der Arbeit

Die Regelungen der Konvention über die Rechte und Pflichten der Handelsschifffahrt und der Küstenstaaten in Friedenszeiten werden einer detaillierten Analyse unterzogen. Vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung, dem fast neunjährigen Verlauf der Seerechtskonferenz und der geltenden Staatenpraxis stellt Hasselmann die unterschiedlichen Meereszonen von der Hohen See bis zu den inneren Gewässern und den Archipelgewässern und die jeweils in ihnen für die Handelsschifffahrt geltenden Rechtsordnungen vor.

Jedes Kapitel wird mit einem Überblick über die bislang geltende Rechtsordnung eingeleitet und mit einer Analyse der derzeitigen Staatenpraxis abgeschlossen. Dem maritimen Umweltschutz und der unverbindlichen und der verbindlichen Streitschlichtung sind, soweit die Freiheit der Handelsschifffahrt betroffen ist, jeweils ein eigenes Kapitel gewidmet.

## Geändertes Selbstverständnis der Handelsschifffahrt

Galt in der Vergangenheit die Freiheit der Hohen See noch als eines der tragenden Prinzipien des Seevölkerrechts, wenn nicht des Völkerrechts insgesamt, so wird spätestens seit dem Ende des 2. Weltkriegs die eurozentrisch geprägte zweidimensionale Anschauung vom Meer als Verkehrsweg und Nahrungsquelle von einem neuen Verständnis verdrängt. Das Ende des Kolonialismus und der technische

Fortschritt der letzten 40 Jahre haben dazu geführt, daß mehr Staaten eine gleichberechtigte Nutzung der Meere fordern und die Meeresnutzungen intensiver und vielfältiger geworden sind. Die quantitative und qualitative Zunahme der Meeresnutzung hat somit zwingend zu einer räumlichen und funktionalen Einschränkung der Bewegungsfreiheit der internationalen Handelsschifffahrt geführt. Das Aufkommen neuer Nutzungsformen hat dazu geführt, daß das moderne (öffentliche) Seerecht nicht mehr nur Seeschifffahrtsrecht ist. Aus Sicht der internationalen Handelsschifffahrt bedeutet dies, daß ihre Rolle, ihre Rechte und Pflichten unter Beachtung der Interessen der anderen Meeresnutzer neu zu definieren ist. Die notwendige Abstimmung mit widerstreitenden Interessen insbesondere der Küstenstaaten liegt letztendlich auch in ihrem Interesse; denn: Schifffahrtsweltfreiheit ist ohne Rechtssicherheit nicht möglich.

## Der Kompromiß der Seerechtskonvention

Die unterschiedlichen Interessen und ihr vorläufiger Ausgleich dokumentiert sich in der UN-Seerechtskonvention. War es früher möglich, von einer Zweiteilung der Meere zwischen Küstenmeer und Hoher See mit jeweils eigener Rechtsordnung zu sprechen, so ergeben sich die Rechte und Pflichten der internationalen Handelsschifffahrt nach der Seerechtskonvention nur unter Berücksichtigung von Aufenthaltsort und Tätigkeit. Die Konvention stellt auf zonale und funktionale Kriterien ab, sie besteht aus einer komplexen Balance gegenseitiger Rechte und Pflichten. Die vorliegende Studie verdeutlicht dieses System und die aus ihm folgende neue Rechtsposition der internationalen Handelsschifffahrt.

## Gliederung

Teil 1: Grundlagen: Schifffahrtsweltfreiheit und Flaggenhoheit. Das internationale Seerecht in historischer Perspektive. Die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen. Die Auslegung der Seerechtskonvention. Die Seerechtskonvention und das allgemeine Völkerrecht.

Teil 2: Die Schifffahrtsweltfreiheit nach der Seerechtskonvention: Der Schiffsbegriff. Die Handelsschifffahrt auf der Hohen See. Die Handelsschifffahrt in der Ausschließlichen Wirtschaftszone. Die Handelsschifffahrt in der Anschließzone. Die Handelsschifffahrt im Küstenmeer. Die Handelsschifffahrt in Meerengen. Die Handelsschifffahrt in inneren Gewässern. Die Handelsschifffahrt in Archipelgewässern. Die Verschmutzungskontrolle. Die Streitschlichtung.

Anhang: Tabellarische Übersicht über die Praxis der Küstenstaaten; Verzeichnis internationaler Übereinkommen

English Summary: The Freedom of Navigation for Merchant Vessels



N. P. Engel Verlag

· Kehl am Rhein

· Straßburg

· Arlington

# Das neue Seerecht: Zwischenbilanz

Eines der aufwendigsten Vorhaben der Weltorganisation zu Fortentwicklung und Neuschöpfung von Völkerrecht fand vor mittlerweile sieben Jahren nach neunjähriger Dauer einen nur vorläufigen Abschluß: 119 Delegationen zeichneten am 10. Dezember 1982 im jamaikanischen Küstenort Montego Bay das von der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen ausgearbeitete Seerechtsübereinkommen (SRÜ) sowie die Schlußakte der Konferenz. Das umfangreiche Werk ließ gleichwohl viele praktische und rechtliche Fragen offen, mit denen sich seither die Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seegerichtshof auseinandersetzt.

Diese Zeitschrift hat seit vielen Jahren das Werden des neuen Seerechts begleitet. So haben Rüdiger Wolfrum (*Die Seerechtskonvention – ein Markstein auf dem Weg zur Staatengemeinschaft*, VN 3/1983 S. 69ff.) und Rainer Lagoni (*Multilaterale Vertragsschlußverfahren nach der III. Seerechtskonferenz*, VN 3/1983 S. 74ff.) das Vertragswerk ausführlich kommentiert und hat Renate Platzöder (Sitz in Hamburg. *Die Bundesrepublik Deutschland und der Internationale Seegerichtshof*, VN 6/1986 S. 204ff.) sich mit der bereits 1981 getroffenen Entscheidung über den Sitz des künftigen Seegerichtshofs und ihren Folgen befaßt. Über den Fortgang der Arbeiten der Vorbereitungskommission mit ihren vier Sonderkommissionen wurde regelmäßig berichtet, zuletzt in VN 6/1989 S. 210f. Als zentrales Problem hat sich die Frage des Tiefseebergbaus erwiesen. Eine Annäherung der Positionen der (die Interessen der Entwicklungsländer artikulierenden) »Gruppe der 77« und der Industriestaaten geht dabei nur sehr allmählich voran; wünschenswert erscheint eine aktive Mitwirkung der bei der Vorbereitungskommission noch immer abseits stehenden USA. Entsprechend der Bedeutung der mit dem Tiefseebergbau zusammenhängenden Themen setzt dieses Heft seinen Schwerpunkt in diesem Bereich: Peter Halbach und Carl-Diedrich Sattler geben Auskunft über die auf dem Meeresgrund vermuteten Rohstoffvorkommen, Hans-Joachim Kiderlen untersucht Elemente eines vorläufigen Tiefseebergbauregimes, wie sie in der der Schlußakte der III. Seerechtskonferenz beigegebenen Resolution II angelegt sind, und Joachim-Christian Koch faßt aus Sicht der Industrieländer noch bestehende Bedenken gegen das Tiefseebergbauregime des SRÜ zusammen. Abschließend behandelt Renate Platzöder den Stand der Dinge hinsichtlich des Internationalen Seegerichtshofs und analysiert Rüdiger Wolfrum die weltweite Umsetzung der Konvention in einzelstaatliche Gesetzgebung.

## Erzvorkommen auf dem Meeresboden: Rohstoffe der Zukunft

PETER HALBACH · CARL-DIEDRICH SATTLER

Viele exportorientierte Industrienationen sind auf dem Gebiet der Rohstoffversorgung mit Metallen stark importabhängig. Eine wichtige Zukunftsaufgabe ist es deshalb, neue Rohstoffquellen auch im marinen Bereich zu erschließen und die entsprechenden Systeme für deren Exploration, Gewinnung, Aufbereitung und Weiterverarbeitung zu entwickeln. Hierbei sieht sich die Menschheit erstmals der technischen Herausforderung gegenüber, in einem ökonomisch vertretbaren Rahmen mineralische Rohstoffe aus bis zu 6000 Metern Wassertiefe bergbautechnisch zu gewinnen. Zudem ist im Rahmen dieser technischen Herausforderungen zu beachten, daß Schäden des marinen Systems durch anthropogene Beeinflussungen möglichst gering bleiben. Dieses Anforderungsprofil bedingt das Zusammenwirken der verschiedensten naturwissenschaftlichen Disziplinen – der Geowissenschaften, der Ozeanographie, der Biologie, der Umweltforschung und fast aller ingenieurtechnischen Fachrichtungen. Gegenwärtig konzentrieren sich die Aktivitäten auf das Aufsuchen neuer mariner mineralischer Rohstofflagerstätten, die genauere lagerstättenkundliche und mengenmäßige Erfassung der Rohstoffvorkommen, die schon bekannt sind, die Entwicklung neuer Explorationsgeräte und -systeme zur gezielten Probenahme und Vor-Ort-Messung beziehungsweise -Beobachtung, die Entwicklung von Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsmethoden für oxidische, sulfidische und phosphatische Rohstoffe und schließlich auf intensive Vor-Ort-Untersuchungen am Meeresboden zu den Folgen eines technischen Abbaus von Manganknollen und anderen Rohstofftypen zum Beispiel durch gezielte Zerstörung der oberen Sedimentschichten und anschließende Langzeitbeobachtungen der Resedimentation oder Wiederbesiedlung.

Im Hinblick auf einen zukünftigen Tiefseebergbau kommen folgende marine Rohstofftypen in Betracht: polymetallische

Manganknollen, polymetallische Manganerzkrusten, Sulfide (Massivsulfide beziehungsweise Sulfidschlämme) und Phosphorite. Die geographische Verbreitung der Rohstofftypen ist auf der Karte auf S.5 dieser Ausgabe dargestellt.

### 1. Rohstoffvorkommen

#### 1.1 Manganknollen

Wenn in irgendeiner Gesprächsrunde das Thema Meeresforschung oder Meeresbergbau angeschnitten wird, fällt automatisch der Begriff »Manganknollen«: »Das sind doch diese komischen kartoffelähnlichen Erzklumpen auf dem Meeresboden?« Im Prinzip ist das richtig. Zusammen mit den Manganerzkrusten sind die Manganknollen auf Grund ihres Trockensubstanz-Gehaltes von durchschnittlich 20 bis 30vH Mangan bei 5 bis 15vH Eisen und vor allem aber wegen ihrer Anteile an Nickel, Kupfer, Kobalt und Zink (zusammen maximal 2 bis 3vH) von großer ökonomischer Bedeutung. Zudem gibt es an Land keine abbauwürdigen Lagerstätten, die eine vergleichbare Metallkombination von Nickel, Kupfer, Kobalt und Mangan enthalten. Zur Verdeutlichung der Bedeutung der Manganknollen als Metallreserve ist nachstehend das Metallpotential des westlich Mittelamerikas gelegenen »Knollengürtels« zwischen dem Clarion- und dem Clipperton-Bruch gegen das der Landlagerstätten aufgetragen.<sup>1</sup>

Vergleich des Metallpotentials von Manganknollen (Clarion-Clipperton Fracture-Zone, CC) mit dem der Landreserven; Angaben in Mill. Tonnen

|             | Manganknollen (CC) | Landreserven |
|-------------|--------------------|--------------|
| Nickel (Ni) | 65,5               | 82,0         |
| Kupfer (Cu) | 52,9               | 550,8        |
| Kobalt (Co) | 10,1               | 3,7          |
| Mangan (Mn) | 1 310,4            | 1 835,0      |

Übersicht über die marinen Rohstoffvorkommen und ihre geologisch-geochemische Kennzeichnung

| Lagerstätten-kennzeichnung       | Ausfällungs- bzw. Anreicherungsprodukte  | Bildungsbereich   | ökonomisch wichtige Metalle bzw. Verbindungen                    | Wassertiefe  |
|----------------------------------|--|---|--|--|
| 1. hydrothermale Metallvorkommen | 1.1 <i>sulfidisch</i><br>– Massivsulfide<br>– Erzschlämme<br>1.2 <i>silikatisch-oxidisch</i><br>– Nontronit<br>– Todorokit-Krusten<br>– Eisenhydroxid-Ocker<br>– amorphe Kieselsäure | aktive mittelozeanische Rücken, Back-arc-Becken, junge Riftzonen und aktive Hot-spot-Systeme  | Zn, Ag, Cu, Au, Pb<br>(Fe, Mn, U, Si ohne ökonomische Bedeutung) | 1500–2700 m  |
| 2. oxidische Metallvorkommen     | 2.1 <i>hydrogenetisch-oxidisch</i><br>– Erzkrusten<br>– Manganknollen<br>2.2 <i>Mischtyp-Manganknollen</i><br>2.3 <i>diagenetisch-oxidisch</i><br>– Manganknollen                    | auf submarinen Bergen und im Sockelbereich submariner Hänge an der Oberfläche von Tiefseesedimenten im peneliquiden Bereich von Tiefseesedimenten | Erzkrusten: Mn, Co, Ni, Pt<br>Mn, Ni, Cu, Co<br>Mn, Ni, Cu, Co   | 1000–2400 m;<br>Knollen bis 4500 m<br>4000–5500 m<br>4000–5500 m |
| 3. Phosphorite                   | 3.1 <i>phosphatisch-diagenetisch</i><br>– Schelfphosphorite<br>3.2 <i>phosphatisch-metasomatisch</i><br>– Seamount-Phosphorite   | Schelfbereich<br>auf submarinen Bergen  | P <sub>2</sub> O <sub>5</sub><br>P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>   | bis zu 400 m<br>bis zu 2000 m                                    |
| 4. Seifen-vorkommen              | Schwerminerale und Edelmetalle   | im litoralen Bereich  | Au, Pt, Ti, Diamant, SEE, Nb, Ta u. a.                           | bis ca. 100 m  |

Manganknollen wurden eher zufällig während der berühmten Challenger-Forschungsfahrt in den Jahren 1873/74 entdeckt. In den darauffolgenden 70 Jahren blieben die Knollen eine mineralogische Kuriosität einiger großer Museen. Erst Ende der fünfziger Jahre erkannte man die weite Verbreitung der Manganknollen und ihren interessanten Gehalt an Stahlveredler- und Buntmetallen. Das Interesse an den Manganknollen erhöhte sich schlagartig nach der Veröffentlichung des inzwischen klassischen Werkes von J.L. Mero über die mineralischen Ressourcen des Meeres im Jahre 1965,<sup>2</sup> in dem zum ersten Male auf die mögliche wirtschaftliche Bedeutung der Manganknollen hingewiesen wird und der Verfasser zu dem Schluß gelangt, daß auf dem Meeresboden riesige Erzvorräte lagern. Diese euphorische Bilanz initiierte ab dem Ende der sechziger bis zum Ende der siebziger Jahre eine rege Prospektions- und Explorationstätigkeit, woran deutsche Expeditionen mit den Forschungsschiffen 'Valdivia' und später 'Sonne' maßgeblichen Anteil hatten. Obwohl sich Meros Schätzungen von 10<sup>12</sup> Tonnen nutzbarer Knollen allein im Pazifik mittlerweile als viel zu optimistisch erwiesen haben, weil nur ein geringer Prozentsatz der knollenbedeckten Gebiete als abbauwürdige Lagerstätten in Betracht kommt – Mindestanforderung: Anteil von Nickel, Kupfer und Kobalt größer als 2vH, mehr als 8 Kilogramm Knollen pro Quadratmeter, genügend große Fläche für einen 25 Jahre dauernden Abbau bei mindestens 500000 Tonnen Feuchtmaterial pro Jahr –, müssen die Manganknollenvorkommen als ernsthafter Konkurrent zu ähnlich metallhaltigen Landlagerstätten (zum Beispiel Nickel-Lateriten) angesehen werden.

Die meisten Manganknollen liegen auf der Oberfläche des Tiefseebodens in Wassertiefen von etwa 3500 bis 5500 Metern oder sind in die obersten Zentimeter der Tiefseesedimente eingebettet, so daß es sich bei den Knollenfeldern im allgemeinen um zweidimensionale Lagerstätten handelt. Die Knollendurchmes-

ser schwanken zwischen 3 und maximal 20 cm; am häufigsten sind Größen von 4 bis 6 cm zu beobachten. Auf Grund umfangreicher Forschungsarbeiten in den letzten 20 Jahren wurde herausgefunden, daß sich die besten Knollenfelder im Pazifik befinden, wobei die höchsten Belegungsdichten im äquatorialen Nordost-Pazifik zwischen dem Clarion- und dem Clipperton-Bruch auftreten. Hier existieren günstigere Bedingungen für ein Knollenwachstum als in anderen Regionen.

Die Manganknollen sind Ausfällungen, die konzentrisch um einen Kern herum wachsen. Bei diesem Prozeß kann man generell zwei Entstehungsarten unterscheiden: ein hydrogenetisches und ein frühdiaagenetisches Wachstum. Beim hydrogenetischen Wachstum bilden sich Knollen, die ihre für die Akkumulation benötigten Komponenten – hauptsächlich kolloidale hydratisierte Mangan- und Eisenoxidverbindungen – direkt aus dem bodennahen Meerwasser beziehen.

Die frühdiaagenetische Knollenbildung ist demgegenüber an Prozesse geknüpft, die im oberen Bereich der Sedimente stattfinden. Durch die Zersetzung organischer Substanz im Sediment wird Sauerstoff verbraucht, wodurch das Redoxpotential, das die oxidierenden beziehungsweise reduzierenden Bedingungen charakterisiert, herabgesetzt wird. Die Eigenschaft des Mangans, unter diesen Bedingungen eher in Lösung zu gehen als das Eisen, führt zu einer Fraktionierung der beiden Metalle. Die mobilisierten Mangan-Ionen wandern zusammen mit anderen Ionen wie beispielsweise Kupfer und Nickel aufwärts und gelangen somit im Grenzbereich Sediment/Meerwasser in ein mehr oxidierendes Milieu, wo sie dann als dünne Häutchen an Feststoffoberflächen wieder ausgefällt werden. Dieser seit Jahrmillionen dauernde Prozeß lagert immer mehr Schichten um den Kern an – vergleichbar den Jahresringen an Bäumen –, was schließlich zu den heute vorliegenden Eisen-Mangan-Konkretionen geführt hat.

Der in der Tiefsee am häufigsten auftretende Knollentyp ist eine Mischform der beiden beschriebenen Wachstumsprozesse: die untere Hälfte liegt im Sediment und wächst frühdiagenetisch, die obere Hälfte ragt bereits in das bodennahe Meerwasser und wächst hydrogenetisch, die Form der Mischknollen ist größtenteils ellipsoidal.

Da die Elementzufuhr aus dem Sediment meistens höher ist als aus dem Meerwasser, wachsen die frühdiagenetischen Knollen schneller (einige Millimeter bis Zentimeter pro 1 Mill. Jahre) als die hydrogenetischen (1 bis einige Millimeter pro 1 Mill. Jahre). Die hydrogenetische Knollensubstanz besitzt meist geringere Mangangehalte und auch weniger Kupfer und Nickel als die frühdiagenetische. Dagegen fördert die langsamere Wachstumsgeschwindigkeit die Anreicherung von Kobalt, was besonders für die Manganerzkrusten von großer Bedeutung ist.

Wichtig für die Entstehung von Knollenfeldern ist neben einer nicht zu hohen Sedimentationsrate und einem entsprechenden Eintrag von organischer Substanz das Angebot an Kernmaterial. Ausgangsmaterial für derartige Kerne können Basaltbruchstücke, Knochenreste von Fischen oder Bruchstücke älterer Knollen sein. Der letztgenannte Fall liefert besonders für die Mischtypknollen sehr häufig das Kernmaterial; es ist also möglich, daß sich die Zahl der Einzelindividuen auf Grund selbsttätiger Knollenteilung erhöht.

### 1.1.1 Umweltrelevante Fragestellungen

Mit dem geplanten großtechnischen Abbau der Manganknollen ist ein massiver Eingriff in das natürliche System der Tiefsee verbunden. Im einzelnen bedeutet das eine

- > Zerstörung der oberen Sedimentschicht,
- > Zerstörung der Lebensgrundlage für die auf dem und im Sediment lebende Fauna,
- > Erzeugung einer Suspensionswolke durch Aufwirbelung von Feinstpartikeln,
- > massive Resedimentation der größeren Bestandteile und schließlich eine
- > horizontale Verdriftung der Feinstpartikel als Suspensionswolke.

Sind die Knollen an Bord gelangt, müssen diese vom Sediment und dem erzeugten Knollenabrieb befreit werden. Der anfallende Abfall (tailings) kann aus transporttechnischen Gründen nicht auf dem Schiff bleiben und muß somit wieder in die Wassersäule verbracht werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, bis zu welcher Wassertiefe die Suspension aus Sediment, Knollenabrieb und eventuell Chemikalien wieder eingebracht werden muß, ohne eine nachhaltige Schädigung der im Wasser lebenden Fauna hervorzurufen. Eine unabdingbare Voraussetzung für den Beginn des Tiefseebergbaus auf Manganknollen ist somit die Klärung der umweltrelevanten Fragen. Auf diesem Gebiet ist die Bundesrepublik Deutschland besonders aktiv geworden. Seit April 1989 wird mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Forschung und Technologie das sogenannte DISCOL-Projekt in einem Manganknollengebiet des Peru-Beckens durchgeführt. Der engräumige Test beinhaltet – nach vorheriger detaillierter Begutachtung des Ist-Zustandes – die gezielte Zerstörung des Sediments in einem ausgewählten Knollenfeld mit nachfolgender Beobachtung der Resedimentation beziehungsweise Repopulation mit Hilfe von verankerten Photo- und Meßinstrumenten.

Da sich das DISCOL-Projekt naturgemäß auf die Grenzschicht Sediment/Meerwasser beschränkt und bisher nur hier den Ist-Zustand und seine gewollte Veränderung definiert hat, bedarf es zusätzlich einer entsprechenden Untersuchung der Wassersäule auch im Hinblick auf die schon beschriebene Rückspülung der Suspension. Auf Grund der komplexen Fragestellung hat sich in diesem Jahr eine Arbeitsgruppe Tiefsee-Umweltschutz (TUSCH) konstituiert, in der Geowissenschaftler, Ozeanographen und Biologen die angesprochene Erfassung des Gesamtsystems Wassersäule, Sediment und Lagerstätte leisten wollen. Wenn man bedenkt, daß es einer mehr als zehnjährigen intensiven Forschungsarbeit bedurft hat, die Genese und Verteilung der Manganknollen zu klären, so ist zu erwarten, daß die Bearbei-

tung der komplexen umweltrelevanten Fragestellungen einen ähnlich langen Zeitraum benötigt. Vor diesem Hintergrund ist die Tatsache, daß der Beginn des Tiefseebergbaus nach allgemeiner Einschätzung und auf Grund der Versorgungsverhältnisse auf dem Metallmarkt auf einen Zeitpunkt nach der Jahrtausendwende prognostiziert wird, eher positiv zu bewerten.

Die technische Durchführbarkeit des Tiefseebergbaus auf Manganknollen ist allerdings bereits vor mehr als zehn Jahren nachgewiesen worden, als ein deutsches Konsortium, das in der Arbeitsgemeinschaft meeresstechnisch gewinnbare Rohstoffe (AMR) zusammengeschlossen ist, am 28. März 1978 mit einem Pilot-Fördertest (Maßstab 1:5) 800 Tonnen Knollen gewonnen hat. Dennoch sind weitere technische Entwicklungsarbeiten nötig, um Großsysteme für einen späteren kommerziellen Einsatz zu konzipieren.

### 1.2 Manganerzkrusten

Der zweite Typ polymetallischer Eisen-Mangan-Präzipitate sind die kobaltreichen und platinhaltigen Manganerzkrusten. Im Gegensatz zu den Manganknollen, die in Tiefseebecken verbreitet sind, sind die Mangankrusten an sedimentfreie Tiefseeberge gebunden, die ehemalige Hot-spot-Inselketten darstellen. Die besten Vorkommen existieren im zentralen Bereich des Pazifischen Ozeans in Wassertiefen zwischen 1000 und 2000 Metern. Die hohen Wertmetallkonzentrationen an Kobalt, Nickel, Mangan sowie die Spurengehalte an Platin machen diesen Lagerstättentyp ebenfalls zu einer ökonomisch interessanten Resource:

#### Durchschnittliche Metallgehalte in Manganerzkrusten

| Kobalt | Nickel | Kupfer | Mangan | Platin |
|--------|--------|--------|--------|--------|
| 0,95vH | 0,67vH | 0,08vH | 26,0vH | 0,5g/t |

Die Manganerzkrusten bilden sich hydrogenetisch auf sedimentfreiem Substratgestein submariner Berge, die Krusten besitzen also ebenso wie die Knollen einen feinstlagigen Aufbau.

### Autoren dieser Ausgabe

*Dr.-Ing. Peter Halbach*, geb. 1937, ist Professor für Angewandte Mineralogie, Geochemie und Rohstoffkunde an der TU Clausthal. Teilnahme an zehn Forschungsfahrten vornehmlich in den Pazifik und Indik (fünfmal als Fahrtleiter).

*Hans-Joachim Kiderlen*, geb. 1943, ist stellvertretender Leiter des mit Fragen staatsfreier Räume befaßten Referats in der Völkerrechtsabteilung des Auswärtigen Amtes in Bonn.

*Joachim-Christian Koch*, geb. 1934, ist Referatsleiter im Bundesministerium für Wirtschaft in Bonn und einer der Delegierten der Bundesrepublik Deutschland in der Vorbereitungsmission.

*Dr. Renate Platzöder*, wissenschaftliche Referentin in der Stiftung Wissenschaft und Politik, Ebenhausen, und Lehrbeauftragte an der Universität München, ist Rechtsberaterin der Seerechtsdelegation der Bundesrepublik Deutschland.

*Carl-Diedrich Sattler*, geb. 1956, ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Rohstofforientierte Meeresforschung der TU Clausthal.

*Dr. Rüdiger Wolfrum*, geb. 1941, Professor für Öffentliches Recht und Völkerrecht und Direktor des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, nahm zeitweise an der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen teil.

Bei dem Bildungsprozeß spielt die sogenannte Sauerstoff-Minimum-Zone, die in der oberen Wassersäule (300 m bis 1000 m) durch den Abbau herabsinkender organischer Substanz entsteht, eine sehr wichtige Rolle. Der verstärkte Verbrauch an Sauerstoff führt zu einer Herabsetzung des Redoxpotentials, wodurch Metalle wie etwa Mangan und Eisen in Lösung gehen können. Wird die gelöste Spezies in Bereichen unterhalb der Sauerstoff-Minimum-Zone mit sauerstoffreicherem Tiefenwasser vermischt, wird sie aufoxydiert und als kolloidale Phase wieder ausgefällt, um schließlich auf vorhandenen Substratgesteinen submariner Berge als dünne Erzlagen abgelagert zu werden. Die große, negativ geladene Oberfläche der Mangan-Mischkolloide in der Wassersäule hat genügend Zeit, positiv geladene Metallionen einzufangen, wobei besonders Kobalt angelagert wird, das im Gegensatz zu anderen Metallen vom zweiwertigen in den dreiwertigen Ladungszustand übergeht und eine besonders feste Bindung mit der Mangan-Oxidhydrat-Substanz bildet, während zum Beispiel Nickel den zweiwertigen Zustand nach der Anreicherung beibehält. Die Prozesse, die zur Anreicherung von Platin in den Krusten führen (Anreicherungsfaktor Meerwasser/Mangankruste  $1 : 10^6$ ), sind noch etwas unklar. Diskutiert wird die Möglichkeit einer Kopräzipitation des Platin-tetra-Chlorokomplexes im Meerwasser mit Mangan sowie eine Anreicherung über die Inkorporation von kosmischen Mikrometeoriten (etwa 0,5 mm bis 1,0 mm Durchmesser), die geladene Platin enthalten können.<sup>3</sup>

Eine erste Abschätzung der lokalen Erzvorräte mit Hilfe von Tiefseephotos und auf der Basis einer mittleren Krustendicke von 3,5 cm führte zu dem Ergebnis, daß auf größeren Tiefseebergen (seamounts) bis zu 7 Mill. Tonnen Erzkrustenmaterial verbreitet sein können. Auf der Grundlage deutscher und amerikanischer Forschungsergebnisse in der 200-Seemeilen-Zone von Hawaii haben Clark und andere eine relativ optimistische Hochrechnung für die wichtigsten Seamount-Gebiete im Pazifischen Ozean im Hinblick auf Flächen, Erz- und Metallmengen vorgenommen.<sup>4</sup> Für die günstigeren Gebiete berechnen sie eine potentielle Fläche von rund 40000 Quadratkilometern mit  $766 \times 10^6$  t Erz (im Mittel etwa 18800 t Erz pro Quadratkilometer, also fast 19 kg pro Quadratmeter) bei einer Krustendicke von 2,0 bis 2,5 cm. Hieraus resultieren mögliche Metallmengen von  $6,9 \times 10^6$  t Kobalt,  $3,9 \times 10^6$  t Nickel sowie  $189,2 \times 10^6$  t Mangan.

Die Krustendicke hat einen entscheidenden Einfluß auf die Erzmenge pro Flächeneinheit. Für das beste Areal in der 200-Seemeilen-Zone von Johnston Island ist eine mittlere Dicke von 3 cm ermittelt worden, was bei einer sehr guten Erzkrustenbedeckung von 90vH zu einer Erzbelegung von 43,0 kg pro Quadratmeter führt. Derart gute Bedingungen lassen sich allerdings nicht ohne Einschränkung auf andere Gebiete mit ähnlichen Wassertiefen übertragen, da die Gewinnungsfähigkeit nicht nur von der Krustendicke und der relativen Erzkrustenbedeckung, sondern auch von weiteren Faktoren wie Hangneigung, Sedimentverteilung und Mikrotopographie abhängt. So ist zum Beispiel anzunehmen, daß unter den Karbonatsedimenten in den sehr flachen Bereichen ebenfalls Erzkrusten entwickelt sind. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse, die gezeigt haben, daß lokale Bedingungen die Gewinnungsfähigkeit deutlich einschränken können, ist davon auszugehen, daß nur 40vH der von Clark hochgerechneten Werte als mögliche und gewinnungsfähige Erzvorräte anzusehen sind; die potentiellen Erzkrustenmengen betragen somit in den Seamount-Gebieten des zentralen Pazifik etwa  $300 \times 10^6$  t.

Die Krusten erreichen eine Dicke bis zu 12 cm, wobei die Wachstumsrate zwischen 1 mm und 18 mm pro 1 Mill. Jahre schwankt. Die Bildung der Krusten kann in zwei verschiedene Wachstumsphasen untergliedert werden: die Entstehung der jüngeren Krustengeneration hat vor etwa 11 bis 12 Mill. Jahren begonnen, während das Wachstum der älteren Krustengeneration vor etwa 18 Mill. Jahren einsetzte; in dem Zeitraum zwischen 11 und 12 Mill. Jahren lag die Hauptepoche der Phospho-

ritbildung, welche die jüngere Erzgeneration von der älteren trennte. Innerhalb der Erzkrusten, die einen feinlagigen Aufbau besitzen, existieren Metallgradienten, die auf paläoozeanographische Veränderungen in der ozeanischen Wassersäule und die Variation der damit verknüpften Metallflüsse zurückzuführen sind. Das Studium und die Interpretation dieser mikrochemischen Stratigraphie eröffnet die Möglichkeit, die ozeanographische Geschichte des Pazifik nachzuvollziehen.

Normalerweise sind die Erzkrusten fest mit dem Meeresuntergrund verwachsen. Die systematische Erkundung der Erzkrustfelder mit einem Unterwasser-Fernseh- und -Photosystem hat ein interessantes Phänomen offenbart. Erzkrusten bis zu 10 cm Dicke haben sich vom Substratgestein gelöst, wobei Rißsysteme sowie Erzplatten von Quadratmetergröße entstanden sind, die sich offensichtlich der Gravitation folgend hangabwärts bewegen. Auf der Basis einer Auswertung von rund 5000 Tiefseephotos konnte festgestellt werden, daß sich in einigen Gebieten – beispielsweise südwestlich von Johnston Island – etwa 20 bis 30vH der Mangankrusten vom Untergrund gelöst haben und nun als Erzplatten oder als feineres Material am Fuß der Berghänge vorliegen. Wir führen diese Rißbildungen auf Schrumpfungen innerhalb der Erzkrusten zurück, die als Folge von Dehydratation entstanden sind. Die Beobachtung der selbsttätigen Krustenablösung führte zu der Überlegung, ob sich die Erzkrusten auch unter dem Einfluß von Schockwellenbeziehungsweise Ultraschall-Einwirkung vom Untergrund trennen lassen. Sollten die Forschungsbemühungen zu einem positiven Ergebnis führen, wäre dies ein wichtiger Beitrag im Hinblick auf die Konzipierung umweltschonender Abbauverfahren für Mangankrusten und anderer fest mit dem Meeresuntergrund verwachsener mariner Rohstoffe.

### 1.3 Massivsulfide

Als im Jahre 1978 im Rahmen eines plattentektonischen Forschungsprogrammes mit dem französischen Tauchboot 'Cyana' am Ostpazifik-Rücken (EPR) bei 21° nördlicher Breite die ersten Massivsulfide gefunden wurden, sollte dies für die marine Lagerstättenkunde eine große Bedeutung erlangen. Für die Wissenschaft eröffnete sich die einmalige Möglichkeit, sozusagen 'live' vor Ort mitzuerleben, wie sulfidische Lagerstätten gebildet werden, deren geologische Vorläufer heute auf dem Festland abgebaut werden.

Aktive mittelozeanische Rücken sind bevorzugte Bereiche hydrothermalen Tätigkeit. Hier kann infolge des Auseinanderdriftens der Platten Meerwasser in tiefere Stockwerke der ozeanischen Kruste eindringen, wobei es sich allmählich aufheizt und auf Grund der Konvektion zu zirkulieren beginnt. Durch Ausfällung des Meerwasser-Magnesiums im hydrothermalen System nimmt der pH-Wert der zirkulierenden Wasser ab, wodurch sie in der Lage sind, Metalle wie Eisen, Mangan, Zink und Kupfer unter sauren und heißen Bedingungen aus den Basalten herauszulaugen. Gleichzeitig wird das Sulfat des Meerwassers unter Bildung von Schwefelwasserstoff reduziert. Durch Vermischung der heißen Lösungen mit kälterem Meerwasser bilden sich sulfidische Mineralisationen in den bodennahen Basalten der Aufstiegszonen und in den hydrothermalen Feldern, wobei die Austrittspunkte schornsteinartige Strukturen aus metallhaltigen Mineralphasen (Sulfide und Sulfate), die 'smoker', bilden.

In unmittelbarer Nähe der hydrothermalen Austrittspunkte hat sich eine besondere Faunengemeinschaft – bestehend aus Röhrenwürmern, weißen Krabben und Muscheln – gebildet. Neben der Messung der Mangan- und Methankonzentration und der Trübung im Meerwasser sowie der Messung des Wärmefflusses im Sediment ist diese Fauna ein guter Indikator für das Vorhandensein rezenter hydrothermalen Aktivität am Meeresboden. Nach der Entdeckung der ersten rezenten Massivsulfide bildeten sich in Frankreich, den USA, Kanada und der Bundesrepublik Deutschland mehrere Arbeitsgruppen, die sich mit der genaueren Erkundung der Metallogenese an divergierenden Plat-



tenrändern befaßt, wobei sich die Arbeiten zunächst auf den Ostpazifik konzentrierten. Bei der Prospektion konnte man sich auf Erfahrungen stützen, die bei der Erforschung der sulfidischen Erzschlämme im Roten Meer gemacht wurden, nämlich daß die Hydrothermen ihren Metallinhalt nicht im Lagerstättenbereich vollkommen verlieren, sondern die Metalle auch in der weiteren Umgebung verteilt werden. Somit sind Anreicherungen von Spurenelementen (zum Beispiel Arsen, Antimon, Uran und Zink) ein deutliches Indiz für die Nähe hydrothermaler Aktivität.

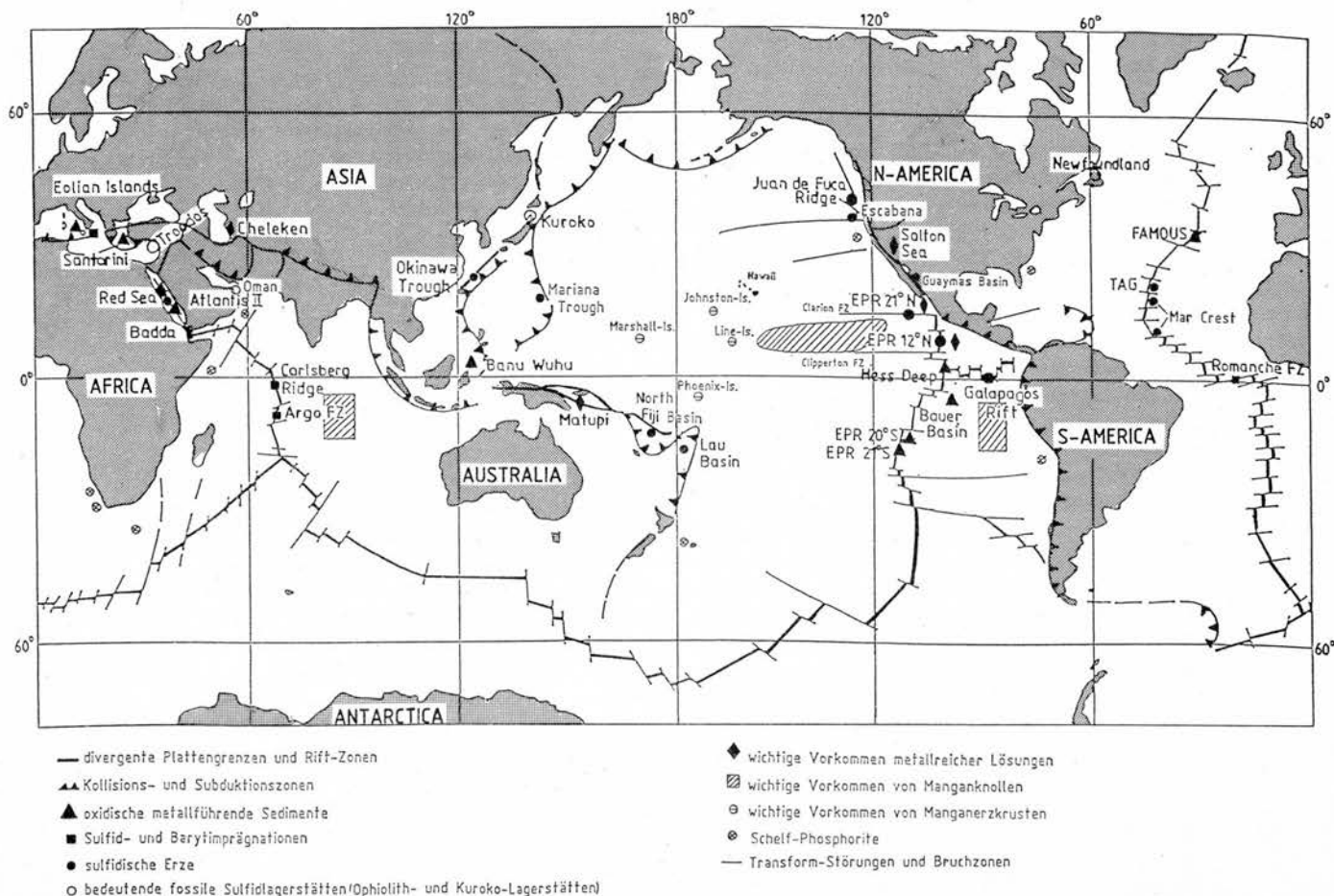
Die Erzschlämme im Roten Meer stellen einen Sonderfall dar, da die hydrothermalen Lösungen bei ihrem Aufstieg ältere Salzgesteine auslaugen, wodurch die Lösungen hochsalinär werden und auf Grund ihrer höheren Dichte als Sole in morphologischen Depressionen zur Ablagerung kommen.<sup>5</sup> Die ökonomisch interessanteste Depression ist das Atlantis-II-Tief, wo nach Schätzungen auf einer Fläche von 60 Quadratkilometern und in einer Wassertiefe von 2000 m etwa  $30 \times 10^6$  t Eisen,  $2,2 \times 10^6$  t Zink,  $0,5 \times 10^6$  t Kupfer und 6000 t Silber lagern. Von besonderer Bedeutung hinsichtlich des Tiefseebergbaus ist das Atlantis-II-Tief auch deshalb, weil hier im Rahmen eines Pilotversuchs im Jahre 1979 die erste erfolgreiche Förderung und Aufbereitung von Erzschlammern stattgefunden hat.<sup>6</sup>

Die mineralogische Zusammensetzung der bisher beprobten ostpazifischen Sulfide ist relativ einheitlich; der quantitative Anteil der verschiedenen Sulfide kann jedoch von Probe zu Probe stark schwanken. Hauptbestandteile sind Pyrit ( $\text{FeS}_2$ ), Chalkopyrit ( $\text{CuFeS}_2$ ), Zinkblende ( $\text{ZnS}$ ) sowie Silikate und Sulfate. Auch am mittelatlantischen Rücken sind in den letzten Jahren Massivsulfide und aktive Hydrothermalfelder gefunden worden, wobei auch hier die Sulfidphasen Pyrit und Chalkopyrit überwiegen, während Zinkblende eine bedeutende Nebenphase ist. Darüber hinaus werden oxidische hydrothermale Bildungen von Mangan sowie metallreiche Sedimente beobachtet.<sup>7</sup>

Im Indischen Ozean sind trotz intensiver Forschungen am aktiven mittelozeanischen Rücken, der die Fortsetzung des Systems im Roten Meer darstellt, bisher lediglich hydrothermale Imprägnationen beziehungsweise hydrothermale Verwitterungsprodukte festgestellt worden.

In den letzten Jahren haben die kaum erforschten Gebiete hinter den Inselbögen, die sogenannten Back-arc-Becken, das besondere Interesse der marinen Rohstoffforschung gefunden. Hier spielt sich derselbe Prozeß des Auseinanderdriftens wie an den mittelozeanischen Rücken ab, wenn auch in kleineren geographischen Dimensionen. Die Annahme, hier eine größere Variationsbreite der Lagerstätten anzutreffen, gründete auf der Tatsache, daß es sowohl intraozeanische als auch intrakontinentale Becken gibt und somit sehr verschiedenartige Gesteine durch hydrothermale Konvektion ausgelaugt werden können. Im Juni 1988 wurde etwa 90 Seemeilen nordwestlich der Insel Okinawa (Japan) ein hydrothermales Erzfeld entdeckt (Jade-Erzfeld), welches den Erstfund von Massivsulfiden in einem intrakontinentalen Back-arc-Becken bedeutet und die Erwartung einer andersartigen Sulfidparagenese bestätigte.<sup>8</sup> Im Gegensatz zum Ostpazifik, wo Eisensulfide überwiegen, treten im Okinawa-Trog hauptsächlich Zinkblende ( $\text{ZnS}$ ) und Bleiglanz ( $\text{PbS}$ ) neben Pyrit ( $\text{FeS}_2$ ), Chalkopyrit ( $\text{CuFeS}_2$ ), Realgar ( $\text{AsS}$ ), Auripigment ( $\text{As}_2\text{S}_3$ ), Enargit ( $\text{Cu}_3\text{AsS}_4$ ), Antimonoglanz ( $\text{Sb}_2\text{S}_3$ ), silberhaltigem Fahlerz ( $(\text{Cu}, \text{Ag})_{12}\text{As}_4\text{S}_{13}$ ), Anglesit ( $\text{PbSO}_4$ ) und Baryt ( $\text{BaSO}_4$ ) auf, wobei in den Erzproben teils sehr hohe Gehalte an Gold und Silber festgestellt wurden. Auf Grund der hohen Metallanreicherungen und der relativen Nähe zu einer Insel kommen nähere Untersuchungen unter ökonomischen Aspekten in Betracht. Die weiteren Forschungsarbeiten werden sich deshalb vor allem mit der Erkundung der lateralen Lagerstättenausdehnung, der Verbreitung der einzelnen Erztypen und mit der Größenordnung der Erzkörper in der dritten Dimension befassen müssen.

*Verbreitung der heute bekannten marinen Rohstoffvorkommen an tektonisch aktiven Zonen der Ozeane (sulfidische beziehungsweise oxidische Erze), auf Schelfgebieten (Phosphorite), in Tiefseebecken (Manganknollen) sowie auf Tiefseebirgen (Manganerzkrusten)*



In zwei intraozeanischen Back-arc-Becken (Lau Basin, North Fiji Basin) wurden erst im vergangenen Jahr im Rahmen von französischen beziehungsweise französisch-deutschen Tauchfahrten aktive Hydrothermalfelder mit sulfidischer Vererzung gefunden. Auch wenn die meisten der bisher entdeckten Massivsulfid-Lagerstätten auf dem Meeresboden in ihrer ökonomischen Bedeutung noch nicht näher untersucht worden sind, bietet deren Lagerstättenkundliche Erforschung die außergewöhnliche Möglichkeit der direkten Beobachtung rezenter Erzbildungsprozesse, woraus beispielsweise auch wertvolle Hinweise für die Erkundung ähnlicher Lagerstättentypen an Land gewonnen werden können.

Nutzbare Sulfid-Lagerstätten und ihre Gehalte

|    | Erzschlämme<br>Rotes Meer | Massivsulfide<br>Ostpazifik | Massivsulfide<br>Okinawa-Trog |
|----|---------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Zn | 0,2 – 10,0vH              | 0,2 – 30,0vH                | 3,0 – 40,0vH                  |
| Cu | 0,2 – 2,0vH               | 0,2 – 15,0vH                | 0,02 – 6,0vH                  |
| Pb | 0,01 – 0,2vH              | –                           | 6,0 – 26,0vH                  |
| Au | –                         | –                           | 0,3 – 10g/t                   |
| Ag | 0,05 – 0,1vH              | 0,1vH                       | 0,02 – 0,65vH                 |

#### 1.4 Phosphorite

Der wichtigste nichtmetallische Rohstoff im marinen Bereich sind die Phosphorite – vorwiegend Frankolith  $\text{Ca}_5(\text{F}/(\text{PO}_4)_3)$  –, deren Gehalte an  $\text{P}_2\text{O}_5$  im Hinblick auf die Düngemittelgewinnung von besonderem Interesse sind. Man kann zwischen zwei Entstehungsbereichen unterscheiden: Schelfphosphorite sowie Phosphorite auf Tiefseebergen (Seamount-Phosphorite). Die Schelfphosphorite stehen häufig in Verbindung mit Zonen hoher Bioproduktivität, hervorgerufen durch das Aufdringen kalter, nährstoffreicher Tiefenwässer (upwelling) an Kontinentalhängen, etwa vor den Küsten Ecuadors, Namibias und Südafrikas. In den Oberflächenwässern dieser Zonen wird das von der Fauna inkorporierte Phosphat durch das Aufdringen der Tiefenwässer ständig ersetzt, so daß sich hier eine besonders hohe Lebensdichte entwickeln kann. Auf der anderen Seite gelangt das Phosphat durch Ausscheidungen von Kotpillen sowie über abgestorbene organische Substanz in die Sedimente, wo es infolge chemischer sowie biochemischer Prozesse wieder freigesetzt und im Porenwasser angereichert wird. Bei Überschreiten bestimmter Phosphatmengen im Porenwasser kommt es zur Ausfällung wasserreicher Phosphatflocken, die im Laufe der Zeit unter Wasserabgabe kristallisieren und sich als kleine Knollen oder Krusten im Schelfsediment ablagern. Auf Grund von Meeresspiegelschwankungen gelangen diese Ablagerungen zeitweise in den Einflußbereich einer Strandfazies, wobei die Wellenbewegungen die feineren Sedimentpartikel auswaschen und die Phosphatknollen selektiv anreichern, so daß sich am Ende ein phosphoritreiches Produkt bilden kann. Eine direkte Ausfällung von Phosphorit aus dem Meerwasser, wie sie von einigen Wissenschaftlern diskutiert wurde, kann wegen des hohen Magnesium/Calcium-Verhältnisses im marinen Milieu nicht stattfinden. Laborversuche haben gezeigt, daß sich unter diesen Bedingungen nur ein sehr stabiles amorphes Magnesium-Phosphat bildet, wie es in den Phosphoritlagerstätten nicht vorkommt.

Die Phosphorite auf Tiefseebergen sind im Gegensatz zu den Schelfphosphoriten auf sekundäre Prozesse zurückzuführen, bei denen der Karbonatanteil kalkiger Sedimente durch den Einbau von Phosphat verdrängt wird. Solche Phosphatepisoden stehen im Zusammenhang mit Zeiten hoher Bioproduktivität in den Oberflächenwässern, wodurch zum einen stark ausgeprägte Sauerstoff-Minimum-Zonen entstehen und sich zum anderen der Phosphatgehalt in den Porenwässern der Schelfsedimente erhöht. Das kalte, nährstoffreiche Tiefenwasser kann wiederum nur dann in großen Mengen produziert werden, wenn große Eismassen an den Polen vorhanden sind. Tatsächlich kann man

verstärkte Phosphorit-Bildungen mit den Vereisungen an den Polkappen korrelieren.

Die Phosphorite auf den submarinen Bergen erreichen im allgemeinen einen höheren Grad der Phosphatisierung als die Schelfphosphorite. Auf der anderen Seite ergibt sich jedoch hinsichtlich der Seamount-Phosphorite das Problem, daß sie tiefer liegen und meist fest mit dem Meeresuntergrund verwachsen sind, wodurch sich eine bergbautechnische Gewinnung schwieriger gestaltet als bei den Schelfphosphoriten.

Eine Besonderheit in diesem Zusammenhang sind Phosphorite, die mit Manganerzkusten-Feldern vergesellschaftet sind. In einigen Arealen wurden Mangankrusten gefunden, die statt auf vulkanischem Gestein auf einer mehrere Zentimeter dicken Phosphoritlage mit  $\text{P}_2\text{O}_5$ -Gehalten von 30 Gewichtsprozenten aufgewachsen sind. Hier ergibt sich die günstige Konstellation, daß man bei einem zukünftigen Abbau der Manganerzkrusten gleich zwei Rohstofftypen gewinnen könnte.

#### 2. Ausblick

Wenn wir im Rahmen von wissenschaftlichen Kongressen oder auch im privaten Gespräch über unsere Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der marinen Rohstoffe berichten, wird sehr oft die Frage gestellt, wann mit einer Realisierung des Meeresbergbaus zu rechnen ist. Sicherlich spricht die derzeitige Situation im Hinblick auf die Rahmenbedingungen des Metallmarkts, der Versorgung durch kontinentale Lagerstätten sowie des internationalen Seerechts eher gegen einen baldigen Beginn des Tiefseebergbaus. Jedoch kann die Entwicklung derart langfristiger und bedeutender Projekte nicht nur von tagesgebundenen Entscheidungskriterien abhängig gemacht werden. Vielmehr ist es wichtig, schon jetzt die wissenschaftlichen und technischen Grundvoraussetzungen zu erarbeiten, die eine Verwirklichung des Meeresbergbaus ermöglichen. Die Menschheit wird langfristig nicht auf die Nutzung der metallhaltigen Meeresbodenrohstoffe verzichten können. Allerdings muß die Gewinnung von Erzen vom Meeresboden unter technischen, ökonomischen und rechtlichen Bedingungen stattfinden, die nicht nur für die einzelnen Nationen von Nutzen sind. Freilich muß man bei der geographischen Verbreitung der marinen Rohstoffvorkommen zwischen den Lagerstätten im internationalen marinen Bereich und in der 200-Seemeilen-Zone von Küsten- und Inselstaaten unterscheiden. Bei den letzteren ist die rechtliche Konstellation vergleichsweise einfach, da die Verfügungsgewalt allein dem Küsten- oder Inselstaat zusteht, so daß etwa Industrienationen bilateral mit den Entwicklungsländern den Aufschluß derartiger Vorkommen wirtschaftlich verwirklichen können.

Die genannten Gesichtspunkte unterstreichen die Notwendigkeit, an der Vorbereitung des Tiefseebergbaus festzuhalten, obwohl er nach allgemeiner Einschätzung frühestens nach der

- 1 H.H. Bernhard and E. Blissenbach, Economic importance, in: Halbach/Friedrich/v.Stackelberg (eds.), The Manganese Nodule Belt of the Pacific Ocean. Geological Environment, Nodule Formation, and Mining Aspects, Stuttgart 1988.
- 2 J.L. Mero, The mineral resources of the sea, Amsterdam 1965.
- 3 A. Kosakevitch, Presence de spherules cosmique ferro-nickeliferes a Platinoides dans un encrouement polymetallique sousmarin de Tuamotu (Polynesie française), in: C.R. Acad. Sci. Paris, t.305, Serie II(1987), S.105–108.
- 4 A. Clark, C. Johnson, P. Chinn, Assessment of Co-rich manganese crust in the Hawaiian, Johnston and Palmyra Islands' Exclusive Economic Zones, in: Nat. Res. Forum 8/2 (1984), S.163–174.
- 5 H. Bäcker, Metalliferous sediments of hydrothermal origin from the Red Sea, in: Halbach/Winter (eds.), Marine Mineral Deposits. Proceedings of the Clausthal Workshop, Sept.1982; Marine Rohstoffe und Meerestechnik, Bd.6, Essen 1982.
- 6 Z. Mustafa and H. Ammann, The Red Sea pre-pilot mining test 1979, in: OTC preprints 3874 (1980), S.197–210.
- 7 G. Thompson, S.E. Humphris, B. Schroeder, M. Sulanowska and P.A. Rona, Active vents and massive sulfides at 26°N (TAG) and 23°N (Snakepit) on the Mid-Atlantic Ridge, in: Barrett/Jambor (eds.), Seafloor hydrothermal mineralization, The Canadian Mineralogist (Journal of the Mineralogical Association of Canada), Vol.26, part 3, Sept.1988.
- 8 P. Halbach, K. Nakamura, M. Wahsner et al., Probable modern analogue of Kuroko-type massive sulphide deposits in the Okinawa Trough back-arc basin, in: Nature 338 (1989), S.496–499.

Jahrtausendwende beginnen wird. Diese Vorgabe ermöglicht eine Forschung ohne Zeitdruck, die nötig ist, um vor allem die komplexen Fragestellungen auch im Hinblick auf die Minimierung der zu erwartenden Umweltbelastung so detailliert wie nur möglich zu untersuchen. Die Entwicklung der technischen Abbausysteme sowie der Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsprozesse an Bord und/oder an Land müssen sich an den Ergebnissen der Umweltforschung verantwortungsvoll orientie-

ren, so daß es ohne eine Klärung der umweltrelevanten Fragen im Vorfeld keinen Tiefseebergbau geben sollte. Ein anderer wichtiger Gesichtspunkt der rohstoffbezogenen Meeresforschung ist allerdings auch, daß diese Forschung mit einem Zuwachs an dringend notwendigen Erkenntnissen über das komplexe System der Ozeane in ihrer Wechselwirkung mit dem Meeresboden und dem Meeresuntergrund verknüpft sein sollte.

## Das vorbereitende Tiefseebergbauregime unter ›Resolution II‹

Ein Weg zu einem universell anerkannten Seerechtsübereinkommen?

HANS-JOACHIM KIDERLEN

Die Diskussion um ein neues Seerecht hat sich vor 22 Jahren an der Frage des Tiefseebergbaus und eines eigenen Meeresbodenregimes entzündet. Sie wird wohl zu keinem Ende kommen, bevor diese Frage eine von den Hauptinteressengruppen international akzeptierte Lösung gefunden hat.

### Das Meeresbodenregime

Mit ihrer Resolution 2340 (XXII) vom 18. Dezember 1967 rief die Generalversammlung der Vereinten Nationen einen Ad-hoc-Ausschuß, den späteren ›Ausschuß für die friedliche Nutzung des Meeresbodens und des Meeresuntergrundes jenseits der nationalen Jurisdiktion‹ ins Leben, der dann – nach Erteilung eines auch das klassische allgemeine Seevölkerrecht, den Meeresumweltschutz und die wissenschaftliche Meeresforschung einschließenden Mandats durch die Generalversammlung im November 1973 – zum Vorläufer der III.UN-Seerechtskonferenz wurde.<sup>1</sup> Obwohl nunmehr seit reichlich sieben Jahren der von der Konferenz im Jahre 1982 nach neunjähriger Verhandlungsdauer verabschiedete Text eines alle Meeresnutzungen umfassenden Übereinkommens vorliegt, ist das wesentliche Hindernis für sein Inkrafttreten und seine universelle Geltung immer noch die Frage des Meeresbodenregimes. Entgegen der von den Vereinten Nationen in ihren Resolutionen immer wieder einstimmig oder mit großer Mehrheit beschworenen unauflöselichen Verbindung aller Seerechtsfragen untereinander<sup>2</sup> werden in der Praxis der Staaten große Teile der nicht zum Meeresbodenregime gehörenden Regeln des Seerechtsübereinkommens (SRÜ) bereits angewandt, einseitig oder unter Berufung auf Völkergewohnheitsrecht. Die vertragsrechtliche Geltung des SRÜ allerdings, auf die es nicht zuletzt auch für die Einrichtung des Internationalen Seegerichtshofs ankommt, muß das Tiefseebergbauregime einschließen.

Dabei fällt eine doppelte Besonderheit in der Behandlung auf, die das Meeresbodenregime im Unterschied zu allen anderen Regelungsbereichen auf der III.Seerechtskonferenz erfahren hat. Einmal hat die Konferenz trotz der 93 oftmals sehr langen Artikel des Seerechtsübereinkommens zum Tiefseebergbau ihre Arbeit auf diesem Gebiet letztlich nicht zu Ende geführt, so daß das Regelwerk noch zu vervollständigen war. Zum anderen mußte die Konferenz hier, wo es um ein eigenständiges und neues internationales Regime jenseits nationaler Hoheitsrechte ging, schon für das Vorfeld eines Inkrafttretens des SRÜ Regelungen treffen, die der Dynamik von Rechts- und Inter-

senentwicklungen Rechnung tragen, während in den anderen Bereichen des Übereinkommens die Entwicklung im wesentlichen der Staatenpraxis überlassen bleiben konnte. Beide Aufgaben wurden der seit 1983 tagenden Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seegerichtshof übertragen. Der Name der Kommission ist in gewisser Weise mißverständlich, da es eben nicht nur um die Vorbereitung der für den Tiefseebergbaubereich vorgesehenen Institutionen durch diverse Verfahrensregeln und praktische Vorkehrungen geht, sondern auch um die Schaffung eines institutionellen und Regelungsrahmens für die zum Tiefseebergbau hinführende und im einzelnen nicht vorhersehbare Entwicklung der wirtschaftlichen, rechtlichen und zum Teil auch politischen Interessen.

### Die Resolution II der III.UN-Seerechtskonferenz

Grundlegend für die beiden Seiten der Tätigkeit der Vorbereitungskommission ist jeweils eine Resolution, die von der III. Seerechtskonferenz nach Verabschiedung des Textes des SRÜ selbst sozusagen als ›letzter Wille‹ mit Wirkung über das eigene Ende hinaus beschlossen wurde.<sup>3</sup> Die Resolution I beschäftigt sich mit der Einrichtung der Vorbereitungskommission und mit ihren eigentlichen, das Inkrafttreten des Übereinkommens vorbereitenden Aufgaben. Mit der Resolution II dagegen wollte die Seerechtskonferenz den rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Entwicklung zum Tiefseebergbau im Vorfeld des Inkrafttretens des Übereinkommens festlegen.

Die (in der Literatur wenig behandelte) Rechtsnatur insbesondere der Resolution II ist unklar. Entschließungen im UN-Rahmen sind gemeinhin das geeignete Rechtsinstrument, gegebenenfalls vorbehaltlich der Bestätigung durch die UN-Generalversammlung und entsprechende Budgetbewilligungen Aufträge an UN-Institutionen, die Sekretariatsdienste zumal, zu erteilen, Ausschüsse zur Behandlung besonderer Fragen einzusetzen sowie Willens- und Meinungsbekundungen zu verfassen, kurzum das sogenannte weiche Völkerrecht (soft law) zu bilden. Die Resolution I kann wohl noch in diesem Rahmen gesehen werden, obgleich es auch hier eine Besonderheit gibt: Die unter dieser Entschließung von der Vorbereitungskommission auszuarbeitenden Regeln und Verfahren sind nicht lediglich Entwürfe; nach Artikel 308 Absatz 4 des SRÜ finden sie mit Inkrafttreten des Übereinkommens ›vorläufig‹ Anwendung bis zu ihrer

förmlichen Annahme durch die Meeresbodenbehörde. Die staatliche Ratifizierung des Übereinkommens, so muß man es wohl verstehen, schließt damit unter Umständen Bestimmungen ein, die im Zeitpunkt der Ratifizierung vielfach noch nicht feststehen, die für ihre Geltung aber zunächst auch nicht das unter dem SRÜ für die Schaffung von Sekundärrecht vorgesehene Beschlußverfahren der Meeresbodenbehörde durchlaufen haben müssen.

Schwieriger ist der Fall der Resolution II. In der Präambel zu dieser EntschlieÙung werden als Aufgaben der Vorbereitungskommission genannt:

„... Vorkehrungen zu treffen, damit Staaten und andere Rechtsträger noch vor Inkrafttreten des Übereinkommens Investitionen in einer Weise vornehmen können, die mit der in Teil XI des Übereinkommens und den diesbezüglichen Anlagen vorgesehenen internationalen Ordnung vereinbar ist“, sowie „... dafür Sorge zu tragen, daß dem Unternehmen (der Meeresbodenbehörde) die finanziellen Mittel, die Technologie und die Fachkenntnisse zur Verfügung gestellt werden, die es ihm ermöglichen, bei den Tätigkeiten im Gebiet (d.h. auf dem Meeresboden) mit den ... Staaten und sonstigen Rechtsträgern Schritt zu halten.“

Die Bestimmungen der Resolution II kommen einem vorbereitenden Tiefseebergbauregime gleich mit Rechten und Pflichten für die Beteiligten und einem geregelten Entscheidungsverfahren in der Vorbereitungskommission. Unter diesem Regime hat die Vorbereitungskommission die Regelung der Überlappungskonflikte zwischen den Abbaufeldern der potentiellen Tiefseebergbaustaaten ermöglicht, hat sie die Registrierung der Felder der ersten vier Pionierinvestoren Indien, Frankreich, Japan und Sowjetunion vorgenommen und sich dafür insgesamt 1 Mill US-Dollar zahlen lassen, betreibt sie schließlich die Einhaltung der aus der Registrierung folgenden Verpflichtungen der Pionierinvestoren hinsichtlich Rechnungslegung, Gebührenzahlung, Ausbildung, Exploration des Feldes des Behördenunternehmens und der eigenen Felder der Pionierinvestoren. Die Eigenständigkeit der Regelungen der Resolution II verbietet es, entgegen gelegentlich vertretener Ansicht,<sup>4</sup> diesbezüglich von einer teilweisen vorläufigen Anwendung des SRÜ gemäß Artikel 25 der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 auszugehen. Eher handelt es sich bei der Resolution II um einen stillschweigend – also unter Absehen von entsprechender ausdrücklicher Bezeichnung und den üblichen Formen – abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrag.

Die Wiener Vertragsrechtskonvention setzt in ihrem Artikel 3 ausdrücklich die Möglichkeit gültiger völkerrechtlicher Verträge voraus, die nicht den üblichen Formen entsprechen. Die Frage ist dann aber, wann und auf welche Weise ein solcher Ver-

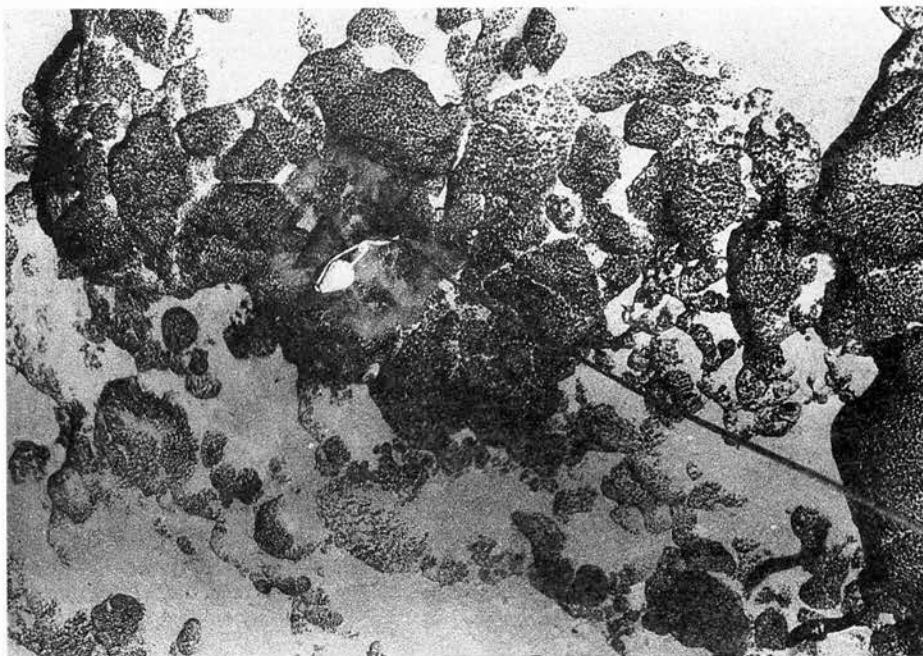
tragsschluß im Falle der Resolution II zustande gekommen sein könnte. Im Zeitpunkt und durch Unterzeichnung der Schlußakte, deren Teil die Resolution ist? Dagegen spricht unter anderem, daß die Unterzeichnung der Schlußakte nur Beobachterstatus, nicht volle Mitgliedschaft in der Vorbereitungskommission gewährt. Durch Zeichnung des Übereinkommens also, durch die die Mitgliedschaft in der Vorbereitungskommission erlangt wurde? Aber die Zeichnung des Übereinkommens bezieht sich in keiner Weise auf den Text der Resolution II. Oder tritt eine vertragliche Bindungswirkung erst mit Antragstellung eines Pionierinvestors auf Registrierung eines Abbaufeldes ein? Diese Lösung hat einiges für sich. Allerdings trägt sie nicht der Tatsache Rechnung, daß die Resolution II Verpflichtungen auch bereits für die Zeit vor der Registrierung von Abbaufeldern enthält.

### Die Vereinbarungen von Aruscha und die Folgen

Im Laufe ihrer bisher siebenjährigen Arbeit hat die Vorbereitungskommission stets ein besonders reges Interesse an dem zweiten, dem eigentlich dynamischen Teil ihrer Tätigkeit gezeigt, der Inangasetzung und Entwicklung des vorbereitenden Tiefseebergbauregimes unter Resolution II.

An den sehr schwierigen, sich von 1984 bis 1987 über verschiedene Etappen bewegenden Verhandlungen über den Ausgleich von Überlappungen der Abbaufelder war die Vorbereitungskommission in unterschiedlichem Maße beteiligt. Nach Ziffer 5 der Resolution II ist es Sache der Pionierinvestoren selbst, innerhalb bestimmter Fristen ihre Überlappungskonflikte zu lösen, wenn nicht durch Verhandlungen, dann durch Schiedsgerichtsentscheid. Tatsächlich aber war die Mitwirkung der Vorbereitungskommission entscheidend für den Erfolg der Bemühungen um eine Konfliktlösung, und die Vorbereitungskommission hat dabei die Bestimmungen der Resolution II zum Teil nicht unerheblich modifiziert und ergänzt.

An den Verhandlungen zwischen den in Ziffer 1a Satz 2 der Resolution II als Pionierinvestoren genannten westlichen Tiefseebergbaukonsortien unter der von den acht Staaten Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande und USA getroffenen sogenannten Vorläufigen Absprache vom 3. August 1984 war die Vorbereitungskommission überhaupt nicht beteiligt. Dies hatte seinen Grund unter anderem in der jede Annäherung an das Meeresbodenregime des SRÜ ablehnenden Haltung der Vereinigten Staaten. Die Verhandlungen über die Überlappungskonflikte zwi-



*Beträchtliche Rohstoffvorkommen werden auf dem Meeresboden vermutet; unser Tiefseephoto zeigt ein Manganerzkurstenfeld. Die hellen Flächen sind sehr junge Sedimente (Foraminiferensand), unter denen aber wahrscheinlich auch Erzkursten entwickelt sind. Die Originalgröße des abgebildeten Metallgewichts beträgt etwa 12 Zentimeter.*

schen Frankreich, Japan und der Sowjetunion, die (ebenso wie Indien) im Dezember 1984 Anträge auf Registrierung gestellt hatten, wurden zwar außerhalb der Vorbereitungskommission geführt, aber mit aktiver Beteiligung des Vorsitzenden der Vorbereitungskommission, des tansanischen Justizministers und nachmaligen Ministerpräsidenten Warioba. Sie führten schließlich zur sogenannten Vereinbarung von Aruscha vom Februar 1986. Die darauf beruhende Erklärung über die Anwendung der Resolution II, die von der Vorbereitungskommission als informelle „Verständigung“ (understanding) im Konsens am 5. September 1986 gebilligt wurde, enthielt bereits die entscheidenden Elemente für eine Einbeziehung auch der Abbaufelder der als potentielle Antragsteller bezeichneten westlichen Konsortien.<sup>5</sup>

Die wesentlichen Bestandteile der Lösung waren:

- Die den Pionierinvestoren eingeräumte Möglichkeit, bestimmte Teile prospektierter Abbaufelder vorzeitig abzugeben und aufeinander nach eigener Wahl und Vereinbarung zu übertragen, erlaubte einen Ausgleich innerhalb der engen Konzentration von Abbaufeldern in der besonders hoffigen Clarion-Clipperton-Zone im Nordost-Pazifik.
- Die Vorbereitungskommission verzichtete teilweise auf ihr Recht, gemäß Ziffer 3 der Resolution aus dem Gesamtantragsgebiet eines jeden Pionierinvestors die dem Behördenunternehmen vorbehaltene Hälfte auszuwählen, zugunsten eines Wahlrechts des Pionierinvestors in Erfüllung der vereinbarten Konfliktregelung.
- Im Gegenzug erhielt das Behördenunternehmen ebenfalls ein Abbaufeld in der Clarion-Clipperton-Zone.
- Die Pionierinvestoren verpflichteten sich, die Vorbereitungskommission und die Meeresbodenbehörde bei der Exploration eines Feldes für das Behördenunternehmen zu unterstützen.
- Trotz Konfliktbereinigung unter den antragstellenden Pionierinvestoren und obwohl keine weiteren Anträge auf Registrierung zu erwarten waren, wurde die Registrierung der ersten vier Pionierinvestoren bis zu einer Konfliktlösung auch im Verhältnis zu den Feldansprüchen der potentiellen Antragsteller aufgeschoben. Die Rechte der potentiellen Antragsteller in bezug auf die im Ergebnis der Konfliktlösung von ihnen beanspruchten Abbaufelder wurden im Hinblick auf eine mögliche spätere Registrierung gewahrt.
- Für Entwicklungsländer wurde die Möglichkeit, als Pionierinvestor die Registrierung eines Abbaufeldes zu beantragen, erweitert. Zusätzlich wurde diese Möglichkeit auch der Gruppe osteuropäischer sozialistischer Staaten beziehungsweise einem aus ihrer Mitte zu bildenden Konsortium eingeräumt.

Auf dieser Grundlage erfolgte dann bis zum Sommer 1987 auch die noch ausstehende Konfliktregulierung zwischen den potentiellen Antragstellern, das heißt den vier internationalen Tiefseebergbaukonsortien und den für sie rechtlich zuständigen Staaten Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Großbritannien, Italien, Kanada, Niederlande sowie USA einerseits und der Sowjetunion andererseits.<sup>6</sup> Der Konfliktregelung folgte die Registrierung der Abbaufelder, zunächst im August 1987 des Feldes Indiens – im Indischen Ozean gelegen –, dann im Dezember 1987 der Felder Frankreichs, Japans und der UdSSR.<sup>7</sup>

Die „Verständigung“ vom September 1986, die dies möglich gemacht hatte, bedingte, ohne daß dies in der von der Vorbereitungskommission gebilligten Erklärung ausdrücklich gesagt wird, eine Reihe von nicht unwesentlichen Abweichungen und Ergänzungen der Resolution II. Unter anderem wurde der in Ziffer 5c für die Konfliktregelung gesetzte Zeitrahmen deutlich überschritten. Der Kreis der antragsberechtigten Pionierinvestoren wurde über Ziffer 1a hinaus erweitert. Die Möglichkeit, vorzeitig Teile ihrer Abbaufelder zugunsten konkurrierender Antragsteller abzugeben und die ihnen verbleibende Fläche im wesentlichen selbst zu bestimmen, wurde den Pionierinvestoren abweichend von Ziffer 1e und 3 eingeräumt. Den potentiellen Antragstellern wurde im Falle ihrer Antragstellung „ähnliche Behandlung“ versprochen. Die der Vorbereitungskommission und der Behörde zugesagte „Unterstützung“ der vier registrierten Pionierinvestoren bei der Exploration eines Abbaufeldes für die erste Abbauphase des Behördenunternehmens erfolgte zusätzlich zu der in Ziffer 12a Satz 1 enthaltenen Verpflichtung. Die Erklärung enthält darüber hinaus noch zahlreiche weitere technische und teils auch substantielle, die Bestimmungen der Resolution ergänzende Regelungen, auf die hier

### Das Seerechtsübereinkommen von 1982

1958 findet die I. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen in Genf statt; sie verabschiedet vier Konventionen: über das Küstenmeer und die Anschließzone, die Hohe See, den Festlandssockel sowie die Fischerei und die Erhaltung der lebenden Schätze der Hohen See

1960 scheidet die mit der Festlegung der Breite des Küstenmeeres befaßte II. UN-Seerechtskonferenz

1973 nimmt die III. Seerechtskonferenz ihre Arbeit auf;

1982 endet sie mit der Annahme des *Seerechtsübereinkommens* (United Nations Convention on the Law of the Sea)

Das SRÜ umfaßt 320 Artikel und 9 Anlagen, hinzu kommt die *Schlußakte* (Final Act), der die *Resolutionen I bis IV* beigegeben sind. Das gesamte Werk ist in englischer Sprache als Verkaufspublikation der Vereinten Nationen (UN Publ. E.83.V.5) erschienen, der amtliche deutsche Text erscheint in Kürze in einem Münchner Verlag. Der Regelungsbereich des Vertragswerks erstreckt sich auf eher klassische Themen wie die Ausdehnung des Küstenmeeres (nunmehr 12 Seemeilen) und das Recht auf friedliche Durchfahrt desselben, eröffnet neue Dimensionen etwa durch die Festlegung einer 200-Seemeilen-Wirtschaftszone und beschreibt schließlich den jenseits nationaler Jurisdiktion befindlichen Meeresboden und Meeresuntergrund als »gemeinsames Erbe der Menschheit«. Dieses Erbe soll insonderheit zum Nutzen der Benachteiligten der Staatengemeinschaft – der Länder der Dritten Welt – eingesetzt werden. Eine künftige *Meeresbodenbehörde* soll zu diesem Zwecke mit einem *behördeneigenen Unternehmen* (Enterprise) Meeresbergbau betreiben und die geförderten Rohstoffe vermarkten.

Die Industrieländer, die künftig einzeln oder in Konsortien eigene Abbauphase durchführen dürften, stehen dem für den Tiefseebergbau vorgesehenen Regelwerk, das unter anderem dem Enterprise eine Reihe von Privilegien einräumt, mit Vorbehalten gegenüber. Die Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien und die Vereinigten Staaten gehören nicht zu den insgesamt 159 Unterzeichnern des SRÜ. Sie und einige weitere Delegationen beschränkten sich auf die Zeichnung der Schlußakte, was ihnen die Teilnahme an den Arbeiten der Vorbereitungskommission ermöglicht (von welcher Möglichkeit die USA allerdings keinen Gebrauch machen).

Die 42 Ratifikanten des Übereinkommens stammen fast ausschließlich aus der Dritten Welt. Die Sowjetunion hat (wie Frankreich und Japan) gezeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert, desgleichen die DDR. Zum Inkrafttreten sind 60 Ratifikationen beziehungsweise Beitritte erforderlich.

nicht eingegangen werden kann. Deutlich wird jedenfalls, daß es sich bei der Durchführung der Resolution II um einen dynamischen Vorgang handelt, der sich nicht in der Anwendung gegebener Regeln erschöpft. Vielmehr geht es tatsächlich bereits um die Inangasetzung und Betreibung eines ersten, vorbereiteten Tiefseebergbauregimes. Nicht umsonst fühlte man sich verpflichtet, unter Ziffer 18 der Erklärung vom 5. September 1986 festzustellen:

„... Diese Verfahren und Vorgehensweisen sollen nicht als ein Präzedenzfall verstanden werden für die Durchführung des Tiefseebergbauregimes unter dem Übereinkommen, noch bedeuten sie eine Änderung oder Ergänzung dieses Regimes in irgendeiner Weise.“

### Die Verpflichtungen der Pionierinvestoren

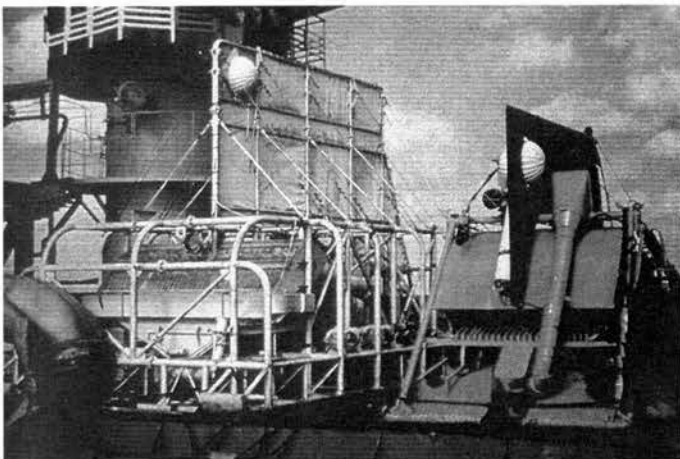
Nach der Registrierung ihrer Abbaufelder warfen die Pionierinvestoren auf der Frühjahrstagung 1988 der Vorbereitungskommission die Frage einer Anpassung ihrer gemäß Resolution II aus der Registrierung folgenden Verpflichtungen an die unsicheren wirtschaftlichen Aussichten für einen Tiefseebergbau auf. Die Verpflichtungen umfassen vor allem die Entrichtung einer jährlichen Gebühr von 1 Mill. US-Dollar ab Registrierung, die allerdings erst später im Zusammenhang mit dem Beginn einer Abbauphase fällig werden wird. Weiterhin soll jeder Pionierinvestor regelmäßige Aufwendungen für die Exploration des eigenen registrierten Abbaufeldes erbringen. Schließlich soll der Pionierinvestor gegen Kostenerstattung das aus seiner ursprünglichen Antragsfläche der Behörde überlassene Abbaufeld explorieren. Inwieweit er hier durch die Verständigung vom 5. September 1986 nunmehr auch zu Gratisleistungen verpflich-

tet ist, ist zwischen Pionierinvestoren und der die Mehrheit der Vorbereitungskommission stellenden Gruppe der Entwicklungsländer strittig. Strittig sind auch Ausmaß und Finanzierung von Ausbildungsleistungen der Pionierinvestoren für spätere Mitarbeiter der Meeresbodenbehörde aus der Dritten Welt.

Die Pionierinvestoren gehen bei ihrem Bemühen um eine Anpassung der Verpflichtungen im wesentlichen von folgender Argumentation aus: Da angesichts der Marktentwicklung für die im Tiefseebergbau zu gewinnenden Metalle ein wirtschaftlicher Tiefseebergbau nach heutiger Erkenntnis vor Ablauf von 20 bis 25 Jahren nicht zu erwarten ist, das vorbereitende Regime unter Resolution II (insbesondere die dort vorgesehenen Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen der Pionierinvestoren) aber auf eine nur relativ kurze Zwischenphase bis zum Beginn des Tiefseebergbaus angelegt ist, würde eine strikte Anwendung der Bestimmungen der Resolution II insofern nicht nur eine unbillige Härte für die Pionierinvestoren bedeuten, sondern auch den wirtschaftlichen Sinn dieser Verpflichtungen verfehlen. Auch die Entwicklungsländer ihrerseits sehen die Notwendigkeit, die in der Resolution II nur allgemein angesprochenen Verpflichtungen zu konkretisieren, so zum Beispiel einen konkreten Plan für die Ausbildung von Experten der Dritten Welt samt Finanzierungsregelungen aufzustellen, die verschiedenen Schritte einer Exploration der registrierten Abbaufelder sowie eines ersten Behördenfeldes und ihre Durchführung und Finanzierung zu klären.

Als Ergebnis der Verhandlungen über die Frage der Verpflichtungen sollte wiederum eine Einigung auf praktisch-operativer Ebene naheliegen. Im Interesse eines Weitertreibens des vorbereitenden Tiefseebergbauregimes unter der Resolution II muß es darum gehen, gegenwärtig eher abstrakte, jedenfalls erst längerfristig zu realisierende Verpflichtungen der Pionierinvestoren für konkrete Fortschritte nutzbar zu machen. In diese Richtung bewegen sich jetzt auch die nunmehr bald zwei Jahre andauernden Verhandlungen. Als konkrete Ziele erscheinen in dieser Sicht zum einen die Ausbildung von Meeres- und Tiefseebodenexperten der Dritten Welt für den im einzelnen noch unklaren Bedarf der nach dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens einzurichtenden Meeresbodenbehörde und der Entwicklungsländer selbst, zum andern die schrittweise Exploration des in der zentralen Zone im Nordostpazifik gelegenen Abbaufeldes der Meeresbodenbehörde auf dem für die Felder der Pionierinvestoren selbst erreichten Niveau und entsprechend der gegenwärtig nur langsam fortschreitenden Entwicklung der Technologie und der wissenschaftlichen Erkenntnis. Auf ihrer letzten Tagung hat die Vorbereitungskommission im Konsens,

*Kollektoren für die Testförderung von Manganknollen aus der Tiefsee beim ersten erfolgreichen Pilotversuch im Pazifik. Der links im Bild befindliche Kollektor kam aus Japan, der rechte aus der Bundesrepublik Deutschland.*



also ohne Widerspruch auch seitens der Pionierinvestoren, Grundsätze eines Ausbildungsprogramms unter dem vorbereitenden Regime der Resolution II angenommen, dessen Finanzierung allerdings noch von einer Lösung der Frage der Pionierverpflichtungen abhängt. Im Auftrag der Vorbereitungskommission hat eine Expertengruppe sich mit den derzeit möglichen Planungsschritten für die Exploration eines Abbaufeldes befaßt. Auf dieser Grundlage hat der Kommissionsvorsitzende einen informellen Vorschlag zur Lösung der Frage der Verpflichtungen vorgelegt, der Grundlage für eine Einigung auf der nächsten Sitzungsrunde in Kingston im März dieses Jahres sein könnte.<sup>8</sup>

### Die Elemente eines Übergangsregimes

Handelt es sich bei der Verwaltung und Fortentwicklung des vorbereitenden Tiefseebergbauregimes danach um eine dynamische Aufgabe der Vorbereitungskommission, so ist abschließend nach den Perspektiven dieser Aufgabe für die Zukunft und nach ihrer Bedeutung für das Schicksal des Seerechtsübereinkommens insgesamt zu fragen. Mit der Diskussion der Pionierverpflichtungen hat eine (in der Lösung der Überlappungskonflikte schon angelegte) pragmatische Tendenz in der Vorbereitungskommission sich verstärkt, ohne daß allerdings bereits ganz erkennbar wäre, ob sie sich letztlich auch durchsetzt. Die Tendenz geht dahin, angesichts des Hinausrückens eines wirtschaftlichen Tiefseebergbaus in eine ziemlich ungewisse Ferne das von der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen beschlossene Tiefseebergbauregime jedenfalls auf einer niedrigeren Ebene in Gang zu setzen – und dies voraussichtlich über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des SRÜ hinaus.

Diese Schlußfolgerung aus der bisherigen Arbeit der Vorbereitungskommission unter der Resolution II und ihren Ergebnissen erhält ihre Berechtigung aus zwei Beobachtungen: Einmal ist spätestens bei der Diskussion der Verpflichtungen klar geworden, daß es nicht nur, wie in der Resolution II vorausgesetzt, um die Überbrückung eines unvollkommenen Rechtszustandes – das Ausstehen des Inkrafttretens des Übereinkommens – geht, sondern auch um den Ausgleich eines unvollkommenen tatsächlichen Zustandes, den das Inkrafttreten des SRÜ nicht beheben wird, nämlich die fehlende wirtschaftliche Aussicht auf einen baldigen Tiefseebergbau. Unter diesen Umständen ist nicht nur im Hinblick auf die Resolution II, sondern auch bereits mit Auswirkungen auf das Tiefseebergbauregime nach Inkrafttreten des Übereinkommens eine Wahl zu treffen zwischen übergangslosem Festhalten an Regelungen, die aus tatsächlichen Gründen auf absehbare Zeit keine praktischen Folgen haben können, und einer Anpassung dieser Regelungen an die gegebene Lage. Dabei leuchtet es den Beteiligten in der Vorbereitungskommission, Vertretern der Entwicklungsländer ebenso wie Vertretern der Pionierinvestoren, zunehmend ein, daß diese Anpassung ähnlich wie im Falle der Lösung der Überlappungskonflikte nicht nur negativ – durch Einschränkung oder Suspendierung der Anwendung einiger Bestimmungen – zu erfolgen hat, sondern daß die neue Lage konstruktiv gestaltet werden sollte. Die Modifizierung einiger unter der Erwartung baldigen Tiefseebergbaus stehender Regelungen ist also zu verbinden mit konkreten Fortschritten bei der Fortentwicklung und Durchführung eines für alle Beteiligten verpflichtenden vorbereitenden, oder dann besser so genannten Übergangsregimes.

Die Elemente eines solchen, aus der Resolution II herauswachsenden Übergangsregimes sind bereits in Umrissen erkennbar. Sie müssen grundsätzlich auf einem Gleichgewicht zwischen den Interessen der Pionierinvestoren an Wahrung ihrer Option auf einen eigenen Tiefseebergbau ohne unzumutbare Belastungen und dem Interesse vor allem der Entwicklungsländer an möglichst gleichermaßen gesicherten Aussichten auf eine Teilnahme des Behördenunternehmens am Tiefseebergbau beruhen. Außerdem muß es Regelungen für einen späteren Über-

gang zu dem endgültigen Regime geben, die einerseits eine Entscheidung der Vertragsstaaten des SRÜ unter Berücksichtigung der dann gegebenen Verhältnisse, also keinen automatischen Übergang, vorsehen, andererseits Sicherungen dafür enthalten, daß die wesentlichen Bestimmungen des Tiefseebergbauregimes des Teils XI des Übereinkommens erhalten bleiben und respektiert werden.

Eine gute Illustration des Gemeintens bietet die gegenwärtig in der Vorbereitungskommission erörterte Frage der Beibehaltung oder Modifizierung der Verpflichtung der Pionierinvestoren, bei Genehmigung des Arbeitsplans nach Inkrafttreten des Übereinkommens für jedes Jahr seit der Registrierung 1 Mill US-Dollar zu zahlen. Zur baldigen Beantragung und Genehmigung eines Arbeitsplans für die Tiefseebergbauoperation eines Pionierinvestors wird es auch nach Inkrafttreten des SRÜ so bald nicht kommen. Das unveränderte Festhalten an der Gebührenverpflichtung erscheint für eine unbestimmte Laufzeit nicht nur unbillig, sondern auch von zweifelhaftem Nutzen für die Inangasetzung des Tiefseebergbauregimes, die durch die Gebührenpflicht ursprünglich gefördert werden sollte. Im Einklang zumindest mit Sinn und Geist der Resolution II könnte es unter den gegebenen veränderten Umständen dann aber durchaus stehen, diese Verpflichtung nicht nur zu begrenzen, sondern sie umzusetzen in konkrete Leistungen im Rahmen eines Übergangsregimes, so insbesondere für die Exploration eines Abbaufeldes für die Meeresbodenbehörde. Für eine solche Fortentwicklung der Bestimmung in Ziffer 12a Satz 1 der Resolution II ist in Ziffer 14 der Erklärung vom 5. September 1986 bereits der Grund gelegt. Neben der Exploration von Behördenfeld und Abbaufeldern der Pionierinvestoren in einander angeglichenem Rhythmus und der Modifizierung der Gebührenverpflichtung ist die Ausbildung von Meeres- und Meeresbodenexperten aus Entwicklungsländern mit Unterstützung der Pionierinvestoren, aber unter Umständen auch der potentiellen Antragsteller, ein weiteres in der Resolution II und in der gegenwärtigen Diskussion der Verpflichtungen bereits enthaltenes Element eines Übergangsregimes. Nicht in der Resolution II angelegt, aber aus der Natur der Sache folgend, gehört zu einem Übergangsregime auch die Beschränkung des Behördenunternehmens auf die Aufgaben eines Expertengremiums unter anderem zur Verfolgung der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen sowie der Expertenausbildung und des Fortgangs der Exploration des Behördenfeldes.

Die Aufgabe der Vorbereitungskommission unter Resolution II, wie sie in der Präambel der EntschlieÙung beschrieben wird – die Option für einen Tiefseebergbau von Staaten und anderen Rechtsträgern offenzuhalten und Investitionen in der Übergangszeit zu ermöglichen einerseits, Sorge zu tragen, daß das Tiefseebergbauunternehmen der Behörde mit den Staaten und anderen Rechtsträgern jederzeit Schritt halten kann, andererseits –, wird sich, so muß man angesichts der Perspektiven für einen wirtschaftlichen Tiefseebergbau erkennen, auch für eine noch unbestimmte Zeit nach einem Inkrafttreten des Übereinkommens stellen. Eine Lösung dieser Aufgabe über den Tag des Inkrafttretens des SRÜ hinaus könnte ein entscheidender Beitrag sein zur Sicherung der universellen Annehmbarkeit des Übereinkommens.

Ist eine derartige Fortentwicklung des vorbereitenden Tiefseebergbauregimes aber durch das der Vorbereitungskommission in der Resolution II erteilte Mandat gedeckt? In Ziffer 13 der EntschlieÙung heißt es: »Die Behörde und ihre Organe erkennen die aus dieser Resolution erwachsenden Rechte und Pflichten sowie die hiernach gefaÙten Beschlüsse der Kommission an und beachten sie.« Dem entspricht Artikel 308 Absatz 5 des SRÜ, demzufolge die »Behörde und ihre Organe . . . in Übereinstimmung mit . . . den von der Vorbereitungskommission entsprechend dieser Resolution gefaÙten Beschlüssen (handeln).« Diese Beschlüsse bedürfen also, anders als die von der Vorbereitungskommission ausgearbeiteten Regeln und Verfahren zur Durchführung von Teil XI des Übereinkommens, nicht einmal

der Bestätigung durch die Behörde. Die ausdrückliche Aufnahme der Möglichkeit, außer der Feststellung der »aus dieser Resolution erwachsenden Rechte und Pflichten« auch »Beschlüsse« mit Wirkung über das Inkrafttreten des Übereinkommens hinaus zu fassen, ist zumindest ein Hinweis auf die Absicht der Seerechtskonferenz, der Vorbereitungskommission für Regelungen für die Zeit bis zur Aufnahme eines wirtschaftlichen Tiefseebergbaus unter dem Übereinkommen ein großes Maß an Flexibilität und Handlungsfähigkeit zu geben. Wenn es auch nicht vorauszusehen war, daß die Übergangszeit länger als bis zum Inkrafttreten des SRÜ dauern würde, so ist jedenfalls die Vorbereitungskommission das einzige vorhandene Gremium, innerhalb oder am Rande dessen die Entscheidungen für ein Übergangsregime fallen können, durch das letztlich die Lebensfähigkeit des Tiefseebergbauregimes unter dem SRÜ gesichert werden soll. Zweifel an einer Rechtswirksamkeit entsprechender Beschlüsse auf der Grundlage der Resolution II könnten es allerdings erforderlich machen, diese Entscheidungen in ein besonderes Protokoll aufzunehmen, das zusammen mit dem Übereinkommen in Kraft treten würde. Auf die Möglichkeit eines solchen Protokolls zum Seerechtsübereinkommen hat in ähnlichem Zusammenhang kürzlich auch der Sonderbeauftragte des UN-Generalsekretärs für das Seerecht, Untergeneralsekretär Nandan, hingewiesen.<sup>9</sup>

1 Hierzu Jaenicke, Die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, in: ZaöRV, Bd.38 (1978), S.438ff.

2 Zuletzt in Resolution 44/26 der Generalversammlung v. 20.11.1989.

3 Siehe die Schlußakte der III.UN-Seerechtskonferenz (enthalten in UN Publ. E.83.V.5).

4 So Gaster, Der Meeresbodenbergbau unter der Hohen See, Köln 1987, S.230.

5 Anhang zur Erklärung des amtierenden Vorsitzenden der Vorbereitungskommission v. 5.9.1986 [UN Doc.LOS/PCN/L.41/Rev.1 v. 19.9.1986].

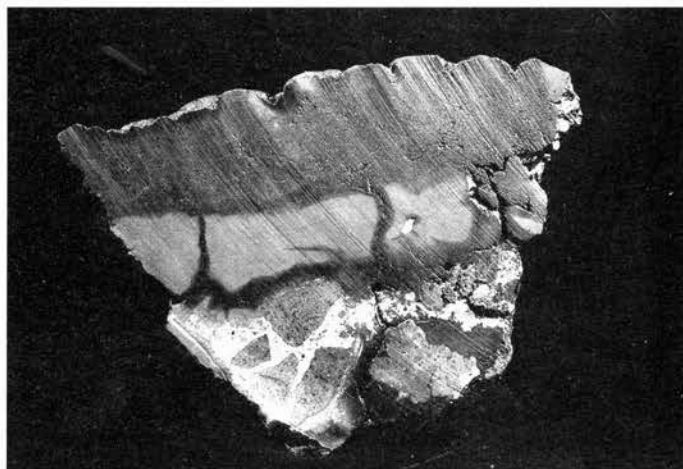
6 Vereinbarung über die Lösung praktischer Fragen in bezug auf Tiefseebergbaufelder v. 14.8.1987 (sogenannte Mitternachtsvereinbarung) zwischen Belgien, Italien, Kanada, den Niederlanden und der UdSSR, der sich die Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien und die USA durch Notenwechsel angeschlossen (siehe das vom Büro für Meeresangelegenheiten und Seerecht des UN-Sekretariats publizierte Law of the Sea Bulletin, No.11 (1988), S.30ff.).

7 Entscheidungen des Lenkungsausschusses der Vorbereitungskommission v. 17.8. und 17.12.1987 (LOS/PCN/94, LOS/PCN/97, LOS/PCN/98 und LOS/PCN/99; siehe auch den Bericht an die Vorbereitungskommission, LOS/PCN/L.57 v. 16.3.1987).

8 Zum Gang der Verhandlungen während des zweiten Teils der 7.Tagung der Vorbereitungskommission (New York, 14.8.–1.9.1989) siehe den Bericht des Vorsitzenden der Vorbereitungskommission v. 1.9.1989 [LOS/PCN/L.77, insb. Ziffer 32ff.].

9 Rede von Untergeneralsekretär Nandan auf der 23.Jahreskonferenz des Seerechtsinstituts der Universität Hawaii in Noordwijk aan Zee (Niederlande), 12.–15.6.1989.

*Anschnitt einer Manganerzkrustenprobe auf vulkanischem Substratgestein, dessen Risse mit Phosphorit (helle Partien) verfüllt sind. Man erkennt die ältere Krustengeneration (ca. 3 cm), die auf Grund der Phosphatimprägnation sehr dicht ist, und die jüngere, porösere Krustengeneration (ca. 4 cm), die auf die ältere Generation aufgewachsen ist.*



# Der Tiefseebergbauteil des Seerechtsübereinkommens

## Probleme und Lösungsaussichten

JOACHIM-CHRISTIAN KOCH

Kein anderer Teil des Seerechtsübereinkommens (SRÜ) hat international wie national so viele Kontroversen ausgelöst wie der Teil XI über den Tiefseebergbau. Sein Inhalt ist der Hauptgrund für die Entscheidung der Vereinigten Staaten, Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland gewesen, das SRÜ nicht zu zeichnen. Andere Länder (Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg) und die EG, die gleiche Bedenken haben, haben zwar das Übereinkommen gezeichnet, aber zugleich auf ihre Probleme hingewiesen und die Erwartung geäußert, daß die Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seegerichtshof sich auf Vorschriften einigt, die die Bedenken gegen Teil XI des SRÜ sowie seine Anlagen III und IV ausräumen und zu einem allgemein annehmbaren Tiefseebodenregime führen.<sup>1</sup> Die Bonner Delegation hat ihre Bedenken schon während der III. Seerechtskonferenz geäußert.<sup>2</sup> Nachdem die US-Regierung nach dem Amtsantritt von Präsident Reagan ihre Position zum Entwurf des SRÜ überprüft hatte, hatten die westlichen Tiefseebergbaustaaten Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan und USA ihre Bedenken zusammengefaßt und während der II. und letzten Sitzungsperiode der III. Seerechtskonferenz entsprechende Änderungsvorschläge schriftlich vorgelegt.<sup>3</sup> Über diese war jedoch wegen des Widerstandes der Entwicklungsländer und der sozialistischen Staaten nicht mehr verhandelt worden.<sup>4</sup>

Die Bedenken der Bundesregierung gegen Teil XI des SRÜ richten sich insbesondere gegen die Regelung der folgenden Punkte:

- I. Zusammensetzung und Entscheidungsverfahren der Organe der Meeresbodenbehörde,
- II. Überprüfungskonferenz,
- III. Verpflichtung der Tiefseebergbauunternehmen zum Technologietransfer an das Behördenunternehmen und an Entwicklungsländer,
- IV. rohstoffpolitische Regelungen und die Produktionsbegrenzung des Tiefseebergbaus zum Schutz der Landproduzenten,
- V. finanzielle Regelungen einschließlich der Abgabenbelastung der Tiefseebergbauunternehmen.

Diese Bedenken, deren Gründe nachfolgend im einzelnen dargelegt werden, entsprechen weitgehend denen der anderen westlichen Tiefseebergbaustaaten. Lediglich die Bedenken zur Abgabenbelastung der Tiefseebergbauunternehmen sind von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland allein erhoben worden.

### I

Nach den Vorschriften über die Zusammensetzung und die Entscheidungsverfahren der Versammlung und des Rates der künftigen Meeresbodenbehörde<sup>5</sup> können die Tiefseebergbaustaaten, die Hauptverbraucherländer und die Hauptbeitragszahler: Entscheidungen der Meeresbodenbehörde, die ihre Interessen nicht ausreichend berücksichtigen oder gar völlig außer acht lassen, nur in den Fällen verhindern, in denen Konsens erforderlich ist. Er ist nur in wenigen Fällen vorgeschrieben:

- Die Versammlung entscheidet nur über die Umlage der Ausfälle bei der Finanzierung des Behördenunternehmens, die dadurch entstehen, daß nicht alle Staaten dem SRÜ beitreten, im Konsens.<sup>6</sup>
- Der Rat entscheidet im Konsens nur über Ausgleichsmaßnahmen für vom Tiefseebergbau betroffene Entwicklungsländer, Vorschriften über

die gerechte Verteilung finanzieller Überschüsse und anderer wirtschaftlicher Vorteile aus dem Tiefseebergbau, das Regelwerk für Exploration und Gewinnung der polymetallischen Manganknollen (Mining Code), die Ablehnung von Arbeitsplänen, Notmaßnahmen für mehr als 30 Tage und Änderungen des Teils XI des SRÜ gemäß Artikel 314 SRÜ.<sup>7</sup>

In der Versammlung, in der alle Mitglieder des SRÜ einen Sitz haben, werden gemäß Art.159 Abs.8 SRÜ alle anderen Sachfragen mit einer Zweidrittelmehrheit entschieden. Wenn alle Staaten Mitglieder des SRÜ und damit der Meeresbodenbehörde werden – und es ist das Ziel des SRÜ, einen Grad der Universalität wie den der Vereinten Nationen selbst zu erreichen –, ist die Zahl der Entwicklungsländer höher als zwei Drittel der Mitglieder der Meeresbodenbehörde. Die Entwicklungsländer sind deshalb in der Lage, in der Versammlung über Sachfragen alleine zu entscheiden. Sie benötigen für die Annahme solcher Entscheidungen keine Stimme der westlichen Industrieländer oder der osteuropäischen Staaten. Diese sind folglich weder allein noch zusammen in der Lage, bei wichtigen Sachfragen ihre Interessen wirksam zu schützen. Zu diesen Sachfragen gehören insbesondere finanzielle Angelegenheiten, die Errichtung von Unterorganen und die Wahl des Generalsekretärs der Meeresbodenbehörde sowie des Generaldirektors und der Mitglieder des Verwaltungsrats des Behördenunternehmens.<sup>8</sup>

Das gleiche Problem ergibt sich bei Entscheidungen des Rates der Meeresbodenbehörde über wichtige Sachfragen, die nur eine Zweidrittel- oder Dreiviertelmehrheit erfordern.<sup>9</sup> Der Rat soll gemäß Art.161 Abs.1 SRÜ 36 Mitglieder haben. Die Hälfte soll vier Interessengruppen (Verbraucher und Importeure, Tiefseebergbauinvestoren, Nettoexporteure, Entwicklungsländer mit besonderen Interessen) repräsentieren. Die andere Hälfte soll so gewählt werden, daß die Zusammensetzung des Rates insgesamt dem Grundsatz der gerechten geographischen Verteilung entspricht.<sup>10</sup> Auf dieser Basis können die westlichen Staaten 8 oder höchstens 9 Sitze erhalten. Das reicht aber nicht aus, um Mehrheitsentscheidungen verhindern zu können. Das können sie nur zusammen mit den osteuropäischen Staaten. Dabei bleibt immer noch fraglich, ob sie zusammen genügend Stimmen haben werden, um auch Entscheidungen verhindern zu können, die nur eine Zweidrittelmehrheit erfordern. Zu den wichtigen Sachfragen, über die der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheiden kann, gehören insbesondere finanzielle Angelegenheiten, die Errichtung von Unterorganen, Vorschläge für die Wahl des Generalsekretärs der Meeresbodenbehörde sowie des Generaldirektors und der Mitglieder des Verwaltungsrats des Behördenunternehmens, der Erlaß von Richtlinien für das Behördenunternehmen oder von Anordnungen für Notfälle sowie die Errichtung eines Inspektionssystems.<sup>11</sup>

Dieselben Probleme werden auch bei der Rechts- und Fachkommission und der Kommission für wirtschaftliche Planung auftreten.<sup>12</sup> In den Vorschlägen des Seerechtsbüros der Vereinten Nationen für die Verfahrensordnungen dieser beiden Kommissionen ist vorgesehen, daß sie Entscheidungen über Sachfragen mit Zweidrittelmehrheit treffen sollen.<sup>13</sup>

### II

Art.155 SRÜ sieht vor, daß 15 Jahre nach Beginn des ersten kommerziellen Tiefseebergbauvorhabens eine Überprüfungskonferenz einzuberufen ist, die die Bestimmungen überprüfen soll,



die die Exploration und Gewinnung der Ressourcen des Tiefseebodens regeln. Die Konferenz hat auch die Kompetenz, die genannten Bestimmungen zu ändern. Die Konferenz soll zunächst versuchen, für ihre Entscheidungen einen Konsens herbeizuführen. Hat die Konferenz innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Beginn keinen Konsens erreicht, kann sie Änderungen des Nutzungssystems für die Tiefseeböden mit einer Dreiviertelmehrheit beschließen. Sie treten für alle Mitglieder des SRÜ ein Jahr nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem drei Viertel der Mitglieder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben.<sup>14</sup> Dieses Verfahren erlaubt es den Entwicklungsländern auf Grund ihrer Mehrheit, das Tiefsebergbausystem entscheidend zu ändern. Sie könnten das Parallelsystem beseitigen, den Tiefsebergbau allein dem Behördenunternehmen vorbehalten oder das Behördenunternehmen so begünstigen, daß private Unternehmen nicht mehr wettbewerbsfähig sind.<sup>15</sup> Die Vorschrift des Art.155 Abs.2 SRÜ, wonach die Überprüfungs-konferenz unter anderem die Rechte der Staaten und ihre Beteiligung an Tätigkeiten im Bereich des Tiefseebodens im Einklang mit dem SRÜ gewährleisten soll, bietet keinen ausreichenden Schutz. Die Tiefsebergbaustaaten, die Hauptverbraucherländer und die Hauptbeitragszahler können solche Änderungen nicht verhindern, selbst wenn ihre fundamentalen Interessen dadurch verletzt werden. Neben diesen im SRÜ selbst wurzelnden Zweifeln bestehen auch verfassungsrechtliche Bedenken: Hier kann innerstaatlich verbindliches Recht gegen den Willen der Exekutive und ohne Mitwirkung der Legislative geschaffen werden. Will sich ein Mitglied des SRÜ durch solches Recht nicht binden lassen, bleibt ihm nur die Kündigung des gesamten Vertragswerkes.

### III

Im Art.150d SRÜ wird als allgemeiner Grundsatz festgelegt, daß bei Tiefsebergbauaktivitäten der Transfer der eingesetzten Technologie an das Behördenunternehmen und Entwicklungsländer entsprechend den Vorschriften des SRÜ sichergestellt werden soll. Dies bedeutet, daß der Zugang nationaler privater oder öffentlicher Unternehmen zu den Ressourcen des Tiefseebodens mit der Verpflichtung zum Technologietransfer verbunden wird. Die Einzelregelungen für den Technologietransfer sind im Art.5 der Anlage III zum SRÜ niedergelegt. Diese Vorschriften sind zwar nicht als Dauerregelung gedacht – sie sollen nur für zehn Jahre nach Beginn der kommerziellen Produktion durch das Behördenunternehmen gelten und nur innerhalb dieses Zeitraums in Anspruch genommen werden können<sup>16</sup> –, aber sie stellen einen Eingriff in die Rechte der betroffenen Tiefsebergbauunternehmen und möglicherweise der Technologielieferanten sowie darüber hinaus ein Präjudiz für die Diskussion über den Technologietransfer im Rahmen des Nord-Süd-Dialogs dar. Da das wirtschaftliche Wohlergehen der Bundesrepublik Deutschland zu einem erheblichen Teil auf der Produktion und dem Export technologisch hochwertiger Güter beruht, können Eingriffe in Rechte an Technologien leicht zu negativen Entwicklungen führen.

Die Verpflichtungen der Tiefsebergbauunternehmen sind im Art.5 Abs.3 der Anlage III zum SRÜ im einzelnen festgelegt. Sie müssen sich verpflichten, Technologie, die sie bei ihren Tiefsebergbauaktivitäten benutzen wollen und über die sie verfügen können, auf Anforderung dem Behördenunternehmen zu fairen und vernünftigen kommerziellen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, sofern dieses die Technologie nicht auf dem Markt zu fairen und vernünftigen Bedingungen erwerben kann. Sofern sie die Technologie Dritter benutzen, müssen sie sich die schriftliche Verpflichtung geben lassen, daß der Eigentümer der Technologie bereit ist, die gelieferte Technologie auf Anforderung auch dem Behördenunternehmen zu liefern. Falls die schriftliche Verpflichtung verweigert wird, darf die Technologie vom Tiefsebergbauunternehmen nicht benutzt werden. Weiterhin müssen sie auf Anforderung des Behördenunternehmens

vom Eigentümer der Technologie das Recht erwerben, die relevante Technologie auf das Behördenunternehmen zu übertragen. Die gleichen Verpflichtungen gelten auch gegenüber Entwicklungsländern, die Exploration oder Gewinnung in für das Behördenunternehmen reservierten Gebieten betreiben.

Diese Verpflichtungen können ein Hindernis für den Zugang zum Tiefsebergbau darstellen. Schließt ein Tiefsebergbauunternehmen trotzdem mit der Meeresbodenbehörde einen Vertrag über die Exploration und Gewinnung von Manganknollen vom Tiefseeboden, hat die Meeresbodenbehörde im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtungen das Recht, den Vertrag zu suspendieren oder zu beenden, oder sie kann eine Geldstrafe auferlegen.<sup>17</sup> Das bedeutet, daß die Tiefsebergbauunternehmen immer unter der Androhung von zum Teil beträchtlichen Strafen stehen und deshalb ihre Verhandlungsposition gegenüber dem Behördenunternehmen oder den berechtigten Entwicklungsländern von vornherein geschwächt ist. Das hat natürlich Auswirkungen bei der Aushandlung fairer und vernünftiger kommerzieller Bedingungen. Die Möglichkeit, bei Streitigkeiten darüber, was faire oder vernünftige kommerzielle Bedingungen sind, ein Schiedsgericht auf der Basis der UNCITRAL-Regeln anzurufen, bietet keinen ausreichenden Ausgleich.

Falls das Behördenunternehmen nicht in der Lage ist, die erforderliche Technologie zu fairen und vernünftigen kommerziellen Bedingungen zu erwerben, ist weiter vorgesehen, daß eine Gruppe von Staaten in Konsultationen untereinander eintreten und wirksame Maßnahmen ergreifen soll, um sicherzustellen, daß die entsprechende Technologie dem Behördenunternehmen zu fairen und vernünftigen kommerziellen Bedingungen zugänglich gemacht wird.<sup>18</sup> Wie solche Maßnahmen im einzelnen aussehen sollen, wird nicht gesagt.

Die Vorschriften über den Technologietransfer sind nicht anwendbar, wenn ein Tiefsebergbauunternehmen mit dem Behördenunternehmen ein Joint-venture eingeht. Der Technologietransfer kann dann in diesem Gemeinschaftsunternehmen geregelt werden.<sup>19</sup> Da für das Eingehen eines Joint-venture viele verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein müssen, ist es fraglich, ob diese Möglichkeiten jeweils gegeben sein werden.

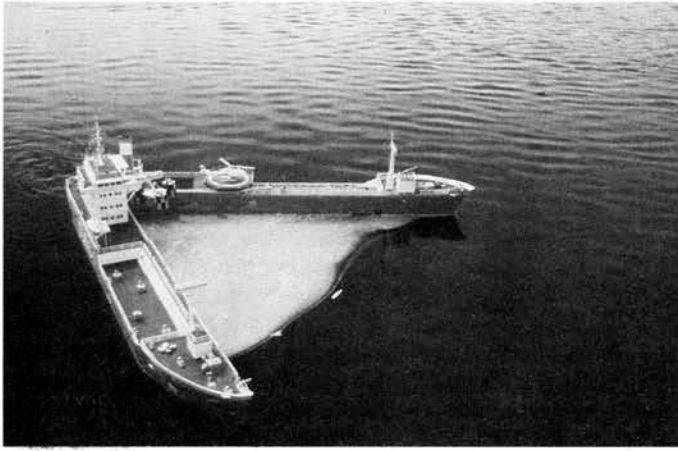
### IV

Um zu verhindern, daß die Märkte für die in den Manganknollen enthaltenen Metalle Kobalt, Kupfer, Mangan und Nickel durch den Aufschluß einer neuen bedeutsamen Versorgungsquelle aus dem Gleichgewicht gebracht werden, und um die Landproduzenten dieser Metalle gegenüber dem Tiefsebergbau zu schützen,<sup>20</sup> sieht das SRÜ in Art.151

- für eine Periode von 20 Jahren nach Beginn der ersten kommerziellen Förderung eine Produktionsbegrenzung und deshalb als Voraussetzung für den Tiefsebergbau das Erfordernis einer gesonderten Produktionsgenehmigung,
- den Abschluß von internationalen Rohstoffabkommen für die betreffenden Metalle,
- die Anwendung multilateraler Handelsregelungen zur Verhinderung unfairer Wirtschaftspraktiken sowie
- die Errichtung eines Kompensationssystems oder Hilfe für wirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen zum Ausgleich von negativen Auswirkungen des Tiefsebergbaus auf die Wirtschaft und Exporterlöse von Entwicklungsländern

vor. Soweit diese Elemente der Produktionspolitik für den Tiefsebergbau dirigistische Eingriffe in die Produktion und das Angebot von Metallen, die aus Manganknollen des Tiefseebodens gewonnen werden, vorsehen, widersprechen sie den Interessen jener Länder, die Verbraucher und Nettoimporteure dieser Metalle sind.

Zunächst zur Frage der Produktionsbegrenzung für den Tiefsebergbau. Diese wird auf der Basis des Zuwachses des Weltnikkelverbrauchs der letzten 15 Jahre vor dem Jahr der Erteilung der Produktionsgenehmigung errechnet. Die Zuwachsrate in dieser Zeit wird in die Zukunft projiziert. Lag die Zuwachsrate über 3 vH, kann der zukünftige jährliche Zuwachs des Weltnikkelverbrauchs zu 60 vH dem Tiefsebergbau zugeteilt werden,



Das Seerechtsübereinkommen statuiert in seinem Teil XII »als Korrelat zum souveränen Recht der Staaten, ihre Naturreichtümer schonend abzubauen, ihre Pflicht, die Meeresumwelt zu schützen und zu bewahren und deswegen . . . die Verschmutzung der Meeresumwelt durch jedwede Quelle zu verhindern, zu reduzieren beziehungsweise zu kontrollieren« (Harald Hohmann, *Meeresumweltschutz als globale und regionale Aufgabe. Die Anstrengungen von UNEP, IMO und ECE, VN 2/1989 S.53ff.*). – *Mariner Umweltschutz in der Praxis: ein Klappschiff zum Auffangen und Aufnehmen von Öl nach Unfällen.*

während 40 vH für die Landproduzenten reserviert bleiben. Liegt die Zuwachsrate unter 3 vH, dann ist von einer Zuwachsrate von 3 vH auszugehen; dabei darf die genehmigte Produktionsmenge die Zuwachsrate zwar zu 100 vH ausschöpfen, aber nicht überschreiten. Gegen diese Produktionsbegrenzung des Tiefseebergbaus spricht aus der Sicht der Verbraucher und Importeure, daß die Produktionsbegrenzung allein auf der Basis des Zuwachses des Nickelverbrauchs in der Vergangenheit berechnet wird. Faktoren und Entwicklungen, die den Verbrauch in der Zukunft beeinflussen können, werden überhaupt nicht berücksichtigt; außer Betracht bleibt auch die Verbrauchsentwicklung bei den anderen in Manganknollen enthaltenen Metallen. Überdies wird die Produktionsbegrenzung nur auf den Tiefseebergbau angewandt; Landproduzenten bleiben in der Gestaltung ihrer Produktionspolitik völlig frei. Das ist eine einseitige Diskriminierung. Und schließlich schützt die Produktionsbegrenzung alle Landproduzenten ohne Rücksicht darauf, ob ihre Produktionsstätten in Industrie- oder Entwicklungsländern liegen. Dabei kam im Jahre 1987 nur bei Kobalt der überwiegende Teil der Produktion (74 vH) aus Entwicklungsländern, während ihr Anteil bei Kupfer, Mangan und Nickel nur 45 vH, 28 vH beziehungsweise 27 vH betrug. Hinzu kommt, daß ein besonderer Schutz der Landproduzenten nicht notwendig erscheint. Die Produktionskosten für den Tiefseebergbau werden höher angesetzt als für den Landbergbau. Während die Nickelpreise derzeit unter 4 US-Dollar per pound (also je 453,6 Gramm) liegen, gehen Tiefseebergbauunternehmen davon aus, daß die Förderung von Manganknollen erst bei einem Nickelpreis von 9 Dollar per pound wirtschaftlich ist. Das ist auch ein Grund dafür, daß man entgegen früheren Erwartungen erst in 15 bis 20 Jahren mit dem Beginn des Tiefseebergbaus rechnet. Zusätzliche Probleme sind dadurch aufgetreten, daß sich der Zuwachs des Nickelverbrauchs seit 1980 stark abgeflacht hat und im Durchschnitt unter 2 vH jährlich gefallen ist. Unter diesen Umständen können sich längere Wartezeiten für die Erteilung von Produktionsgenehmigungen ergeben.

Das System der Produktionsbegrenzung für den Tiefseebergbau kann gemäß Art.151 Abs.3 SRÜ durch den Abschluß von internationalen Rohstoffabkommen ersetzt werden. Welche Anforderungen diese Abkommen erfüllen müssen, bleibt im Art.151 Abs.1 SRÜ offen, ebenso die Frage, ob ein Abkommen für eines der betroffenen Metalle ausreichend ist oder ob Abkommen für

alle in Manganknollen enthaltenen Metalle abgeschlossen und in Kraft getreten sein müssen. Abgesehen von diesen offenen Fragen ist es sehr zweifelhaft, ob Rohstoffabkommen zur Regulierung der Märkte geeignet sind. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß eine Stabilisierung der Rohstoffmärkte gegen den Trend auch unter Einsatz hoher finanzieller Mittel nicht erreichbar ist.

Gegen den nächsten Themenkomplex aus Art.151 – die Anwendung multilateraler Handelsregelungen auf den Tiefseebergbau – bestehen keine Bedenken, vorausgesetzt, daß sie in gleicher Weise auf den Landbergbau anwendbar sind. Diese Voraussetzung ist jedoch bei den im letzten Jahr vorgelegten australisch-kanadischen Vorschlägen für eine Antisubventionsregelung<sup>21</sup> nicht gegeben.

Zum in Art.151 Abs.10 SRÜ vorgesehenen Kompensationssystem zum Ausgleich negativer Auswirkungen des Tiefseebergbaus auf die Wirtschaft und die Exporterlöse von Entwicklungsländern ist anzumerken, daß es zu weit geht. Es bedeutet, daß dafür eine neue internationale Bürokratie aufgebaut werden muß. Solches ist überflüssig, denn entsprechende Aufgaben könnten von der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds oder den regionalen Entwicklungsbanken erfüllt werden. Es genügt, daß Hilfe für wirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen vorgesehen wird, die aus Mitteln der Meeresbodenbehörde finanziert werden können.

## V

Zwar entspricht das in Art.13 der Anlage III zum SRÜ im einzelnen geregelte Abgabensystem jenen Systemen, die von Entwicklungsländern auf Rohstofferschließungsvorhaben angewandt werden. Die Bedenken der Bundesrepublik Deutschland richten sich gegen die Höhe der Abgaben und die zeitliche Staffelung der Abgabenerhebung. Die langfristigen Risiken der Tiefseebergbauunternehmen werden nicht ausreichend berücksichtigt. Außerdem werden die Unternehmen besonders in der Zeit, bevor Gewinne anfallen, zu stark mit gewinnunabhängigen Abgaben belastet.

Für die Mitgliedstaaten des SRÜ ergeben sich Probleme bei der Belastung mit Beiträgen für die Internationale Meeresbodenbehörde, den Internationalen Seegerichtshof und das Behördenunternehmen, wenn Hauptbeitragszahler dem SRÜ fernbleiben. Bei Meeresbodenbehörde und Seegerichtshof müssen die Ausfälle, die durch das Fernbleiben von Staaten entstehen, voll von den Mitgliedern entsprechend ihrem Beitragsanteil getragen werden. Lediglich über die Umlage entsprechender Ausfälle bei der Finanzierung der ersten Abbauoperation des Behördenunternehmens muß die Versammlung im Konsens entscheiden,<sup>22</sup> so daß sich jedes Mitglied gegen Mehrbelastungen wehren kann.

## ★

Eine der Hauptaufgaben der Vorbereitungskommission im Bereich des Tiefseebergbaus ist es, einen Entwurf für den Mining Code zu erstellen, der alle wesentlichen Regelungen und Verfahren hinsichtlich der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Manganknollen vom Tiefseeboden enthalten soll.<sup>23</sup> Sie sollen auf den Bestimmungen des Teils XI des Übereinkommens aufbauen. Die Vorbereitungskommission ist jedoch nicht ermächtigt, diese Bestimmungen abzuändern oder außer Kraft zu setzen. Sie kann sie nur interpretieren oder Lücken ausfüllen, soweit die Vorschriften das zulassen. Deshalb lehnen sich die Entwürfe des UN-Seerechtsbüros für den Mining Code eng an die Bestimmungen des Teils XI sowie seiner Anlagen III und IV an<sup>24</sup> und können, wenn überhaupt, den hier dargelegten Bedenken nur in sehr beschränktem Umfang Rechnung tragen. Die in der Gruppe der Sechs (G-6) zusammengeschlossenen westlichen Tiefseebergbaustaaten (Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande) haben versucht, diesen Spielraum durch eigene Vorschläge auszudeh-

nen.<sup>25</sup> Erfolg hatten diese Bemühungen bisher nicht, denn in der Vorbereitungscommission ist es bisher zu keinen substantiellen Verhandlungen der Kernprobleme des Tiefseebergbauteils des SRÜ gekommen. Das liegt im wesentlichen daran, daß die USA in dem Gremium nicht vertreten sind und es auch ablehnen, sich an seinen Beratungen zu beteiligen, da sie den Tiefseebergbauteil des SRÜ als Verhandlungsgrundlage nicht akzeptieren.

Neuerdings besteht aber Anlaß zur Hoffnung, daß Gespräche über die Kernprobleme des Tiefseebergbauteils des SRÜ möglich sein werden. So hat der Sonderbeauftragte des UN-Generalsekretärs für das Seerecht, Untergeneralsekretär Satya N. Nandan, in einem Vortrag auf der Jahreskonferenz des Seerechtsinstituts der Universität Hawaii und des niederländischen Seerechtsinstituts am 12. Juni 1989 anerkannt, daß es an der Zeit sei, die Divergenzen über die Kernprobleme des Tiefseebergbauteils des SRÜ auszuräumen. Er hält es für möglich, daß annehmbare Kompromisse gefunden werden können. Nach seiner Ansicht könnten sie in einem Protokoll festgehalten werden, das zugleich mit dem SRÜ in Kraft treten sollte. Viel bedeutsamer ist jedoch die Erklärung, die der Sprecher der Gruppe der 77, der Sambier Mumba S. Kapumpa, am 1. September 1989 im Plenum der Vorbereitungscommission abgegeben hat. Danach ist die G-77 bereit, mit jedem Interessenten, sei er Zeichner oder Nichtzeichner des SRÜ, über die Probleme des Tiefseebergbauteils des Übereinkommens Gespräche zu führen, damit es universell annehmbar wird. Dies ist ein positives Signal. Die in der Vorbereitungscommission vertretenen westlichen Länder und die Sowjetunion haben das Signal begrüßt. Die USA, ohne deren Beteiligung an einem Dialog eine universelle Annehmbarkeit des SRÜ nicht zu erreichen ist, verhalten sich allerdings weiterhin reserviert. US-Botschafter Pickering hat am 20. No-

vember 1989 im Rahmen der jährlichen Seerechtsdebatte der UN-Generalversammlung erklärt, viele Länder verstünden nicht, daß aus der Sicht der USA der Tiefseebergbauteil des SRÜ gravierende Mängel aufweise. Ein Dialog könne nur erfolgreich sein, wenn er auf einem solchen Verstehen basiere. Deshalb sei es verfrüht, Verhandlungen zu erwägen.

- 1 Vgl. Law of the Sea Bulletin, No. 5 (1985), S. 52ff.
- 2 UN Doc. A/CONF.62/WP.16 v. 10.3.1981.
- 3 A/CONF.62/L.121 v. 13.4.1982.
- 4 Siehe hierzu und zu den Bedenken der Bundesregierung die Bundestags-Drucksachen 9/1771: Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion zu »Stand, Entwicklung und mögliche(n) Konsequenzen der 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen« und 10/3447: Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Grunenberg, Dr. Klejdzinski u.a. sowie der Fraktion der SPD zum »Tiefseebergbau«.
- 5 Art. 159-162, 163 Abs. 2 und 174 Abs. 2 und 3 SRÜ sowie Art. 11 der Anlage IV zum SRÜ.
- 6 Art. 11 Abs. 3c der Anlage IV.
- 7 Art. 161 Abs. 8c und d sowie Art. 162 Abs. 2j (i).
- 8 Art. 160 Abs. 2 sowie Art. 174 Abs. 2.
- 9 Art. 161 Abs. 8b und c.
- 10 Siehe zu den Problemen des Art. 161 Abs. 1 Rüdiger Wolfrum, Die Internationalisierung staatsfreier Räume, Berlin 1984, S. 545ff.
- 11 Art. 162 Abs. 2b, c, d, i, r, w, y und z, Art. 163 Abs. 2, Art. 174 Abs. 3.
- 12 Art. 163.
- 13 LOS/PCN/WP.31/Rev.2, Rule 41; LOS/PCN/WP.36/Rev.2, Rule 41.
- 14 Art. 155 Abs. 4.
- 15 Vgl. Wolfrum (Anm. 10), S. 438f.
- 16 Art. 5 Abs. 7 der Anlage III.
- 17 Art. 5 Abs. 4 der Anlage III.
- 18 Art. 5 Abs. 5 des Anlage III.
- 19 Art. 5 Abs. 6 des Anlage III.
- 20 LOS/PCN/SCN.3/1989/CRP.9 v. 16.8.1989.
- 21 LOS/PCN/SCN.1/CRP.15 v. 15.3.1989.
- 22 Art. 11 Abs. 3c der Anlage IV.
- 23 Ziff. 5g der Resolution I im Anhang zur Schlußakte der III. Seerechtskonferenz; LOS/PCN/SCN.3/WP.1 v. 8.3.1984, LOS/PCN/SCN.3/1989/CRP.8 v. 21.3.1989.
- 24 LOS/PCN/SCN.3/WP.6/Rev.1 mit Addenda 1, 2/Rev.1, 3 und 4.
- 25 LOS/PCN/SCN.3/WP.9, 12 und 13/Rev.1.

# Der Internationale Seegerichtshof

## Zum Stand der Vorbereitungen seiner Errichtung in Hamburg

RENATE PLATZÖDER

Die verbleibenden Jahre dieses Jahrhunderts sind von der 44. Generalversammlung der Vereinten Nationen zur »Völkerrechtsdekade« erklärt worden. Damit wird auch an die erste Internationale Friedenskonferenz erinnert, die 1899 den ersten völkerrechtlichen Vertrag zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten verabschiedete und den Weg zur Schaffung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, Vorgänger des Internationalen Gerichtshofs (IGH), bereitete.<sup>1</sup> Wenig spricht dagegen, daß die Staatengemeinschaft bis zum 100. Jubiläum der Friedenskonferenz am 29. Juli 1999 einen weiteren Gerichtshof mit universeller Zuständigkeit errichtet haben wird: den Internationalen Seegerichtshof in Hamburg.

### I. Zur Universalität des Internationalen Seegerichtshofs

Vor nahezu 20 Jahren forderten die Vereinigten Staaten einen internationalen Gerichtshof für seerechtliche Streitigkeiten. Zunächst schlugen sie 1970 im mit Resolution 2340(XXII) gegründeten, von 1968 bis 1973 tätigen Meeresbodenausschuß der Generalversammlung ein Gericht für Tiefseebergbaustreitigkeiten vor, das als ein Organ der zukünftigen Internationalen Meeresbodenbehörde vorgesehen war. In der Meeresboden-Prinzipienklärung, die 1970 von der UN-Generalversammlung ohne Gegenstimme angenommen wurde, fand die Initiative, neue und

besondere Streitbeilegungsverfahren zu entwickeln, bereits Berücksichtigung. Dann folgte 1973 der amerikanische Vorschlag, daß alle Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des noch zu verhandelnden Seerechtsübereinkommens von einem Seegerichtshof zu entscheiden seien.<sup>2</sup> Ab 1974 befaßte sich die III. UN-Seerechtskonferenz<sup>3</sup> mit der Erarbeitung eines umfassenden Streitbeilegungssystems, das ein integraler Bestandteil des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (SRÜ)<sup>4</sup> werden sollte. Eine Expertengruppe legte 1975 einen Entwurf dazu vor, der auch ein Statut für einen Seegerichtshof enthielt und der die Grundlage für den ersten Text des Konferenzpräsidenten bildete.<sup>5</sup> Die weiteren Texte, die schließlich zu Teil XV sowie zu den Anlagen V, VI, VII und VIII des Übereinkommens führten, wurden in informellen Sitzungen des Konferenzplenums verhandelt. Eine weitere Expertengruppe nahm sich der Streitregelung betreffend das Tiefseebergbauregime (Art. 186-191 SRÜ) an.

Das Streitbeilegungssystem des SRÜ gehört zu den auf allgemeiner Übereinstimmung beruhenden Ergebnissen der III. Seerechtskonferenz. Anders als manche materielle Bestimmungen des SRÜ, die bereits Völkergewohnheitsrecht sind oder es noch werden können, erfordern die prozeduralen Teile und Vorschriften das Inkrafttreten des Vertragswerkes. Darüber hinaus bedarf es für die Errichtung des Internationalen Seegerichtshofs

(ISGH) eines konstitutiven Akts der Vertragsstaaten, der Wahl und Vereidigung der ersten Richter sowie des Abschlusses verschiedener Verträge und Vereinbarungen und der Bereitstellung von entsprechenden Räumlichkeiten am Sitz des Gerichtshofs. Wann das SRÜ in Kraft treten wird, ist derzeit noch nicht abzusehen. Wenn von den 159 Unterzeichnern erst 42 Vertragsparteien geworden sind, so liegen die wesentlichen Gründe darin, daß die Kosten für die Internationale Meeresbodenbehörde, den Internationalen Seegerichtshof und die Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels sowie die Aufwendungen des UN-Sekretariats aus den neuen seerechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben noch nicht beziffert wurden und keiner der Hauptbeitragszahler (Vereinigte Staaten, Sowjetunion, Japan, EG-Staaten) ohne Verbesserung oder gar Änderung des Tiefseebergbauregimes zur Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt bereit ist.

Dennoch wird davon auszugehen sein, daß das SRÜ in den nächsten Jahren in Kraft treten kann, auch wenn das in ihrer Resolution 44/26 formulierte Ziel der UN-Generalversammlung, dem Seerechtsübereinkommen als Ganzem universelle Akzeptanz zu verschaffen, wahrscheinlich nicht erreichbar sein wird.

Schwierigkeiten bereiten vor allem die Vereinigten Staaten. Sie nehmen an der Vorbereitungscommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seegerichtshof (VBK) nicht teil und bemängeln, daß die Gruppe der 77 (G-77) keine wirkliche Bereitschaft zur Änderung des Tiefseebergbauregimes erkennen läßt.

Im Gegensatz zur Internationalen Meeresbodenbehörde, deren Universalität allein durch entsprechende Ratifikationen oder Beitritte zum SRÜ erreicht werden kann, wird die Universalität des Internationalen Seegerichtshofs schon mit Inkrafttreten des SRÜ hergestellt. Der Gerichtshof steht nämlich allen Staaten offen, auch solchen, die nicht Vertragspartei des SRÜ sind. Und da die Vereinigten Staaten die fortschreitenden Vorbereitungen zur Errichtung des ISGH in keiner Weise kritisieren, ist nicht auszuschließen, daß sie sich seiner Dienste auch bedienen werden, zumal namhafte amerikanische Wissenschaftler und Politiker dafür eintreten (so der 'Council on Ocean Law') und der Regierung in Washington bereits Vorschläge zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen unterbreitet haben.

## II. Zum Statut des Internationalen Seegerichtshofs

Das Statut des ISGH ist in Anlage VI des SRÜ enthalten. Der Gerichtshof wird aus 21 Richtern bestehen, die höchstes Ansehen und anerkannte fachliche Eignung auf dem Gebiet des Seerechts besitzen. Die erste Richterwahl findet innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des SRÜ statt. Die Richter wählen sodann den Präsidenten und Vizepräsidenten und ernennen den Kanzler des Gerichtshofs. Verschiedene Kammern werden gebildet: die Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten, Sonderkammern und Ad-hoc-Kammern. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs beschränkt sich nicht auf Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des SRÜ. Er kann auch mit anderen seerechtlichen Streitigkeiten sowie mit Angelegenheiten aus jedweden anderen Verträgen befaßt werden, sofern ihm darin die Zuständigkeit übertragen wird oder die Zustimmung aller Vertragsparteien vorliegt.

Im Prinzip wurde also die Zuständigkeit des ISGH auf Probleme des Vertragsvölkerrechts beschränkt. Insoweit bleibt der ISGH hinter der umfassenden Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs zurück. Während aber der Zugang zum IGH auf Staaten beschränkt ist, können vor dem ISGH auch natürliche und juristische Personen und die Internationale Meeresbodenbehörde sowie internationale Organisationen, die die Voraussetzungen der Anlage IX des SRÜ erfüllen (etwa die EWG), als Streitpartei auftreten. Die Zuständigkeit von IGH und ISGH konkurrieren also nur teilweise.

In Teil XV des Übereinkommens sind obligatorische Verfahren vorgesehen, die zu bindenden Entscheidungen führen, insbe-

sondere bei Streitigkeiten über Freiheiten und Rechte der Schifffahrt und des Überflugs, Meeressumweltschutz, wissenschaftliche Meeresforschung, Fischerei und Freigabe von Schiffen und Besatzungen. Solche obligatorische Verfahren können beim ISGH, beim IGH oder bei Schiedsgerichten anhängig gemacht werden. Das Statut des Internationalen Gerichtshofs sieht derartige obligatorische Verfahren nicht vor. Somit gewinnt der IGH auf Grund des SRÜ an Zuständigkeiten. Bei Unterzeichnung, Ratifikation, Beitritt oder auch danach können die Vertragsparteien des SRÜ eine Wahl treffen, also die Zuständigkeit eines oder mehrerer der genannten Gerichte ausschließen. Von einer solchen Wahlmöglichkeit haben von den 159 Unterzeichnern und 42 Vertragsparteien des SRÜ bisher nur sehr wenige Gebrauch gemacht.<sup>6</sup> Guinea-Bissau, Kuba und Uruguay beabsichtigen, keine Streitigkeiten vor dem IGH auszutragen. Ägypten bevorzugt den IGH gegenüber dem ISGH. Die DDR sowie die Sowjetunion samt Bjelorußland und Ukraine entschieden sich generell für schiedsgerichtliche Verfahren; Verfahren über die Freilassung von Schiffen und Besatzungen sollen jedoch vor dem ISGH stattfinden. Wie sich alle anderen Staaten einmal entscheiden werden, ist heute noch nicht abzusehen. Festzuhalten ist jedoch, daß sich an den Beratungen über die Errichtung des ISGH regelmäßig etwa 100 Staaten aus allen Regionen beteiligen und die Vorbereitungen der Bundesregierung und Hamburgs bezüglich des Gerichtsgebäudes mit großem Interesse und allgemeiner Anerkennung verfolgt werden.

Der Internationale Seegerichtshof wird sicherlich einen wichtigen Platz im Bereich der internationalen gerichtlichen Streitbeilegung einnehmen. In diesem Zusammenhang werden freilich die Zusammensetzung der ersten Richterbank und die ersten Urteile und Gutachten von nicht unerheblicher Bedeutung sein. Zu erwähnen ist hier auch die noch zu treffende Entscheidung über die Gerichts- und Arbeitssprachen. Die offiziellen Sprachen des IGH sind Französisch und Englisch, was vor allem von den lateinamerikanischen Staaten als Nachteil empfunden wird. Aus Kosten- und Praktikabilitätsgründen werden auch beim ISGH kaum alle sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zum Zuge kommen können. Um vor allem den zahlreichen arabischen und lateinamerikanischen Staaten entgegenzukommen und für diese den ISGH attraktiv zu machen, sollte in der Sprachenfrage ein entsprechender Kompromiß gefunden werden. Man könnte etwa daran denken, daß die Streitparteien eine oder eine zusätzliche Verhandlungssprache wählen und Urteile wie Gutachten in mehreren Sprachen ergehen.

Die Kosten des ISGH sind von den Vertragsstaaten des SRÜ und der Internationalen Meeresbodenbehörde aufzubringen. Die Verteilung der finanziellen Lasten wird von der Sitzung der Vertragsstaaten festgelegt; diese muß nicht notwendigerweise den UN-Schlüssel<sup>7</sup> zugrundelegen. Es wird also zu entscheiden sein, ob es eher zweckdienlich ist, wenn einige wenige Staaten die finanzielle Absicherung und damit auch die Unabhängigkeit der Rechtsprechung garantieren, oder wenn Lasten und Verantwortung für den Gerichtshof auf eine größere Zahl von Staaten verteilt werden.

## III. Zur Vorbereitungscommission

Die Vorbereitungscommission hat den Auftrag, Empfehlungen betreffend die praktischen Vorkehrungen für die Errichtung des ISGH zu erarbeiten und der Sitzung der Vertragsstaaten einen Bericht vorzulegen.<sup>8</sup> Die hierfür zuständige Sonderkommission (SK) 4 hat ihr Mandat in einem Arbeitsprogramm interpretiert. Ihre Empfehlungen sollen so umfassend wie möglich sein und sollen alle praktischen Vorkehrungen betreffen, die für die Errichtung des Gerichtshofs notwendig sind, damit er sobald als möglich nach Inkrafttreten des SRÜ funktionsfähig sein kann. Die SK 4 hat sich unter anderem vorgenommen, Entwürfe zur Verfahrensordnung des ISGH,<sup>9</sup> zum Sitzstaatabkommen,<sup>10</sup> zum Protokoll über Privilegien und Immunitäten,<sup>11</sup> zu Vereinbarungen über die Beziehungen zu den Vereinten Nationen und ande-

ren internationalen Institutionen<sup>12</sup> sowie zum Personal- und Finanzstatut zu erarbeiten. Dabei werden die Regelungen anderer internationaler Gerichte und Organisationen in Betracht gezogen. Das gilt insbesondere für die des IGH. Da dieser aber ein Organ der Vereinten Nationen darstellt und auch Nachfolger des Ständigen Internationalen Gerichtshofs ist (beispielsweise dessen Gebäude, Bibliothek und Organisationsstruktur übernommen hat), können nicht alle Rechtsinstrumente des ISGH in Anlehnung an den IGH konzipiert werden. Der ISGH wird eine eigenständige Rechtspersönlichkeit sein und ein eigenes Finanzstatut haben; auch müssen seine Beziehungen zu den Vereinten Nationen in einem eigenen Abkommen geregelt werden. Weitere Abweichungen von den Regelungen des IGH ergeben sich vor allem daraus, daß der Zugang zu den streitigen Verfahren des ISGH nicht auf Staaten beschränkt ist. Im übrigen besteht die weitverbreitete Auffassung, daß die Privilegien und Immunitäten, die 1946 für den IGH vereinbart wurden, nicht mehr zeitgemäß sind und der Erweiterung bedürfen.

Die SK 4 begann ihre Arbeit mit der Beratung der Verfahrensordnung des ISGH. Sie konnte erst im Sommer 1989 abgeschlossen werden, weil hinsichtlich der Bestimmungen über die Freilassung von Schiffen und Besatzungen sehr unterschiedliche Auffassungen bestanden und auf keine internationalen Regelungen zurückgegriffen werden konnte. Weder dieser Entwurf noch etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Sitzung der Vertragsstaaten binden den Gerichtshof. Die Zuständigkeit bezüglich seiner Verfahrensordnung liegt ausschließlich beim ISGH, das heißt seinen 21 Richtern. Ob der Gerichtshof auf den Entwurf der VBK zurückgreifen wird, wird sicherlich auch von seiner Arbeitsbelastung abhängen. Im übrigen ist nicht auszuschließen, daß an ihn die Forderung herangetragen wird, die Gesamtkosten von Verfahren möglichst gering zu halten. Es hat sich nämlich erwiesen, daß viele Staaten die Kosten internationaler Gerichtsverfahren nicht aufbringen können und deshalb Streitigkeiten unerledigt bleiben. (Um hier Abhilfe zu schaffen, hat der UN-Generalsekretär 1989 einen Fonds geschaffen, der Entwicklungsländern den Zugang zum IGH erleichtern soll.)

Die Formulierung des Sitzstaatabkommens fällt ebenfalls nicht in die Zuständigkeit der Sitzung der Vertragsstaaten. Sie ist letztlich eine Angelegenheit zwischen dem Gerichtshof und der Bundesrepublik Deutschland, so daß der von der SK 4 vorgelegte Entwurf nur als Empfehlung an die beiden Vertragsparteien weitergeleitet werden kann. Der vorliegende Entwurf bedarf in einer Reihe von Punkten schon deswegen einer genaueren Überprüfung und Änderung, weil etliche Regelungsmaterien auch in anderen, von der SK 4 zu erarbeitenden Instrumenten behandelt werden und eine wohl wünschenswerte Harmonisierung der Bestimmungen in der VBK kaum möglich sein dürfte. Die Vorschriften über Privilegien und Immunitäten, Laissez-passers, Aufenthalt, Sozialversicherung, Haltung und Benutzung von Kraftfahrzeugen, wirtschaftliche Aktivitäten, Steuern und sonstige Abgaben wären als Beispiele zu nennen. Im allgemeinen Privilegien- und Immunitätenprotokoll, dem alle Vertragsstaaten des SRÜ beitreten sollten, sollten lediglich die den Status des ISGH betreffenden Regelungen enthalten sein, also nur solche, die für das Funktionieren des Gerichtshofs erforderlich sind. Im Sitzstaatabkommen sollte auf das Protokoll insoweit verwiesen werden und es sollte darüber hinaus ausdrücklich nur solche zusätzlichen von der Bundesrepublik Deutschland zu gewährenden Privilegien und Immunitäten enthalten, die Richter und Bedienstete in Anspruch nehmen können, die in Hamburg ihren Wohnsitz nehmen. Dabei werden auch die Vereinbarungen mit anderen internationalen Institutionen zu berücksichtigen sein, die ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz haben, wie mit dem Europäischen Patentamt, dem Europäischen Zentrum für Weltraumforschung oder der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre.

Bei der Diskussion über Privilegien und Immunitäten von Bediensteten internationaler Institutionen geht es nämlich im

wesentlichen um zwei gegensätzliche Auffassungen. Die eine zielt darauf ab, daß Privilegien und Immunitäten auf die von dem betreffenden Personenkreis auszuübenden Funktionen inhaltlich und zeitlich zu begrenzen sind, während die andere eine möglichst umfassende Anhebung der persönlichen Status von internationalen Beamten und anderen Personen (etwa Experten, Berater, Prozeßparteien und -vertreter) verfolgt, wobei Familienangehörige, Verwandte und Hausangestellte daran partizipieren sollen. Die 21 Richter des ISGH werden wie die Richter des IGH diplomatische Immunitäten und Privilegien genießen. Hier stellt sich das Problem ihrer Aufhebung im Falle von Mißbrauch. In der SK 4 konnte Übereinstimmung erzielt werden, daß der ISGH die Immunitäten und Privilegien und dieser die der übrigen Bediensteten aufheben kann; umstritten ist aber, ob auch die der Richter aufhebbar sind. Im Falle des IGH gibt es keine ausdrückliche Regelung. Das Statut des ISGH regelt nur den Fall, daß ein Richter seines Amtes verwiesen werden kann, sofern er nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Ob darunter auch der Mißbrauch von Immunitäten und Privilegien zu verstehen ist, ist umstritten. Eine ausdrückliche Regelung, daß der Gerichtshof Privilegien und Immunitäten von Richtern aufheben kann, wäre vor allem unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung, der Personalführung und des Arbeitsklimas und nicht zuletzt auch im Hinblick auf das Ansehen des ISGH wünschenswert, dürfte aber schwerlich durchsetzbar sein. Privilegien und Immunitäten werden heute einfach mehr personen- als amtsbezogen betrachtet.

Hinsichtlich der Vereinbarungen zwischen dem ISGH und den Vereinten Nationen, der Internationalen Meeresbodenbehörde, dem Internationalen Gerichtshof und Sonderorganisationen sowie Spezialorganen (zum Beispiel IMO, FAO, UNEP, UNESCO/IOC) sind etwa 80 Einzelfragen zu behandeln. In dem Abkommen mit den Vereinten Nationen geht es vor allem um die Frage, inwieweit der Gerichtshof in die 'UN-Familie' eingebunden werden soll. Die zutreffenden Regelungen im personellen, organisatorischen und administrativen Bereich werden die Funktionsfähigkeit des Gerichtshofs und die Unabhängigkeit seiner Rechtsprechung nicht unwesentlich beeinflussen. Bei den anderen Abkommen geht es im wesentlichen um Fragen der Kooperation, die sich aus dem SRÜ ergeben. Hier wird es darauf ankommen, Regelungen zu treffen, die den Verwaltungsbereich des Gerichtshofs, insbesondere den Kanzler, arbeitsmäßig nicht in einem Umfang in Anspruch nehmen, daß der Rechtsprechungsbereich demgegenüber zurücktreten muß.

Die SK 4 wird 1990 die Beratungen zu diesen Abkommen fortsetzen. Außerdem sollen Personal- und Finanzstatut behandelt werden. Im Prinzip hätte dann die VBK ihre Aufgaben bezüglich des Gerichtshofs erfüllt. Freilich könnte der eine oder andere Entwurf einer weiteren Lesung unterzogen werden, sollte noch Zeit bis zum Inkrafttreten des SRÜ verbleiben. Die VBK bleibt bis zum Abschluß der ersten Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde bestehen, die am Tag des Inkrafttretens des SRÜ zusammentritt. Die VBK kann also auch neben der Sitzung der Vertragsstaaten und der Versammlung der Behörde fortbestehen. Hinsichtlich des Gerichtshofs ist allerdings vorgesehen, daß die VBK ihren Bericht der ersten Sitzung der Vertragsstaaten vorzulegen hat; diese muß spätestens vor Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des SRÜ beginnen, da innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten die 21 Richter des ISGH gewählt werden müssen.

Ob die VBK mit der Vorbereitung der ersten Sitzung der Vertragsstaaten befaßt werden kann, geht nicht eindeutig aus dem SRÜ und der Schlußakte hervor. Diese Sitzung beruft der UN-Generalsekretär ein, und damit hat er auch die Aufgabe, diese entsprechend vorzubereiten. Für die Sitzung der Vertragsstaaten sieht das Statut des ISGH ausdrücklich folgende Zuständigkeiten vor: Wahl der Richter, Festsetzung der Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Richter, Festsetzung des Gehalts des Kanzlers, Verabschiedung der Regelungen über Ruhegehälter und Reisekosten für Richter und für den Kanzler, Festlegung der

Kosten des ISGH und ihrer Zahlungsbedingungen. Die Sitzung gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung. Da im Statut des ISGH die Zuständigkeiten der Sitzung möglicherweise nicht abschließend geregelt sind und zudem Abgrenzungsprobleme gegenüber den Befugnissen des Gerichtshofs aufkommen können, wird der noch zu erarbeitende Entwurf der Geschäfts- und Verfahrensordnung vor allem hinsichtlich der Stellung des Gerichtshofs gegenüber den Vertragsstaaten des SRÜ von Bedeutung sein. Ob sich die SK 4 mit diesen Problemen befassen wird, ist noch nicht angesprochen worden.

#### IV. Zum Sitz des Internationalen Seegerichtshofs

Die III.Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen hat am 21. August 1981 Hamburg als Sitz des ISGH gewählt.<sup>13</sup> Diese Entscheidung wurde seinerzeit in der Erwartung getroffen, daß die Bundesrepublik Deutschland bei Inkrafttreten des SRÜ dessen Vertragspartei sein sollte.<sup>14</sup> Über die rechtliche Bewertung der die Sitzentscheidung begleitenden Umstände und ihre Folgen für den Fall, daß das Gastland dem SRÜ nicht rechtzeitig beigetreten ist, bestehen unter den Teilnehmern der Vorbereitungskommission und im UN-Sekretariat unterschiedliche Auffassungen. Unbestritten ist allerdings, daß das Statut des ISGH den Sitz des Gerichtshofs festlegt – »Der Gerichtshof hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg in der Bundesrepublik Deutschland« – und daß diese Bestimmung des SRÜ, wie die anderen der Anlage VI auch, nur mit Zustimmung aller Vertragsstaaten beziehungsweise im Konsens der Teilnehmer der Sitzung der Vertragsstaaten geändert werden kann. Die Bundesrepublik Deutschland kann den Sitz des ISGH an sich nicht verlieren, solange sich nur ein Vertragsstaat bereitfindet, einer Änderung der Sitzbestimmung zu widersprechen. Zudem müßte der neue Sitzstaat durch Konsensentscheidung ermittelt werden.

Mit dieser Rechts- und Verfahrenslage können sich aber die Gruppe der osteuropäischen Staaten und die G-77 nicht abfinden.<sup>15</sup> Seit 1984 wurden auf jeder Sitzung der VBK vielfältige Anstrengungen unternommen, die Sitzentscheidung zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland zu ändern. Seit 1986 führt der Vorsitzende der SK 4, Gunter Goerner aus der DDR, informelle Konsultationen mit dem Ziel, eine Verständigung der VBK herbeizuführen, daß sich diese mit der Sitzfrage in einer Weise beschäftigen soll, damit die Sitzentscheidung – anders als im SRÜ vorgesehen – revidiert werden kann.<sup>16</sup> Diese Aktivitäten sind von verschiedenen Motiven getragen. Einige Staaten beabsichtigen, selbst Sitzstaat des ISGH zu werden, oder aber suchen zu verhindern, daß die Bundesrepublik Deutschland Gastland bleibt und so einen sichtbaren und dauerhaften Beitrag zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten leisten kann. Andere sehen in der fortwährenden Diskussion der Sitzentscheidung und in der Infragestellung der Rechts- und Verfahrenslage des SRÜ eine Möglichkeit, die Bundesrepublik Deutschland zum Beitritt zum SRÜ zu drängen, wobei angenommen wird, daß dann auch andere Industriestaaten folgen würden und Verbesserungen des Tiefseebergbauregimes nicht mehr vorgenommen werden müßten, um die Finanzierung der Institutionen des SRÜ zu sichern.

Wenn die Konsultationen des Vorsitzenden der SK 4 bisher zu keinem von ihm angestrebten Ergebnis geführt haben, so darf daraus nicht der Schluß gezogen werden, der Sitz des ISGH könne der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr abhanden kommen. Zu beachten sind vielmehr die Verfahrensregeln der VBK. Sobald 60 Ratifikationen oder Beitritte vorliegen, muß die VBK nicht länger mit Konsens entscheiden. Nach diesem Zeitpunkt könnte also die G-77 Entscheidungen zur Sitzfrage (und natürlich auch zu anderen Fragen) allein treffen und wäre nicht mehr auf die Dienste des Vorsitzenden und die Aktivitäten der Gruppe der osteuropäischen Staaten angewiesen. Man wird freilich bezweifeln können, daß das Mandat der VBK eine Befassung mit der Sitzfrage zuläßt. Sicherlich wird aber nicht zu verhindern

sein, daß in der SK 4 oder gar im Plenum darüber diskutiert werden wird, zumal die Arbeiten zur Vorbereitung der Errichtung des ISGH sehr weit fortgeschritten sind und bis zum Ende der VBK noch etliche Zeit zur Verfügung stehen wird. Es wird sich außerdem kaum abwenden lassen, daß in der VBK Entscheidungen, die von der Sitzung der Vertragsstaaten zu treffen wären, entsprechend vorbereitet werden. Aus diesem Grunde wurde das Mandat der SK 4 gleich zu Beginn der Arbeit weitestmöglich interpretiert. Und man sollte nicht ausschließen, daß eine völkerrechtlich einigermaßen haltbare Möglichkeit gefunden wird, das Statut des ISGH auch durch Mehrheitsbeschluß zu ändern, werden doch hinsichtlich des Tiefseebergbauregimes intensive Überlegungen angestellt, dieses auf eine andere als im SRÜ vorgesehene Art und Weise zu ändern.

Die Haltung der Bundesregierung zum Sitz des ISGH ergibt sich aus Erklärungen in der UN-Generalversammlung,<sup>17</sup> in der VBK<sup>18</sup> und im Deutschen Bundestag und kann in folgende Leitgedanken zusammengefaßt werden:

- Zusammen mit anderen Industriestaaten tritt die Bundesrepublik Deutschland für eine Verbesserung des Tiefseebergbauregimes ein, um das SRÜ allgemein akzeptabel zu machen.
- Ermutigt von den bereits vorliegenden Ergebnissen der VBK, insbesondere der Registrierung der ersten vier Pionierinvestoren auf der Grundlage von das SRÜ modifizierenden Verständigungen, wird ein Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum SRÜ nicht ausgeschlossen.
- Die Bundesregierung hält am Sitz des ISGH fest und trifft die notwendigen Vorbereitungen, damit der Gerichtshof alsbald nach Inkrafttreten des SRÜ in Hamburg seine Tätigkeit aufnehmen kann.
- Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland ist bereit, an den informellen Konsultationen des Vorsitzenden der SK 4 teilzunehmen und, soweit erwünscht, die von der G-77 aufgeworfenen Fragen zu diskutieren.<sup>19</sup>

Schließlich hat die Bundesregierung 1988 festgestellt, sie werde sich in Kenntnis der Erwartungen, die mit der Sitzentscheidung verbunden sind, mit dem Thema des Beitritts zum SRÜ so rechtzeitig befassen, daß die Beitrittsurkunde gegebenenfalls noch vor dem Inkrafttreten des SRÜ hinterlegt werden kann.<sup>20</sup> Die entscheidende Frage ist dabei, ob ein Beitritt der Bundesrepublik Deutschland auch dann in Aussicht genommen wird, wenn bei Inkrafttreten des SRÜ die Verhandlungen über das Tiefseebergbauregime noch nicht abgeschlossen sein sollten. Die Große Anfrage der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag vom 13. Dezember 1989 befaßt sich unter anderem mit diesem Problem.<sup>21</sup> Die schriftliche Antwort der Bundesregierung wird für den Frühsommer dieses Jahres erwartet. An sich sollte es keine unüberwindlichen politischen und rechtlichen Probleme bereiten, die Position der Bundesregierung zum Seerecht so weiterzuentwickeln, daß der Sitz des Internationalen Seegerichtshofs schon bald ganz eindeutig gesichert werden kann und gleichzeitig die Interessen der deutschen Industrie hinsichtlich des Tiefseebergbaus gewahrt werden können. Zudem dürfte der Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt gerade im Bereich der Tiefsee einen ähnlich hohen Stellenwert wie in der Antarktis erhalten, so daß auch aus diesen Gründen die Förderung von Tiefseebodenressourcen in sehr weite Ferne gerückt sein wird. Die 8. Tagung der VBK wird sich mit den Umweltproblemen des Tiefseebergbaus befassen. Der bereits vorliegende Entwurf des UN-Sekretariats bestätigt diesen allgemeinen Trend.

Im Wahljahr 1990, das so sehr im Zeichen der politischen Veränderungen in Deutschland und Europa steht, würde es der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag gut anstehen, wenn das von der Staatengemeinschaft erwartete, letzte zustimmende Wort fallen könnte, das zugleich als ein eindrückliches Bekenntnis zur Universalität der internationalen Beziehungen und des Völkerrechts in der »Völkerrechtsdekade« verstanden werden würde.

#### V. Zum Gebäude des Internationalen Seegerichtshofs

Die Bundesrepublik Deutschland hatte gleichzeitig mit ihrer Bewerbung um den Sitz des ISGH ein an der Elbchausee in Hamburg gelegenes Grundstück, das sich in ihrem Eigentum

befindet, angeboten. 1984 wurde das Grundstück von Vertretern der Vereinten Nationen besichtigt. Erste Überlegungen zur Bebauung wurden vorgestellt und erörtert. In der Folgezeit wurde zusammen mit dem UN-Sekretariat ein Stellen- und Raumbedarfsplan entwickelt, der den 1988/89 durchgeführten internationalen Architektenwettbewerb ermöglichte.<sup>22</sup> Seit 1988 enthalten die Berichte des UN-Generalsekretärs zum Seerecht auch einen Abschnitt zum Internationalen Seegerichtshof.<sup>23</sup> Obwohl die Bundesregierung 1984 entschieden hatte, das SRÜ nicht zu unterzeichnen, sagte 1986 Bundeskanzler Helmut Kohl seine Unterstützung in Angelegenheiten des Gerichtshofs zu.<sup>24</sup> So konnte auch 1986 die Haushaltszuständigkeit festgelegt werden. Die Errichtung des Gebäudes ist ein Bauvorhaben des Bundes. Es wird auf dessen Kosten mit einer substantiellen Beteiligung Hamburgs gebaut und den Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden.<sup>25</sup> Die Modalitäten sind im einzelnen noch festzulegen.

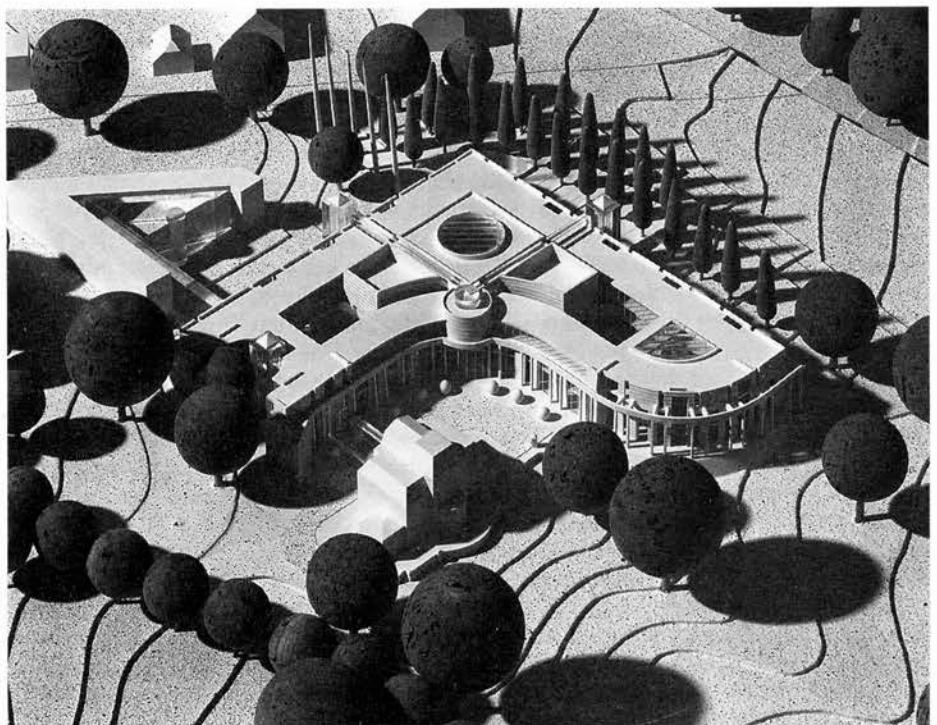
Das Bundesministerium der Justiz ist der Bauherr, die Zuständigkeit für Planung und Durchführung liegt beim Bundesbauministerium. Im August 1987 konnten sich der Vorsitzende der SK 4 und seine vier Stellvertreter von den Planungsfortschritten in Hamburg und Bonn überzeugen. Gleichzeitig wurden in Hamburg Gebäude besichtigt, die für eine vorläufige Unterbringung des Gerichtshofs in Betracht kommen könnten, falls das Gebäude an der Elbchaussee bei Aufnahme der Tätigkeit des ISGH noch nicht fertiggestellt sein sollte.<sup>26</sup>

Mittlerweile ist der Internationale Architektenwettbewerb, der entsprechend der UNESCO-Empfehlung über internationale Architektur- und Stadtplanungswettbewerbe ausgelobt worden war, entschieden. Eine internationale Jury bewertete die 15 Wettbewerbsarbeiten, die aus dem In- und Ausland vorlagen, und zeichnete den Entwurf der Münchner Architekten Alexander und Emanuela von Branca mit dem ersten Preis aus.<sup>27</sup> Gleichzeitig konstituierte sich Mitte September 1989 unter Ehrenvorsitz von Altbundeskanzler Helmut Schmidt das Kuratorium zur Förderung des Sitzortes Hamburg des Internationalen Seegerichtshofs im Hamburger Rathaus, dem Vertreter aus Politik, Industrie und Wissenschaft angehören. Seine vorrangige Aufgabe ist zunächst, den rechtzeitigen Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum SRÜ zu unterstützen. Später werden weitere Aufgaben zur Förderung der verschiedensten Belange des Gerichtshofs hinzukommen.

Die Wettbewerbsergebnisse wurden Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar im Oktober 1989 von einer Delegation unter Leitung des Ersten Bürgermeisters der Hansestadt, Henning Voscherau, in New York vorgestellt. Der preisgekrönte Entwurf wird nunmehr unter Berücksichtigung von Anregungen der Jury und des Bauherrn überarbeitet. Bereits in der gegenwärtigen Phase der Bauplanung läßt sich absehen, daß das Gebäude des Internationalen Seegerichtshofs in Hamburg für nationale und internationale Gerichtsbauten neue Maßstäbe setzen wird.

- 1 Abkommen v. 29.7.1899 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (in Kraft für das Deutsche Reich am 4.9.1900), RGBl. 1901, S.393; Vertragssammlung AA Bd.27A, 329.
- 2 UN Docs. A/AC.138/25 und A/AC.138/97; Resolution 2749(XXV) der Generalversammlung.
- 3 Renate Platzöder, Third United Nations Conference on the Law of the Sea: Documents 1973-1982, New York 1982 et seq.
- 4 Renate Platzöder/Horst Grunenberg, Internationales Seerecht, München 1990 (i.E.).
- 5 A/CONE.62/WP.9 v. 21.7.1975 [Informal Single Negotiating Text, Part IV].
- 6 Law of the Sea Bulletin, No. 5 (1985); No. 6 (1985); No. 7 (1986); No. 8 (1986); Special Issue 1 (1987); No. 10 (1987); No. 12 (1988).
- 7 Siehe VN 3/1989 S.102f.
- 8 Renate Platzöder, Preparatory Commission for the International Sea-Bed Authority and for the International Tribunal for the Law of the Sea: Documents 1983-1989, New York 1990.
- 9 LOS/PCN/SCN.4/WP.2/Rev.1/Part I v. 30.6.1986, Part II v. 24.3.1987.
- 10 LOS/PCN/SCN.4/WP.5/Rev.1 v. 8.8.1988.
- 11 LOS/PCN/SCN.4/WP.6 v. 23.3.1988.
- 12 LOS/PCN/SCN.4/WP.7 v. 20.3.1989.
- 13 Renate Platzöder, Sitz in Hamburg. Die Bundesrepublik Deutschland und der Internationale Seegerichtshof, VN 6/1986 S.204ff.
- 14 Ziff. 38 der Schlußakte der III.Seerechtskonferenz.
- 15 LOS/PCN/107 v. 22.3.1989.
- 16 LOS/PCN/L.76 v. 31.8.1989.
- 17 Am 13.12.1984, A/39/PV.99.
- 18 LOS/PCN/SCN.4/L.6 v. 2.9.1986, LOS/PCN/SCN.4/L.8 v. 13.3.1987.
- 19 Press Release SEA/KIN/56 v. 8.4.1988.
- 20 Bundestags-Drucksachen 11/3793, S.9, und 11/3834, S.1.
- 21 Bundestags-Drucksache 11/6098.
- 22 LOS/PCN/106 v. 17.3.1989.
- 23 A/43/718 v. 20.10.1988, A/44/650 v. 1.11.1989.
- 24 Frankfurter Rundschau v. 10.3.1986, S.4.
- 25 LOS/PCN/80 v. 12.3.1987.
- 26 LOS/PCN/SCN.4/L.12 v. 21.3.1988.
- 27 Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Hrsg.), Internationaler Seegerichtshof: Preisgerichtsprotokoll - Internationaler Wettbewerb. Sitzung in Hamburg am 12. und 13.9.1989.

*Aus dem einstufigen, anonymen, internationalen Projektwettbewerb mit beschränkter Teilnehmerzahl für den Internationalen Seegerichtshof gingen die Münchner Architekten Alexander und Emanuela von Branca als Sieger hervor; sie gewannen den mit 45 000 DM dotierten ersten Preis. Der Entwurf, der sich deutlich von einem früheren, in dieser Zeitschrift abgebildeten (VN 6/1986 S.205) unterscheidet, will einerseits die Bedeutung der Institution sichtbar machen, andererseits das Gesamtensemble des Elbufers nicht beeinträchtigen. Ein auf dem Gelände vorhandener Altbau, die Villa Schröder, ist in die Planung einbezogen; der geschwungene Neubau soll sich wie ein Halbbrahmen um die Villa legen, so daß sich beide zu einer Einheit verbinden. In der Mitte des Gebäudes befinden sich drei koppelbare Sitzungssäle. Der erweiterte Große Sitzungssaal ist für öffentliche Sitzungen des Gerichtshofs und für Sitzungen der Vertragsstaaten vorgesehen.*



# Die Umsetzung des Seerechtsübereinkommens in nationales Recht

RÜDIGER WOLFRUM

Auch wenn das Seerechtsübereinkommen (SRÜ) bislang nicht in Kraft getreten ist und auch zur Zeit noch keineswegs abgesehen werden kann, ob es je die von ihm beanspruchte universelle Geltung erlangen wird, hat es doch schon bevor sein eigentlicher Text oder auch nur Entwürfe auf der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen vorlagen<sup>1</sup> auf das nationale Seerecht der einzelnen Staaten eingewirkt. Dieser Prozeß hat sich nach Verabschiedung des Übereinkommens im Jahre 1982 weiter verstärkt. Dies wirft naturgemäß die Frage auf, ob es sich bei dem Seerecht um einen der Fälle handelt, wo die Kodifizierung von Völkerrecht und die Bildung von Gewohnheitsrecht Hand in Hand gehen.<sup>2</sup> Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß die nationale Seerechtsentwicklung nicht ganz in Übereinstimmung mit dem SRÜ verläuft. Vielmehr besteht durchaus Grund zur Befürchtung, daß nur einige Elemente des Übereinkommens aufgegriffen werden, dieses aber nicht in seiner Gesamtheit rezipiert wird.

Seit dem begrenzten Erfolg der I. und dem Scheitern der II. Seerechtskonferenz 1958 beziehungsweise 1960 sah sich die Staatengemeinschaft mit einer Reihe von nationalen Ansprüchen auf die „küstennahen“ Seegebiete konfrontiert. Diese Ansprüche verfolgten unterschiedliche Ziele und Ansätze. Teilweise wurden nationale Küstengewässer ausgedehnt, teilweise wurden von den betreffenden Küstenstaaten nur ausschließliche Nutzungsrechte für bestimmte Meereszonen beansprucht. Allen diesen einzelstaatlichen Akten ist allerdings gemeinsam, daß die küstenstaatlichen Rechte seewärts ausgedehnt werden und der noch verbleibende Teil der Hohen See, der allen Staaten zur gemeinsamen Nutzung offensteht, entsprechend reduziert wird. Diese Entwicklung erreichte einen Höhepunkt zwischen 1976 und 1979; in diesen vier Jahren wurden 60 Ansprüche in bezug auf das Küstenmeer und 59 in bezug auf Ausschließliche Wirtschaftszonen geltend gemacht. Dieses Phänomen ist zumindest teilweise die Konsequenz der Verhandlungen auf der III. UN-Seerechtskonferenz, denn im Mai 1975 lagen die ersten Verhandlungstexte vor. Sie deuteten auf die Ausdehnung des Küstenmeeres auf 12 Seemeilen und auf die Akzeptanz einer Ausschließlichen Wirtschaftszone hin. Diese Tendenz wird nunmehr vom SRÜ festgeschrieben. Die nach Abschluß der Verhandlungen (1982) entstandenen nationalen Gesetze zum Seerecht nehmen teilweise unmittelbar oder mittelbar auf den Übereinkommenstext Bezug.<sup>3</sup>

Diese Parallelität von Völkerrechtskodifikation und staatlicher Praxis ist weder für das Völkerrecht allgemein noch das Seerecht speziell neu. So entwickelte sich beispielsweise das System der Geraden Basislinien, das im Falle von mit starken Einkerbungen verlaufenden Küstenlinien zur Anwendung gelangt, zunächst in der Praxis,<sup>4</sup> bevor es in das Genfer Übereinkommen über das Küstenmeer und die Anschlußzone 1958<sup>5</sup> (Küstenmeerkonvention) und das SRÜ übernommen wurde. Das System der Geraden Basislinien wird inzwischen von der Mehrzahl der Küstenstaaten angewandt. Auch die Bundesrepublik Deutschland hat Gerade Basislinien für Nord- und Ostsee ausgewiesen. Angesichts dieser Staatenpraxis ist davon auszugehen, daß das System der Geraden Basislinien inzwischen völkergewohnheitsrechtlich anerkannt ist. Fraglich ist allerdings, ob auch alle die Einschränkungen, die Art. 4 der Küstenmeerkonvention beziehungsweise Art. 7 SRÜ vorsehen, im entsprechenden nationalen Recht Aufnahme gefunden haben. Völkerrechtliche Voraussetzung für Gerade Basislinien ist, daß sie nicht von dem generellen Küstenverlauf abweichen und die entsprechenden Wasserflächen zwischen der Basislinie und der Kü-

ste selbst mit dem Landgebiet so eng verbunden sind, daß sie dem Rechtssystem über die inneren Gewässer unterworfen werden können; eine Sonderregelung gilt für Buchten und Flußmündungen. Dem wird in der nationalen Praxis nicht stets entsprochen, wie unter anderem die Beispiele von Bangladesch, China, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti und Sri Lanka belegen.<sup>6</sup> Im folgenden sollen einige Punkte herausgegriffen werden, die das Zusammenwirken (oder das fehlende Zusammenwirken) von Seerechtsübereinkommen und nationalem Seerecht besonders deutlich werden lassen.

## GEWÄSSER UM ARCHIPELE

Bislang haben neun Staaten Gewässer, die sich von den Basislinien um die äußersten Punkte von Inselstaaten an ausdehnen (archipelagic waters), für sich in Anspruch genommen, nämlich Fidschi, Kiribati, die Komoren, die Salomonen, St. Vincent und die Grenadinen, Tuvalu,<sup>7</sup> die Philippinen und Indonesien. Die Ansprüche der ersten sieben genannten Staaten wurden während oder am Ende der III. Seerechtskonferenz erhoben, wohingegen diejenigen der zwei letztgenannten bereits von 1973 beziehungsweise 1969 stammen. Diese beiden Staaten, nämlich die Philippinen und Indonesien, haben ihre nationalen Seerechtsvorschriften nicht dem SRÜ angepaßt, obwohl dazu bei der Ausweisung Ausschließlicher Wirtschaftszonen 1979 und 1983 eine Möglichkeit bestanden hätte.

Das von dem Seerechtsübereinkommen entwickelte Regime der archipelagischen Gewässer ist neu, obwohl es auf ältere Wurzeln zurückgreifen kann. Die Ansprüche, die von den sieben Staaten geltend gemacht werden, reflektieren die neue, durch das SRÜ geschaffene Situation. Keiner der Staaten, die dieses Regime anwenden, übernimmt aber alle Regelungen des Übereinkommens. Sie begnügen sich damit, im Einklang mit Art. 49 Abs. 1 und 2 SRÜ darauf hinzuweisen, daß sich die Souveränität der Archipelstaaten auf die archipelagischen Gewässer, den Luftraum darüber sowie den Meeresboden und den Meeresuntergrund darunter beziehen. Nur die Komoren und Tuvalu sprechen auch die nationalen Ressourcen an und folgen insofern dem Wortlaut von Art. 49 SRÜ genauer. Enger an das Übereinkommen angelehnt ist die Gesetzgebung von Fidschi, Kiribati, den Salomonen und Tuvalu, da hier festgestellt wird, daß die Ausübung der Souveränitätsrechte in den archipelagischen Gewässern im Einklang mit dem Völkerrecht zu erfolgen habe. Insofern verweisen sie auf Teil IV des SRÜ beziehungsweise entsprechendes Völkergewohnheitsrecht. Besondere Bedeutung kommt in diesem Kontext der Frage der Passage durch die Archipelgewässer zu. Die großen Schifffahrtsnationen, vor allem aber die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion, waren nur bereit, der mit den Archipelgewässern verbundenen Nationalisierung der Hohen See zuzustimmen, wenn dies nicht zu einer Einschränkung der Schifffahrtsfreiheit führte. Dagegen wandten sich die Archipelstaaten, die in der Gewährung der freien Schifffahrt eine Einschränkung ihrer Souveränität sahen. In Übereinstimmung mit Art. 52 SRÜ garantieren die neuen Gesetze zu den archipelagischen Gewässern das Recht der friedlichen Durchfahrt; die Gesetzgebung von Fidschi, Kiribati, den Salomonen und Tuvalu gewährt sogar das Recht der friedlichen Passage für Flugzeuge und geht damit über Art. 52 SRÜ hinaus. Sechs der genannten Staaten (die Ausnahme sind die Komoren) haben ihre archipelagischen Gewässer für Seewege geöffnet (sea lane passage) und wenden dabei mehr oder weniger umfassend Art. 53 Abs. 3 SRÜ an.



Die archipelagischen Gewässer, wie sie von Fidschi und anderen Staaten ausgewiesen werden, demonstrieren, daß dieses Regime in der von der III. Seerechtskonferenz erarbeiteten Form in der Praxis von den Archipelstaaten rezipiert worden ist. Dabei ist von besonderer Bedeutung, daß nicht nur die Rechte dieses Regimes, sondern auch die damit verbundenen Pflichten, insbesondere die Passagerechte durch die archipelagischen Gewässer, akzeptiert wurden.

## KÜSTENMEER

Vor Abschluß der III. Seerechtskonferenz war die Frage nach einer seewärtigen Ausdehnung des Küstenmeeres besonders umstritten. Es ist als einer der großen Fortschritte des SRÜ anzusehen, daß nunmehr erstmalig vertraglich die Außengrenzen des Küstenmeeres auf 12 Seemeilen fixiert worden sind. Dem kommt insofern ganz besondere Bedeutung zu, als vor Abschluß der Arbeiten der Konferenz (und noch während sie tagte) eine Reihe von Staaten ein Küstenmeer von 200 Seemeilen beansprucht hatten. Es ist ein Gradmesser für die Akzeptanz des neuen Seerechts, ob von diesen Staaten oder zumindest von einem Teil von ihnen die erhobenen Ansprüche zurückgenommen wurden. Die Reaktionen sind durchaus unterschiedlich. Beispielsweise haben Brasilien und Uruguay bei Ratifikation beziehungsweise Zeichnung des SRÜ erklärt, daß ihr gegenwärtiges nationales Regime in Bezug auf das Küstenmeer mit den Vorschriften des Übereinkommens in Einklang stehe. Zumindest die Haltung von Uruguay läßt sich rechtfertigen, da die entsprechenden Gesetze die Freiheit der Schifffahrt und des Überflugs garantieren. Derartige Erklärungen müssen im Lichte von Art. 310 SRÜ gesehen werden. Er war dazu gedacht, denjenigen Staaten, deren nationales Seerecht derzeit nicht voll mit dem Übereinkommen übereinstimmt, eine flexible Anpassungsmöglichkeit zu eröffnen. In der Praxis gebrauchen einige Staaten diese Vorschrift aber offenbar für einen Vorbehalt, wodurch die Harmonisierung von nationalem Seerecht mit dem Seerechtsübereinkommen weiter erschwert wird. Ecuador und Peru hingegen wählten einen anderen Weg. Sie haben das SRÜ nicht gezeichnet, da ihre Ansprüche auf ein 200 Seemeilen weit ausgedehntes Küstenmeer in ihrer Verfassung festgeschrieben ist. Zumindest Ecuador wird seine Position auch in Zukunft nicht ändern. Denn in einem Vertrag mit Costa Rica wird der Anspruch auf ein 200 Seemeilen breites Küstenmeer bekräftigt. Insgesamt hatte das SRÜ auf 22 Staaten,<sup>8</sup> die ein Küstenmeer zwischen 200 und 15 Seemeilen beanspruchen, keinen modifizierenden Effekt, obwohl die meisten von ihnen zu den Zeichnerstaaten gehören und einige das Übereinkommen bereits ratifiziert haben. Dennoch ist der Befund nicht ganz negativ. Guinea, Guinea-Bissau, Kap Verde, Madagaskar und Senegal (bis auf Madagaskar haben alle das SRÜ ratifiziert) haben ihre vorher weiter seewärts ausgedehnten Küstenmeere auf 12 Seemeilen zurückgenommen. Dies geschah im Falle von Kap Verde und Madagaskar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das SRÜ. Insgesamt kann man feststellen, daß die Staatenpraxis eine klare und deutliche Tendenz aufweist, nur noch ein Küstenmeer von 12 Seemeilen Breite zuzulassen. Allerdings gibt es eine Gruppe, die diesem Ansatz widerspricht. Deswegen ist es wahrscheinlich noch verfrüht, hier schon von der Entwicklung von Völkergewohnheitsrecht zu sprechen.

Ein anderer wesentlicher Streitpunkt im Rahmen der Diskussion über das Küstenmeer war auf der III. Seerechtskonferenz die Frage nach der Definition der friedlichen Durchfahrt. Insofern sind die Regelungen der Küstenmeerkonvention und des SRÜ durchaus unterschiedlich. Während nach Art. 14 der Küstenmeerkonvention lediglich die »friedliche« (innocent) Durchfahrt gewährleistet wird, ist dieser Begriff in Art. 19 SRÜ näher qualifiziert. Diese Qualifikation wurde als einer der wesentlichen Fortschritte des Übereinkommens gekennzeichnet, schränkt er doch eine Interpretation dieses Begriffes durch den jeweiligen Küstenstaat deutlich ein. Diesem Komplex kommt

eine eminent praktische Bedeutung zu. Die meisten Schifffahrtsrouten verlaufen im küstennahen Bereich, und die völkerrechtliche Regelung der friedlichen Durchfahrt bestimmt die Eingriffsrechte der Küstenstaaten in Bezug auf die Schifffahrt. Das SRÜ hat sich hier für die Freiheit der Schifffahrt und gegen nationale küstenstaatliche Eingriffsrechte entschieden.

Eine Analyse der Praxis fällt allerdings unter diesem Gesichtspunkt nicht ganz überzeugend aus. Nur wenige Staaten (zum Beispiel Äquatorialguinea, Antigua und Barbuda, Frankreich, St. Lucia, Trinidad und Tobago)<sup>9</sup> verwenden den Katalog von Art. 19 SRÜ, wohingegen andere Staaten (so Bulgarien<sup>10</sup> und Mexiko – letzteres hat das SRÜ ratifiziert) an einem mehr oder minder qualifizierten Begriff der friedlichen Durchfahrt festhalten; in anderen Fällen wird die Frage der Schifffahrt überhaupt nicht angesprochen. Eine kleine Gruppe von Staaten (Ägypten, Dschibuti und Jemen (Arabische Republik)) hat sogar Einschränkungen in ihr nationales Seerecht aufgenommen, die keine Grundlage im SRÜ haben. Sie beziehen sich ausschließlich auf Schiffe mit Nuklearantrieb. Diesen Einschränkungen ist teilweise widersprochen worden. Dennoch wird man eher davon ausgehen können, daß die Formulierung von Art. 19 SRÜ bereits jetzt fest in der Staatenpraxis verankert ist. Bestätigt wird dies durch eine Gemeinsame Erklärung der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion auf Außenministerebene von 1989. Danach entspricht die Definition des Begriffes »innocent passage« Völkergewohnheitsrecht.<sup>11</sup>

Mit der Erweiterung der Küstenmeere verknüpft war die Entwicklung der Transitpassage für Meerengen (Art. 37ff. SRÜ). Eine Evaluierung der Staatenpraxis ist nicht ganz einfach, denn einzelne Staaten haben in den Meerengen Hochseekorridore belassen, so daß die Transitregeln technisch nicht anwendbar sind. Andere Staaten (Iran) haben zwar das Transitregime anerkannt, machen es aber von einem Beitritt zum SRÜ abhängig. Indonesien wiederum ist offenbar nicht bereit, das Transitregime zu akzeptieren. Die Gesamttendenz deutet allerdings mehr in Richtung einer Akzeptanz.

In diesem Zusammenhang ist schließlich auch das Problem der Passage von Kriegsschiffen durch das Küstenmeer fremder Staaten anzusprechen. Auch zu diesem Punkt hat es intensive Diskussionen auf der III. Seerechtskonferenz gegeben. Nach den Regelungen des Übereinkommens gilt das Recht der »friedlichen« Durchfahrt auch für Kriegsschiffe. Dem entspricht die seerechtliche Praxis nicht in vollem Umfang; Antigua und Barbuda, Bangladesch, Jemen (Arabische Republik), die Malediven, Myanmar (das frühere Birma) und Pakistan sowie St. Vincent und die Grenadinen zum Beispiel setzen eine vorherige Genehmigung für die Durchfahrt von fremden Kriegsschiffen durch ihr Küstenmeer voraus. Andere Staaten wie Guyana, Indien, Mauritius und die Seschellen verlangen eine vorherige Ankündigung. Dagegen wird das Recht der »friedlichen« Passage für Kriegsschiffe von Ägypten, Bulgarien, Dominica, Finnland, Schweden und anderen anerkannt. Explizit nimmt hierzu die bereits angesprochene amerikanisch-sowjetische Erklärung Stellung. Sie stellt fest, daß von Kriegsschiffen nicht verlangt werden kann, für die Durchfahrt von fremden Küstenmeeren vorher eine Genehmigung einzuholen oder diese Durchfahrt anzumelden.

Mit Blick auf die Praxis ist festzustellen, daß in Bezug auf diesen Punkt das SRÜ bislang nicht konsensbildend gewirkt hat und die Kontroverse auf der III. Seerechtskonferenz durch die Verabschiedung des Übereinkommens noch nicht beigelegt worden ist.

## AUSSCHLIESSLICHE WIRTSCHAFTSZONE

Nach Art. 55 SRÜ handelt es sich bei der Ausschließlichen Wirtschaftszone um eine Zone sui generis, die weder Teil des küstenstaatlichen Küstenmeeres ist noch der Hohen See zugerechnet werden darf. In dieser Zone übt der Küstenstaat gemäß Art. 56 SRÜ souveräne Rechte über die Nutzung der natürlichen Ressourcen aus. Weiterhin hat er die in Übereinstimmung



Meeresforschung findet auch unweit der deutschen Küsten statt: Forschungsplattform ›Nordsee‹ in der Deutschen Bucht.

auszuübende Jurisdiktion in bezug auf den Bau und die Nutzung künstlicher Inseln, Installationen und Strukturen, die Meeresforschung und den Umweltschutz. Die Ausübung der genannten küstenstaatlichen Rechte unterliegt allerdings gewissen Einschränkungen. So haben alle Staaten das Recht, in den Ausschließlichen Wirtschaftszonen unterseeische Kabel und Pipelines zu legen, sowie die Freiheit der Schifffahrt und des Überflugs. Außerdem haben Binnenstaaten und geographisch benachteiligte Staaten bestimmte eng umgrenzte Ansprüche auf Vorzugsbehandlung hinsichtlich des Fischfangs.<sup>12</sup>

Eine Analyse der nationalen Gesetze derjenigen Staaten, die das SRÜ gezeichnet oder ratifiziert und ihr nationales Seerecht entsprechend modifiziert haben, zeigt, daß eine Reihe von Staaten den Wortlaut von Art. 56 des Übereinkommens übernommen hat. Dagegen finden die Vorschriften des SRÜ, die anderen Staaten Vorzugsrechte hinsichtlich des Fischfangs gewähren (Art. 62), keinen entsprechenden Niederschlag. Zwar geht keines der vorliegenden Gesetze so weit, Nutzungsmöglichkeiten fremder Fischer in der Ausschließlichen Wirtschaftszone völlig auszuschließen, aber es gibt nur sehr wenige nationale Gesetze, die den Gedanken von Art. 62 SRÜ aufnehmen. Die meisten Gesetze verweisen lediglich darauf, daß fremde Fischer eine Lizenz benötigen. Selbst diejenigen Staaten, die wenigstens ein Zugangsrecht fremder Fischer dem Grundsatz nach anerkennen, schränken dieses über das von dem Übereinkommen erlaubte Maß hinaus ein. Die einzige Ausnahme bildet bislang das bereits am 16. August 1977 erlassene Wirtschaftszonengesetz Togos.

Ebensowenig konform mit dem SRÜ gehen die nationalen Regeln über künstliche Inseln, Strukturen und Installationen. Die ursprünglich als Kontrollgarantie für die Nutzung des Meeresbodens gedachte Vorschrift von Art. 60 SRÜ hat inzwischen eine eigene wirtschaftliche Bedeutung erhalten. Die Küstenstaaten nutzen diese Vorschrift nunmehr, um den Markt für Meerestechnik zu kontrollieren.<sup>13</sup>

Die meisten Staaten, die eine Ausschließliche Wirtschaftszone in Anspruch nehmen, haben Vorschriften über die Genehmi-

gung und Kontrolle von Meeresforschung erlassen. Das entsprechende Regime, das von dem SRÜ entwickelt worden ist, sieht vor, daß der Küstenstaat das Recht hat, Meeresforschung zu regulieren, zu genehmigen und auszuüben. Kein anderer Staat kann in der Wirtschaftszone ohne Genehmigung des Küstenstaates Meeresforschung betreiben. Allerdings enthält das Meeresforschungsregime des Übereinkommens eine Unterscheidung zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung. Für erstere soll der Küstenstaat unter normalen Umständen seine Genehmigung erteilen. Er soll Regeln und Verfahren entwickeln, damit eine derartige Bewilligung nicht unnötig verzögert wird. Was die angewandte Forschung betrifft, so steht es im Ermessen des Küstenstaates, diese Genehmigung zu verweigern.<sup>14</sup> Diese in mühsamen Verhandlungen ausgearbeitete Kompromißformel wird in der Staatenpraxis nicht reflektiert. In den meisten nationalen Gesetzen – eine Ausnahme bilden insoweit die USA – wird lediglich betont, daß der Küstenstaat ausschließliche Jurisdiktion in bezug auf die Genehmigung, Regulierung und Kontrolle der wissenschaftlichen Forschung ausübt. Lediglich Ägypten und Mexiko verweisen insoweit auf Völkerrecht und entsprechen bis zu einem gewissen Grade den Vorgaben des SRÜ. Nach der bisherigen Staatenpraxis ist es sehr unsicher, ob diese Unterscheidung zwischen angewandter und Grundlagenforschung, wie sie das Übereinkommen vorsieht, in der Praxis Bestand haben wird. Unklarheiten bestehen auch in bezug auf die Informations- und Kooperationspflichten, denen der Forschungsstaat unterliegt.

Die von dem SRÜ deutlich abweichende Staatenpraxis hatte das Seerechtsbüro der Vereinten Nationen veranlaßt, für den 5. bis 8. September 1989 ein Expertentreffen einzuberufen, auf dem diese Praxis diskutiert worden ist. Es ist geplant, die Ergebnisse zu veröffentlichen und so in Zukunft modifizierend auf die Staatenpraxis einzuwirken.

Die Gesetzgebung einer Reihe von Staaten erfaßt auch die Staatenkompetenzen in bezug auf den Umweltschutz, der seine Grundlage in Art. 56 Abs. 1 SRÜ findet. Auch hier gilt wieder, daß eine Reihe von Staaten weitergehende Rechte für sich in Anspruch nimmt als sie das Übereinkommen gewährt. Vor allem wird nicht auf die Entwicklung von Umweltschutzregeln durch internationale Organisationen oder Konferenzen verwiesen, womit eine der wesentlichen Innovationen des SRÜ im Hinblick auf die Entwicklung eines internationalen Umweltrechts verloren geht.

In den Beratungen der III. Seerechtskonferenz kam der Sicherung der Schifffahrtswirtschaft und des freien Überflugs im Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone eine besondere Bedeutung zu. Trotz des Widerstands einiger Langküstenstaaten setzte sich die Sicht durch, daß diese Freiheiten garantiert werden sollten. Nur wenige Staaten, die im Anschluß an das SRÜ eine Ausschließliche Wirtschaftszone für sich in Anspruch nehmen, erkennen das Recht der Freiheit der Schifffahrt und des Überflugs für diese Zone ausdrücklich an. Man muß sich fragen, ob diese Abweichung vom Text des Übereinkommens davon ausgeht, daß diese Rechte selbstverständlich gewährt sind. Dies ist für eine Reihe von Gesetzen zweifelsohne der Fall. Sie beziehen sich lediglich auf die wirtschaftlichen Nutzungen durch den Küstenstaat und sehen daher keinerlei Veranlassung, die Frage der Schifffahrtswirtschaft aufzugreifen. Anderes gilt für diejenigen Staaten, deren nationale Gesetzgebung Vorschriften zu Regelungen der Schifffahrt enthält, beispielsweise Guyana, Malaysia und Nigeria. Bei diesen Staaten ist der fehlende Hinweis auf die Freiheit der Schifffahrt bedenklich. Andere Staaten garantieren das Recht der freien Schifffahrt sogar nur in dem Umfang, wie er für das Küstenmeer gilt. Dazu gehört beispielsweise das Wirtschaftszonengesetz der Malediven.

Dennoch bleibt festzuhalten, daß die Mehrheit der Küstenstaaten die Freiheit der Schifffahrt in der Ausschließlichen Wirtschaftszone zumindest in den Grundzügen anerkennt. Insoweit ist es Art. 58 SRÜ besser gelungen, einheitsstiftend zu wirken, als dies für die Meeresforschung der Fall ist.

## FESTLANDSOCKEL

Von 1958 bis 1986 wurden mehr als 100 Ansprüche auf den Festlandsockel erhoben, 53 davon bereits vor Beginn der III. Seerechtskonferenz. Es besteht kein Zweifel daran, daß das Festlandsockelregime bereits lange vor Konferenzbeginn gewohnheitsrechtlich anerkannt war.<sup>15</sup> Problematisch war lediglich die Bestimmung der Außengrenze und die Abgrenzung zu benachbarten Festlandsockelbereichen. Vor allem in Hinblick auf den erstgenannten Problembereich betritt das Übereinkommen mit Art. 76 Neuland. Dabei ist festzustellen, daß eine verhältnismäßig große Anzahl von Staaten sich bei der Bestimmung der Festlandsockelaußengrenzen im Rahmen von Art. 76 hält. Dies gilt nicht für die Festlandsockeldekларationen von Chile und Ecuador (welches allerdings nicht zu den Zeichnerstaaten des SRÜ zählt).

Nicht völlig unproblematisch ist möglicherweise in dieser Hinsicht auch die bulgarische Gesetzgebung, wonach die Außengrenze des bulgarischen Festlandsockels durch die Grenzen der Nachbarn und der gegenüberliegenden Staaten bestimmt wird. Offenbar geht Bulgarien von einer vollständigen Aufteilung des Festlandsockels im Schwarzen Meer aus. Ein Problem wirft in der Praxis der Festlandsockel von Inseln auf. Das Meeresgesetz von Mexiko vom 8. Januar 1988 beispielsweise ist in dieser Hinsicht korrekt, da es unbewohnbaren Inseln in Übereinstimmung mit Art. 121 SRÜ einen Festlandsockel abspricht. Insgesamt ist festzuhalten, daß die Praxis bezüglich der Außengrenzen des Festlandsockels weniger uneinheitlich zu sein scheint, als möglicherweise zu erwarten gewesen wäre. Einzelprobleme mögen sich allerdings noch daraus ergeben, daß viele Staaten bislang nur auf die Außengrenze des »continental margin« verweisen, ohne diesen näher zu bestimmen. Es wäre allerdings verfrüht, davon auszugehen, daß Art. 76 SRÜ bereits in der Praxis akzeptiert ist. Dazu bedürfte es einer detaillierten Überprüfung staatlicher Maßnahmen und einer breiteren Staatenpraxis.

## RESÜMEE

Die Frage, inwieweit sich das Seerechtsübereinkommen in der Praxis bereits durchgesetzt hat, kann nicht allgemein beantwortet werden. Allenfalls läßt sich sagen, daß die Regime der Ausschließlichen Wirtschaftszone und der Archipelgewässer in ihren Grundzügen anerkannt sind. Anerkannt scheinen auch die Außengrenzen des Küstenmeeres und der Ausschließlichen Wirtschaftszone zu sein. Dagegen melden sich deutliche Widerstände gegen alle Regelungen, die dritten Staaten Rechte in Ausschließlichen Wirtschaftszonen, Küstenmeeren und Archipelgewässern einräumen. Aber auch insoweit gilt es zu differenzie-

ren. Während die Schifffahrtswelt weitgehend berücksichtigt wird, gibt es Widerstände gegen die Fischerei von Binnenstaaten, die Grundlagenforschung und die Passage von Kriegsschiffen.

Die von dem Übereinkommen formulierten Kompromisse haben sich bislang nicht durchgesetzt. Damit stellt sich naturgemäß die etwas spekulative Frage, ob die Rezeption des Seerechtsübereinkommens verbessert werden könnte, wenn es bald in Kraft träte. Eine gesicherte Aussage hierüber erscheint ausgeschlossen. Zwar hat eine Reihe von Staaten die Ratifikation dazu benutzt, ihr nationales Seerecht an das Übereinkommen anzupassen, dies ist aber nicht allgemein der Fall. Art. 310 des Übereinkommens ist von einigen Staaten dazu benutzt worden, sich von unliebsamen Anpassungspflichten zu befreien. Angesichts der sich im Augenblick vollziehenden Seerechtsentwicklung ist es zu begrüßen, daß das Seerechtsbüro der Vereinten Nationen versucht, die nationale Praxis zu steuern und in die Bahnen des Seerechtsübereinkommens zu lenken.

- 1 Vgl. zur Entstehung des SRÜ Tommy T.B. Koh/Shanmugam Jayakumar, *Negotiating Process of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, in: Myron Nordquist (ed.), *United Nations Convention on the Law of the Sea, 1982. A Commentary*, Dordrecht 1985, S.29ff.
- 2 Vgl. dazu Rudolf Bernhardt, *Custom and Treaty in the Law of the Sea*, in: RdC 205(1987-V), S.251ff.; Rüdiger Wolfrum, *The Emerging Customary Law of Marine Zones: State Practice and the Convention on the Law of the Sea*, in: *Netherlands Yearbook of International Law* 1987, S.121ff.; Lawrence Juda, *The Exclusive Economic Zone: Compatibility of National Claims and the UN Convention on the Law of the Sea*, in: *Ocean Development and International Law*, Jg.16(1986), S.1ff.; Francisco Orrego Vicuna, *La zone économique exclusive: Régime et nature juridique dans le droit international*, in: RdC 199(1986 IV), S.13ff.(110ff.).
- 3 Das SRÜ wurde von 42 Staaten ratifiziert (Stand: 1. Januar 1990); die Zahl der Unterzeichner beträgt 159.
- 4 UNTS, Bd.516, S.205.
- 5 Vgl. dazu ICJ Reports 1951, S.116 (Urteil v. 18.12.1951).
- 6 Nachweise bei Giampiero Francalanci/Daniella Romanò/Tullio Scovazzi, *Atlas of the Straight Baselines*, Milano 1986.
- 7 Nachweise bei R.W. Smith (ed.), *Exclusive Economic Zone Claims: An Analysis and Primary Documents*, Dordrecht 1986; *The Law of the Sea. Current Developments in State Practice*, New York 1987; *The Law of the Sea. National Legislation on the Exclusive Economic Zone and the Exclusive Fishery Zone*, New York 1986.
- 8 Nachweise bei Wolfrum (Anm.2), S.128, und Bernhardt (Anm.2), S.290.
- 9 Nachweise bei Wolfrum (Anm.2), S.131.
- 10 Gesetz v. 8.7.1987, *Law of the Sea Bulletin* No. 13 (1989), S.8ff.
- 11 Wörtlich heißt es: »Die Regierungen lassen sich von den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 leiten, die hinsichtlich der traditionellen Nutzungsweise der Weltmeere Völkerrecht und Staatenpraxis allgemein festschreiben und die Interessen aller Staaten gleichermaßen berücksichtigen.« Zu Art. 19 heißt es konkret: »Artikel 19 des Übereinkommens legt in Ziffer 2 eine erschöpfende Liste von Aktivitäten vor, anhand derer eine Durchfahrt als »friedlich« angekündigt werden kann.«
- 12 Vgl. dazu im einzelnen Gerhard Hafner, *Die seerechtliche Verteilung von Nutzungsrechten*, Wien 1987, S.303ff.
- 13 Vgl. dazu Federico Foders, Rüdiger Wolfrum et al., *Meereswirtschaft in Europa*, Tübingen 1989, S.4ff.
- 14 Vgl. Art. 246 SRÜ; dazu A.H.H. Soons, *Marine Scientific Research and the Law of the Sea*, Deventer 1982.
- 15 Vgl. dazu ICJ Reports 1969, S.22.

# Das Rad der Geschichte wird nicht zurückgedreht

Rede des Bundesaußenministers vor der 44. UN-Generalversammlung  
(27. September 1989)

HANS-DIETRICH GENSCHER

Herr Präsident! Ich beglückwünsche Sie zur Ihrer Wahl zum Präsidenten der Generalversammlung. Ihre Erfahrungen und Ihr Ansehen als ehemaliger Außenminister von Nigeria, als Ständiger Vertreter dieses Landes bei den Vereinten Nationen und als Vorsitzender des UN-Ausschusses gegen Apartheid gewährleisten, daß Sie Ihr Amt ausgezeichnet ausüben werden. Zugleich möchte ich mit dem Ausdruck höchsten Respekts Ihrem argentinischen Vorgänger, Dante Caputo, für seine vorbildliche und erfolgreiche Amtsführung danken. Außenminister Dumas hat für die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft unsere Auffassungen vorgetragen. Ich danke für seine klare Ausführungen.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, am Ende dieses Jahrtausends bewegen wir uns auf eine neue Phase der Weltpolitik zu. Noch bestimmen die alten Strukturen weithin die politische Landschaft, aber neue Strukturen werden überall schon sichtbar. Wir stehen vor globalen Herausforderungen. Die natürlichen Lebensgrundlagen werden immer mehr gefährdet. Zum ersten Mal ging in den letzten zwei Jahren die Nahrungsproduktion in der Welt zurück. Pflanzen und Tiere sterben aus. Neue Seuchen breiten sich aus. Ein großer Teil der Menschheit lebt in bitterer Armut. Terrorismus und illegaler Drogenhandel verlangen gemeinsames Handeln der Staatengemeinschaft. Unterentwicklung und Schuldenlast nehmen einem großen Teil der

Menschheit jede Hoffnung. Überrüstung und regionale Konflikte, Verletzung der Menschenrechte und des Selbstbestimmungsrechts der Völker verlangen ein grundlegend neues Denken und Handeln. In Europa gibt es neue Hoffnung für eine bessere Zukunft. Das wird positive Auswirkungen auf die ganze Welt haben.

Im Jahre 2030 werden 10 Milliarden Menschen auf der Erde leben. Um ihretwillen – und es sind nicht ferne Nachfahren, deren Gesicht uns vom Rauch künftiger Jahrhunderte verhüllt wird, es sind unsere Kinder – müssen wir heute die Weichen stellen, damit die Erde für sie bewohnbar bleibt. Kein einzelner Staat auf der Erde, und sei er noch so reich und mächtig, ist in der Lage, diese Aufgabe allein und aus eigener Kraft zu lösen. Dazu bedarf es der gemeinsamen Anstrengungen der ganzen Menschheit. Das heißt zuallererst: Wir müssen fort von der Konfrontation hin zur Kooperation. Wir brauchen kooperative Strukturen. Gerade weil uns Deutschen unsere Verantwortung für den Zweiten Weltkrieg bewußt ist, erkennen wir die Verpflichtung, für eine bessere Welt zu wirken: für eine Welt des Friedens, der Demokratie und der Solidarität zwischen den Völkern, für eine Welt der Freiheit und der Menschenrechte, für eine Welt des Friedens mit der Natur.

Das polnische Volk ist vor fünfzig Jahren das erste Opfer des von Hitler-Deutschland vom Zaune gebrochenen Krieges geworden. Und ich wende mich nunmehr an Sie, Herr Skubiszewski, den Außenminister des neuen Polen, um dem polnischen Volk zu versichern, daß sein Recht, in sicheren Grenzen zu leben, von uns Deutschen weder jetzt noch in Zukunft durch Gebietsansprüche in Frage gestellt wird. Das Rad der Geschichte wird nicht zurückgedreht. Wir wollen mit Polen für ein besseres Europa der Zukunft arbeiten. Die Unverletzlichkeit der Grenzen ist Grundlage des friedlichen Zusammenlebens in Europa.

Die Bundesrepublik Deutschland hat vom Tage ihrer Gründung an europäische Friedenspolitik gestaltet. Als Mitglied der Europäischen Gemeinschaft und des Atlantischen Bündnisses gehören wir zur Familie der westlichen Demokratien. Mit den Vereinigten Staaten sind wir durch eine tiefe Freundschaft, durch das Bündnis und durch das Bekenntnis zu den gemeinsamen Werten verbunden. Präsident Bush hat das in seiner Rede in Mainz eindrucksvoll bestätigt. Mit Frankreich haben wir eine einzigartige Partnerschaft und Zusammenarbeit begründet, die in dem deutsch-französischen Vertrag und in unserer täglichen Politik ihren Ausdruck findet. Sie weist in die Zukunft.

Die Geleise für die Entwicklung, die wir heute in Europa erleben, für die Perspektiven, die wir heute erkennen, sind mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft, mit den Verträgen von Moskau und Warschau, dem Vertrag mit der CSSR und dem Grundlagenvertrag mit der DDR und mit der Schlußakte von Helsinki gelegt worden. Das sind europäische Geleise, sie führen aufeinander zu, sie müssen deshalb befestigt und verlängert werden. Niemand wird es erlaubt sein, sie zu verlassen. Diesen Verträgen fühlen wir uns auch in Zukunft nach Buchstaben und Geist verpflichtet. Wesentliche Elemente dieser Friedensordnung sind die Europäische Gemeinschaft und der KSZE-Prozeß.

Die Europäische Gemeinschaft auf dem Wege zur Europäischen Union begreift sich als Faktor wirtschaftlicher und politischer Stabilität in der Welt. Sie unterhält enge – auch vertragliche – Beziehungen zu ihren Nachbarn in Europa, zu Staaten und Staatengruppen in allen anderen Kontinenten. Sie fördert nach Kräften freiwillige regionale Zusammenschlüsse in anderen Teilen der Welt. Sie muß offen sein für vielfältige und breite Kooperation mit den Staaten Mittel- und Osteuropas, die das wünschen. Neue Formen der Zusammenarbeit und des Austauschs sind gefordert. EUREKA ist ein offenes Angebot an alle, die interessiert sind. Die von der Europäischen Gemeinschaft gegründete neue Umweltagentur kann zum Ausgangspunkt neuer gesamteuropäischer Zusammenarbeit werden. Gesamteuropäische Verkehrsstrukturen sind notwendig. Wir sind offen auch für Vorschläge und Ideen von anderer Seite. Die aus strategischen Gründen vorgenommenen Handelsbeschränkungen müssen an die veränderte Qualität der politischen, sicherheitspolitischen, wirtschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit angepaßt werden. Sie dürfen nicht zum Hindernis einer weitsichtigen Politik werden.

Ost und West haben sich für den Weg der Kooperation entschieden. Das gibt den Völkern der Welt Hoffnung. Es eröffnet sich die Vision einer Europäischen Friedensordnung vom Atlantik bis zum Ural, wie sie der Westen schon im Harmel-Bericht von 1967 vorgeschlagen hat, und wie sie im Bild von Gorbatschow vom Gemeinsamen Europäischen Haus wiederkehrt. Die kühnen Reformen in der UdSSR, in Ungarn und in Polen weisen in diese Richtung. Wir sind uns mit unseren westlichen Freunden einig, daß die Reformprozesse in Mittel- und Osteuropa im Interesse Gesamteuropas und der Welt liegen. Sie verdienen unsere Unterstützung auch durch gemeinsames und durch koordiniertes Handeln, durch einen Plan der Solidarität für Europa. Bei dem Reformprozeß in Mittel- und Osteuropa geht es nicht um die Übernahme der Meinung des einen durch den anderen. Es ist ein Prozeß der Selbstbesinnung auf die gemeinsamen Grundlagen der europäischen Kultur und Geschichte. Dazu haben *alle* europäischen Völker Großes beigetragen. Diese Reformen sind unumkehrbar geworden, weil der Wille der Menschen nach mehr Freiheit unumkehrbar ist, auch wenn die Entwicklungen nicht gefeit sind gegen Stillstand

und auch Rückschläge. Kein Staat wird sich dieser Entwicklung auf Dauer entziehen können. Wer auf das Scheitern der Reformen hofft, wird von der Entwicklung überholt werden. Auch im Westen sollte niemand die neuen Möglichkeiten unterschätzen, sondern sie entschlossen im Interesse des ganzen Europa nutzen. Die Geschichte pflegt ihre Angebote nicht zu wiederholen.

Ich appelliere an die Staaten Europas, diese geschichtliche Stunde nicht zu versäumen. Wir westlichen Demokratien bieten stabile Rahmenbedingungen für diesen Reformprozeß. Staatsmännische Weitsicht und Verantwortung ist auf allen Seiten gefordert. Niemand kann die Destabilisierung des anderen wollen. Die Bundesrepublik Deutschland sieht in der Europäischen Friedensordnung auch den Rahmen für das Ziel, das der Brief zur Deutschen Einheit formuliert hat, nämlich »auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt.« Dieses Ziel wollen wir unter voller Achtung der von uns geschlossenen Verträge erreichen. Das kann nur mit allen Staaten in Europa, und nicht gegen sie geschehen. Niemand in Europa hat Anlaß, unsere Politik zu fürchten, sie ist eingebettet in das Schicksal des nationalen Kontinents. Sie ist europäische Friedenspolitik. Das schließt nationale Alleingänge aus. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, für eine gesamteuropäische Friedensordnung zu arbeiten, aus der kein Land ausgeschlossen werden darf, und aus der sich kein Land selbst ausschließen darf. Unsere Außenpolitik ist dem Gebot unserer Verfassung entsprechend eine Absage an jede Art von Machtpolitik. Sie ist Verantwortungspolitik, sie wird von den Grundwerten unserer Verfassung bestimmt, sie ist gegründet auf unbedingte Vertragstreue.

Die Bundesrepublik Deutschland als ein Staat im Herzen Europas wirft ihr ganzes Gewicht in die Waagschale der Zusammenarbeit, der Verständigung und der Abrüstung für ein besseres Europa. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit der DDR. Beide deutsche Staaten kennen ihre Verantwortung für den Frieden in Europa. Diese Verantwortung wiegt schwerer als das, was uns trennt. Aus dieser Verantwortungsgemeinschaft haben die beiden deutschen Staaten schon wesentliche Beiträge zur Entspannung und Abrüstung in Europa geleistet. Gerade den Menschen in unseren Staaten hat das geholfen. Wir handeln dabei auf der Basis des Grundlagenvertrages mit der DDR. Wir lassen uns leiten von den Gemeinsamen Erklärungen, die Bundeskanzler Kohl und Generalsekretär Honecker am 12. März 1985 und am 8. September 1987 abgegeben haben. Neue und engere Formen der Kooperation in vielen Bereichen, in Wirtschaft und Technologie, in Wissenschaft und Kultur, im Verkehrswesen und beim Umweltschutz sind notwendig. Beide deutsche Staaten, jeder auf seine Weise, müssen zur Überwindung des Trennenden in Europa beitragen. Sie müssen sich den neuen Entwicklungen in ganz Europa stellen und für ihren Erfolg wirken.

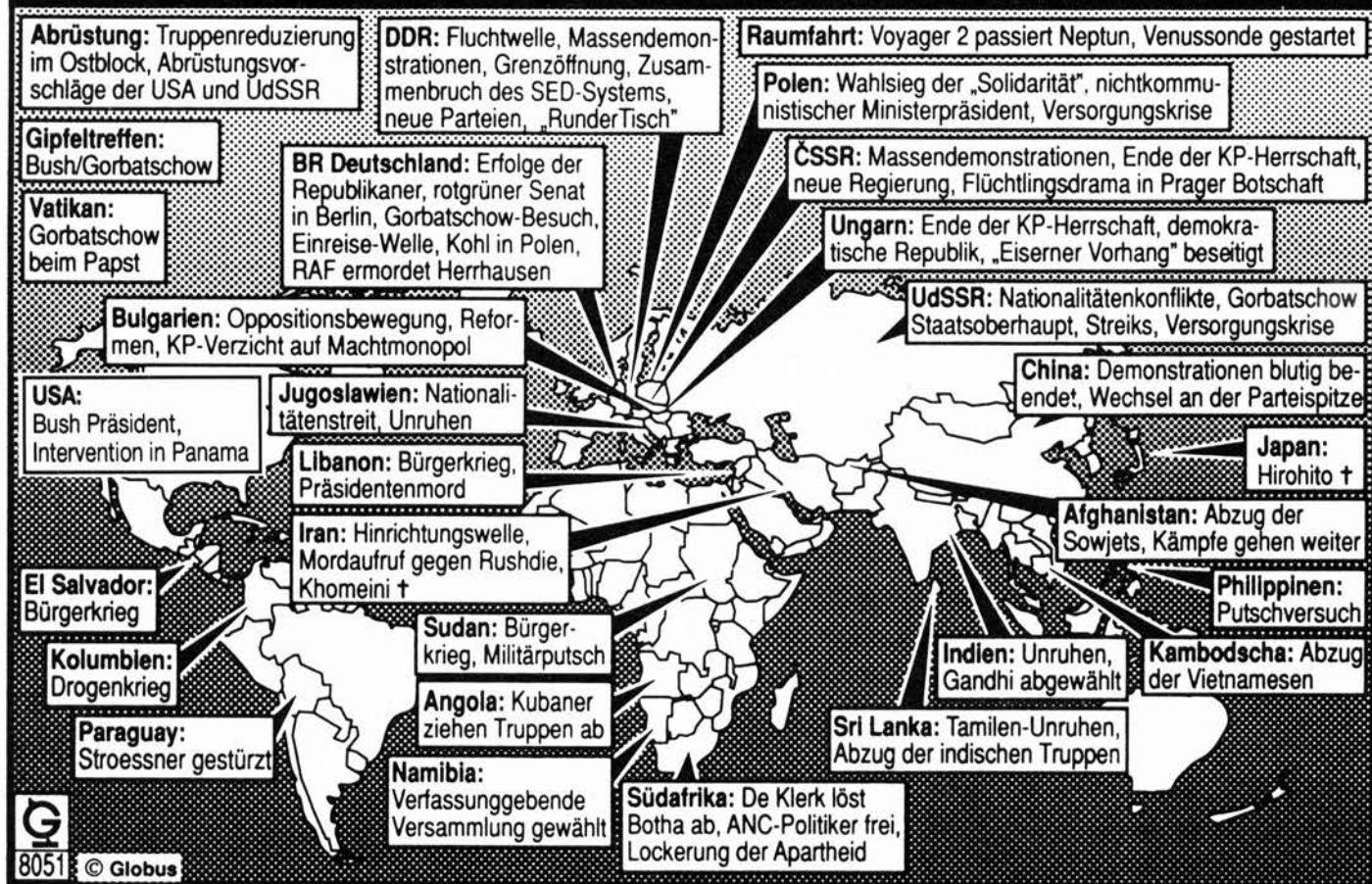
Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt mit Engagement den Prozeß der europäischen Einigung in der EG und die Anstrengungen in den reformbereiten Staaten Europas. Die DDR kann unter ihren Voraussetzungen durch Reformen zur Öffnung in Europa beitragen, so, wie das die Sowjetunion, Polen und Ungarn schon tun. Mit innerer Bewegung sind wir Zeugen des Schicksals junger Menschen, die schweren Herzens ihre Heimat und ihre vertraute Umgebung verlassen. Niemand kann das wünschen. Reformpolitik würde in der DDR wie in anderen Staaten Mittel- und Osteuropas neue Perspektiven eröffnen. Das wird die Menschen ermutigen zu bleiben.

Herr Präsident, heute sprechen West und Ost nicht mehr nur über die Probleme, die sich in der Nachkriegszeit zwischen ihnen aufgetürmt haben. Sie richten schon gemeinsam den Blick auf jene Zukunftsaufgaben, die, wie es auch in der Gemeinsamen deutsch-sowjetischen Erklärung vom Juni diesen Jahres heißt, »nur gemeinsam von allen Staaten und Völkern bewältigt« werden können. Der Moskauer Vertrag bleibt die Grundlage für das Verhältnis unserer beiden Staaten. Die deutsch-sowjetische Erklärung unterstreicht die Bedeutung der deutsch-sowjetischen Beziehungen für das ganze Europa. Das verlangt ein neues Denken *von allen und für alle*. Sie postuliert Ziele, denen wir uns mit unseren westlichen Partnern seit langem verpflichtet fühlen:

- die Erhaltung und Gestaltung des Friedens, die Beseitigung bestehender Konflikte,
- das Selbstbestimmungsrecht der Völker, den Vorrang des Völkerrechts in der Politik,
- die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Technik, deren Ergebnisse *allen* Menschen zugute kommen sollen,
- die Bewahrung der natürlichen Umwelt und die Beseitigung von Hunger und Armut in der Welt,
- die Bekämpfung neuer Bedrohungen wie Seuchen und internationaler Terrorismus.

Eine friedliche Welt freier Menschen, die nur dem Recht unterworfen sind und deren menschliche Würde nicht mehr von Hunger und Armut verletzt wird, wird als das eigentliche Ziel der Politik erkannt. So wird der Entwurf einer Friedensordnung für ganz Europa, so wird die Architektur des ganzen europäischen Hauses deutlich sichtbar. Wir wollen durch Rüstungskontrolle und Abrüstung die militärischen Elemente des West-Ost-Verhältnisses reduzieren. Wir wollen

# Brennpunkte 1989



die West-Ost-Beziehungen entmilitarisieren, so wie die internationalen Beziehungen entmilitarisiert werden müssen. Wir wollen immer mehr kooperative Sicherheitsstrukturen. Wir begrüßen und wir unterstützen die Bemühungen der USA und der UdSSR um eine immer vertrauensvollere Zusammenarbeit. Ein ganzer Kontinent macht ernst mit vereinbarter und kontrollierter Abrüstung. Das INF-Abkommen war dafür ein wichtiger Schritt. Beide Seiten akzeptieren den Grundsatz: Wer mehr hat, muß mehr abrüsten. Die Streitkräfte beider Seiten sollen nur noch zur Verteidigung, aber nicht mehr zum Angriff, insbesondere nicht zum Überraschungsangriff und zur raumgreifenden Offensive, befähigt sein. Immer mehr kooperative Strukturen der Sicherheit werden entstehen, sie werden zusätzliche Garantien der Sicherheit schaffen. Die Verhandlungen in Wien über konventionelle Stabilität und Vertrauensbildende Maßnahmen und das weltweite Verbot der C-Waffen werden eine neue Qualität dieser Sicherheitsstrukturen schaffen. Die Begegnungen der Außenminister Baker und Schwarznadse setzten weitere Signale der Hoffnung. In Wien haben die westlichen Vorschläge die Voraussetzungen für umfassende konventionelle Abrüstung geschaffen. Bei gutem Willen aller Beteiligten kann ein erstes Abkommen schon 1990 erzielt werden. Wir unterstützen nachdrücklich die amerikanisch-sowjetischen Verhandlungen über Nuklear- und Weltraumwaffen in Genf. Mit der Reduzierung ihrer Kernwaffen kommen die Nuklearmächte ihrer Verpflichtung gegenüber der Weltgemeinschaft nach. Um so dringlicher wird der Beitritt *aller* Staaten zum Nichtverbreitungsvertrag. Die Verhandlungen über ein umfassendes, weltweites, verifizierbares Verbot der chemischen Waffen müssen endlich abgeschlossen werden. Nur so kann die Ausbreitung dieser barbarischen Waffen verhindert werden. Die von Präsident Bush vor der Vereinten Nationen erklärte Bereitschaft, mehr als achtzig Prozent der bestehenden amerikanischen C-Waffen-Bestände schon vor Abschluß eines CW-Abkommens zu vernichten – unter der Voraussetzung, daß die Sowjetunion ihrerseits ihre chemischen Waffen auf das gleiche Niveau reduziert – ist ein in der Geschichte der Abrüstungsverhandlungen präzedenzloser Vorgang. Wir haben uns immer wieder für einen erfolgreichen Abschluß der Genfer Verhandlungen eingesetzt. Die Ausführungen von Präsident Bush zur Verifikation der Einhaltung eines künftigen CW-Abkommens haben eine Bedeutung, die weit über den Gegenstand von Abrüstungsverhandlungen hinausreicht. Das Prinzip der Offenheit wird zu einem Leitmotiv des Umgangs der Staaten untereinander: In der Tat ist jeder Schritt zu einer offeneren Welt ein Schritt in Richtung auf die neue Welt, die wir suchen. Die gerade zu Ende gegangene

Canberra-Konferenz hat einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Genfer Verhandlungen geleistet. Alle Produzenten sind aufgefordert, den Handel mit chemischen Substanzen und Anlagen, die zugleich für die Produktion von C-Waffen geeignet sind, zu kontrollieren. Die Bundesrepublik Deutschland hat ihre eigene Kontrollgesetzgebung erheblich verschärft und damit, wie in der Abschlusserklärung der Konferenz von Canberra anerkannt wurde, eine Vorleistung zur Implementierung der künftigen CW-Konvention erbracht. Abrüstung ist nicht nur eine Aufgabe der Industrieländer. Die Entwicklungsländer geben 200 Milliarden Dollar jährlich für ihre Militärausgaben aus. Das ist das Vierfache dessen, was sie an öffentlicher Entwicklungshilfe erhalten. Auch diese Mittel fehlen für die Entwicklung. Regionale Krisenherde werden durch einen zügellosen Waffenhandel verschärft. Der Waffenhandel muß für die internationale Öffentlichkeit transparenter werden. Eine solche Transparenz bringt sowohl Importeure als auch Exporteure in einen Begründungs- und Rechtfertigungszwang, der allein schon eine mächtige Wirkung ausübt. Die völlig unverhältnismäßige Rüstung in *allen* Teilen der Welt macht die Abrüstung zu einer globalen Aufgabe, die vor die Vereinten Nationen gehört. Herr Präsident, die Haltung eines Staates zur Frage der Abrüstung ist der sicherste Maßstab dafür, inwieweit er altes Denken aufgeben will. Seine Haltung zu den Menschenrechten ist der sicherste Maßstab dafür, wie er zur unveräußerlichen Würde jedes einzelnen Menschen steht. Eine europäische Friedensordnung, eine Weltfriedensordnung kann nur auf die allgemeine Geltung der Menschenrechte und auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker gegründet sein. So soll auch das künftige Europa ein großer umfassender Rechtsraum werden. Die Achtung der Menschenrechte ist für uns unverzichtbare Grundlage aller Politik. Wir halten die Berufung eines UN-Hochkommissars für die Menschenrechte und die Einrichtung eines internationalen Menschenrechtsgerichtshofs unverändert für dringlich. Wir bitten um die Unterstützung unserer Initiative gegen die Todesstrafe auch jener Staaten, die an ihr, häufig aus religiösen Gründen, festhalten wollen. Die von uns gewählte Form eines Fakultativprotokolls läßt auch den Staaten die Tür offen, die sich heute noch nicht zum Beitritt entschließen können. Der internationale weltweite Terrorismus und die internationale Drogenkriminalität sind eine Aggression gegen die Menschenwürde. Sie bedrohen jede politische und soziale Ordnung. Die Staaten werden sich in Zukunft daran messen lassen müssen, in welchem Maße sie sich in diesem Kampf einsetzen. Wer Terroristen Unterschlupf bie-

tet oder Drogenverbrecher schont, stellt sich außerhalb der Staatengemeinschaft. Das Drogenproblem, diese Geißel der Menschheit, hat sich zu einer globalen Herausforderung entwickelt. Die entschlossene Zusammenarbeit aller Staaten ist gefordert:

- Der gemeinsame Kampf gegen den kriminellen Drogenhandel muß verstärkt werden.
- Die Zusammenarbeit aller Staaten bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden illegalen Drogenhandels muß intensiviert werden.
- Die sozialen Ursachen des Drogenanbaus in den produzierenden Ländern müssen in gemeinsamer Anstrengung beseitigt werden, wie die gesellschaftlichen Ursachen für Drogenabhängigkeit in den Verbraucherländern.

Herr Präsident, das dritte Jahrtausend werden wir nur bestehen, wenn alle Staaten, die großen und kleinen, die schwachen und starken, ohne jeden Vorbehalt das Völkerrecht zur Richtschnur ihres politischen Handelns machen. Wir müssen die Gewalt in den Staaten und zwischen den Staaten überwinden. Die vor uns liegende Dekade muß eine Dekade der Friedensstiftung für die regionalen Konfliktherde sein. Für den zentralamerikanischen Friedensprozeß bietet sich eine historische Chance. Alle am Schicksal Zentralamerikas interessierten Regierungen bekennen sich inzwischen voll zum Friedensabkommen von Esquipulas. Die Bundesregierung unterstützt den Beitrag der Vereinten Nationen zu diesem Prozeß.

Mit Namibia wird in wenigen Monaten die letzte Kolonie in Afrika in die Unabhängigkeit entlassen. Die westliche Kontaktgruppe, der wir angehören, hat diesen Prozeß eingeleitet und maßgeblich mitgestaltet. Wir sind überzeugt, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen und sein Sonderbeauftragter das Friedenswerk in Namibia zu einem guten Ende führen. Sie haben dabei das volle Vertrauen und die Unterstützung der Bundesregierung. Unsere Teilnahme an der UNTAG bringt das zum Ausdruck. Wir alle hoffen und wünschen, daß von einem unabhängigen Namibia, das sich zu Demokratie, zu Pluralismus und zu den Menschenrechten bekennt, unüberhörbare Signale in die Republik Südafrika gehen.

Apartheid ist menschenrechtsfeindlich. Sie ist nicht reformierbar. Sie muß beseitigt werden. Wir fordern von der südafrikanischen Regierung die Aufhebung des Ausnahmezustands, die Freilassung aller politischen Gefangenen, die Zulassung der Opposition. Das muß den Weg öffnen zu Verhandlungen unter Teilnahme aller politischen Kräfte des Landes zur Ausarbeitung einer gerechten Verfassungsordnung. Was wir zum Zustandekommen eines Runden Tisches beitragen können, werden wir tun.

Im Nahen Osten ist und bleibt das Ziel eine Friedenslösung, die das Recht aller Staaten der Region einschließlich Israels auf Leben und Existenz in sicheren und anerkannten Grenzen gewährleistet und dem palästinensischen Volk die Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts ermöglicht. In den letzten Monaten ist auch im Nahost-Konflikt manches in Bewegung geraten. Der israelische Plan für Wahlen in den besetzten Gebieten und die Vorschläge Präsident Mubaraks eröffnen Aussichten für Gespräche zwischen Israel und den Palästinensern.

Die Leiden des libanesischen Volkes müssen durch eine politische Lösung ein Ende finden. Der Waffenstillstand, den das Dreier-Komitee der Arabischen Liga bewirkt hat, ist ein ermutigendes Signal. Wir unterstützen alle geeigneten Bemühungen zur nationalen Versöhnung und zur Wiederherstellung der vollen Souveränität, territorialen Integrität und Unabhängigkeit des Landes.

Herr Präsident, die von regionalen Konflikten stets ausgehenden Gefahren verlangen eine durchgreifende Verbesserung des Instrumentariums der Vereinten Nationen zu ihrer Bewältigung. Die in der 43. Generalversammlung einmütig angenommene Erklärung über Konfliktprävention, die wir im Charta-Ausschuß mitgestaltet haben, ist ein Schritt auf diesem Weg. Wir haben eine neue Initiative ergriffen, die darauf zielt, den Vereinten Nationen, insbesondere dem UN-Generalsekretär, die frühzeitige und umfassende Tatsachenermittlung zu erleichtern. Die Bemühungen der Vereinten Nationen und ihres Generalsekretärs um Konfliktlösungen dürfen nicht daran scheitern, daß es am Geld fehlt.

Die Unterentwicklung in großen Teilen unserer Welt gehört zu den globalen Herausforderungen unserer Zeit. In allen Ländern haben die Menschen einen Anspruch auf ein lebenswertes Leben. Industrie- und Entwicklungsländer müssen zusammenwirken, um wirtschaftliche Entwicklung und soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen. Die Schuldenkrise kann nur von allen Beteiligten gemeinsam bewältigt werden: den Schuldner- wie den Gläubigerländern, den Regierungen wie den internationalen Finanzinstitutionen und den Privatbanken. Alle Gläubigerländer bleiben aufgefordert, ihre nationalen Regelungen so zu gestalten, daß die Teilnahme der Banken an Schuldenerleichterungen gefördert wird. Bei uns ist das schon der Fall. Ohne erhebliche Mittel von seiten der Privatbanken werden die Entwicklungsländer nicht auf den Wachstumspfad zurückfinden. Die Initiative des amerikanischen Finanzministers Brady ist ein bedeutsamer Schritt bei der Lösung der Schuldenkrise. Im Vordergrund der verstärkten Schuldenstrategie steht die Reduzierung von Schulden und Zinsen. Neue Mittel müssen zur Verfügung gestellt werden. Die Umschuldungsabkommen mit Mexiko und den Philippinen sind wichti-

ge Wegmarken für die Lösung der Schuldenkrise. Den am wenigsten entwickelten Ländern müssen die Schulden erlassen werden. Die Bundesregierung hat das bereits getan. Seit Jahren gibt sie diesen Ländern Entwicklungshilfe nur noch in Form von Zuschüssen.

Viele Entwicklungsländer unternehmen einschneidende und schmerzhaft Reformen, um ihre Wirtschaftsstrukturen zu sanieren. Sie leisten damit einen erheblichen Beitrag zur Stabilität der Weltwirtschaft. Diese Reformen sollten zur Wiederherstellung des Vertrauens von einheimischen und ausländischen Investoren führen. Der Wohlstand aller Länder läßt sich am wirksamsten über den freien Austausch von Gütern und Dienstleistungen mehren. Deshalb ist es so wichtig, daß wir die Uruguay-Runde zu einem vollen Erfolg machen. Dazu bedarf es noch erheblicher Anstrengungen und Konzessionen, auch in für die Industrieländer sensiblen Bereichen. Alle Staaten müssen den Versuchungen des Protektionismus widerstehen. Die Folgen des Protektionismus spüren die Schwächsten immer am stärksten. Das Grundprinzip des neuen Denkens: Öffnung statt Abschließung, Kooperation statt Konfrontation, muß auch für den Welthandel gelten. Die Konferenz der Blockfreien in Belgrad bestätigt dieses neue Denken, sie dokumentiert das wachsende Bewußtsein globaler Interdependenz.

Herr Präsident, heute geht es darum, Ökonomie und Ökologie miteinander zu versöhnen. Immer mehr lehnen sich die Menschen dagegen auf, daß ihre natürlichen Lebensgrundlagen zerstört werden. Kein Volk, das nicht betroffen wäre, kein Volk, das nicht verantwortlich ist. Die globale Erwärmung, die Zerstörung der Ozonschicht, die Ausweitung der Wüsten, die Belastung von Böden, Luft und Gewässern mit Schadstoffen und Müll und das Sterben der Wälder bedrohen das Leben auf unserer Erde. Wir haben nur die eine Erde – und die ist uns anvertraut. Sie muß bewohnbar bleiben auch für alle künftigen Generationen. Zu der Friedenspflicht der Menschheit gehört auch, daß wir den Frieden mit der Natur schließen. Erste Schritte sind getan: die Wiener Konvention und das Montrealer Protokoll, die Sondermüllkonvention und die Konvention zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung. Diese Konventionen müssen weltweit angewendet werden, sie müssen ständig ergänzt und verbessert werden, bis alle bekannten Schadstoffe erfaßt sind. Die Weltklimakonvention und Maßnahmen zur Rettung der Wälder müssen energisch vorangetrieben werden.

Der Schutz der tropischen Regenwälder ist auch eine Sache der Vereinten Nationen. Sie müssen die Anstrengungen der Völkergemeinschaft auf dem Gebiete des Umweltschutzes bündeln und koordinieren. Verbindliche Grenzwerte müssen gesetzt und vereinbarte Fristen müssen eingehalten werden. Die Bundesregierung wird alle Umweltanstrengungen der Vereinten Nationen, vor allem die UN-Umweltkonferenz, die diese Generalversammlung beschließen soll, mit allen Kräften unterstützen. Dies gilt auch für die internationale Dekade für die Katastrophenvorbeugung. Die Bundesregierung hat große Anstrengungen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen unternommen, sie wird die Erfahrungen eines Landes mit hohem Umweltbewußtsein und hohen Umweltschutzstandards, mit fortschrittlichen wissenschaftlichen und technologischen Kenntnissen in die Arbeit der Vereinten Nationen einbringen. Die Industrieländer haben einen besonderen Beitrag durch Transfer von umweltschonender Technologie und durch finanzielle Förderung von Umweltprojekten in den Entwicklungsländern zu leisten. Wir müssen die umweltpolitische Verantwortung der Vereinten Nationen steigern, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen – insbesondere das UNEP – weiterentwickeln, ihre Vollmachten erweitern und ihre Mittel aufstocken.

Herr Präsident, die Völker werden nur dann eine neue Kultur des Zusammenlebens finden, wenn sie in gegenseitiger Achtung die kulturellen Leistungen und Eigenarten des anderen anerkennen. Das Bewußtsein wechselseitiger Abhängigkeit in den Überlebensfragen muß einhergehen mit der unbedingten Achtung vor der Würde und den Leistungen jedes Volkes. Der weltweite Kulturdialog soll die kulturelle Identität aller Völker wahren. Das verlangt den Austausch auf der Grundlage der Gleichberechtigung durch gegenseitiges Geben und Nehmen.

Herr Präsident, mit der neuen Kultur des Zusammenlebens, im Bewußtsein der Notwendigkeit der Weltinnenpolitik, wächst das Ansehen der Vereinten Nationen. Das ist nicht zuletzt eine Folge der Verständigung zwischen West und Ost. Der Gezeitenwechsel in den internationalen Beziehungen wird auch den Vereinten Nationen die Rolle ermöglichen, die ihnen ihre Gründer nach den schrecklichen Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs zugehacht haben. Konfrontation und nationalen Egoismus können wir uns bei Strafe unseres eigenen Untergangs nicht mehr leisten. Die Vereinten Nationen müssen sich zu einer universellen Gemeinschaft aller Staaten und Völker entwickeln, in der jeder frei und offen seine Meinung sagen kann, in der nicht das Recht des Stärkeren gilt. Die Vereinten Nationen sind schon heute für alle Menschen und Völker ein Zeichen für eine neue Weltordnung, die auf Menschenrecht und Selbstbestimmung, auf Dialog und Kooperation gegründet ist.

Wir sind aufgefordert, Frieden zu schaffen von Mensch zu Mensch und von Volk zu Volk. Wir sind aufgefordert, Frieden zu schaffen zwischen Mensch und Natur. Die unveräußerlichen Menschenrechte und das Selbstbestimmungsrecht der Völker müssen die Grundlage unseres Handelns sein.

# Die Verknüpfung von Umwelt und Entwicklung

Rede des Bundesumweltministers vor der 44. UN-Generalversammlung

(23. Oktober 1989)

KLAUS TÖPFER

Herr Präsident! Ich möchte Ihnen meine Glückwünsche zu Ihrer Wahl zum Präsidenten der Generalversammlung aussprechen. Zu Beginn der heutigen Debatte hat der Vertreter Frankreichs, mein Kollege Lalonde, die Position der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zur Anberaumung der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung erläutert. Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt diese gemeinsame Haltung in vollem Umfang. Im Hinblick auf die besondere politische Bedeutung, die meine Regierung der Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit beim Umweltschutz beimißt, möchte ich folgende ergänzende Bemerkungen machen.

Die UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung im Jahre 1992 muß zu einer neuen Dimension internationaler Umweltpartnerschaft und entwicklungspolitischer Zusammenarbeit führen. Diese Konferenz muß den Weg aufzeigen und gangbar machen, der zum Frieden des Menschen mit der Natur führt. Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist für uns überwunden worden. Wir müssen auch die Ausbeutung der Natur durch den Menschen beenden.

Die realen Gefahren für die globale Umwelt fordern gebieterisch ein neues Denken und Handeln. Die globalen Bedrohungen durch die Zerstörung der Erdatmosphäre, die Wüstenbildungen, die Belastungen der Meere durch Schadstoffe, die Gefährdung der Wälder, insbesondere der tropischen Regenwälder – diesen und anderen existenziellen Gefahren der Menschheit kann nur durch konsequentes Handeln in weltweiter Umweltpartnerschaft begegnet werden. Die Kosten eines Nichtstuns sind dramatisch – es wird weltweit nur Verlierer geben, keiner wird Gewinner sein!

Die Einsicht, daß es ohne eine intakte Umwelt langfristig eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung nirgendwo auf unserem Planeten geben kann, ist in den letzten Jahren in Industrie- und Entwicklungsländern erheblich gewachsen. Die Schäden sind bereits unübersehbar, die Warnungen der Wissenschaft unüberhörbar geworden.

Die Erklärungen der Staats- und Regierungschefs beim letzten Weltwirtschaftsgipfel in Paris und zur Interdependenz von Ökologie und ökonomischer Entwicklung beim 9. Gipfel der Blockfreien in Belgrad haben hier einen Meilenstein gesetzt, hinter den es kein Zurück mehr geben darf. Wir haben damit weltweit einen großen Schritt nach vorn gemacht in Richtung auf das gemeinsame Ziel einer weltweiten umweltverträglichen nachhaltigen Entwicklung. Diesem ersten Schritt muß nun der zweite ungleich schwierigere folgen. Unsere Erkenntnisse müssen wir in politische Entscheidungen und in praktische Politik umsetzen.

Dabei sind wir uns bewußt: Die entscheidende Verantwortung für ein abgestimmtes Handeln zur drastischen Umweltenlastung müssen die Industrieländer übernehmen. Der gewaltige Energieverbrauch in unseren Staaten, der hohe Rohstoffeinsatz und die gasförmigen, flüssigen und festen Emissionen und Abfallstoffe unserer industriellen Produktion – dies sind die wesentlichen Ausgangspunkte für die weltweite Bedrohung der Umwelt. Wir haben unser wirtschaftliches Wachstum, unseren Wohlstand subventioniert, indem wir Kosten dieses Wachstums auf die Natur, auf die Umwelt abgewälzt haben.

Internationale Umweltpartnerschaft setzt deswegen gebieterisch voraus, daß wir rigorose Umweltpolitik im nationalen Rahmen betreiben. Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland hat diese Verpflichtung akzeptiert: Über strenge Gesetze und durch wirtschaftliche Anreize begrenzen wir drastisch die Emissionen in Luft und Wasser, vermindern wir die Abfallstoffe. Diese klare Politik der Vorsorge gegen Umweltbelastungen hat wirksame Impulse zur Entwicklung umweltgerechter Technologien gegeben. Wirtschaftliches Wachstum wird mehr und mehr von einem steigenden Energieverbrauch, von Umweltbelastungen und Ressourcenverzehr abgekoppelt.

Wir sind bereit, den Transfer dieser Umwelttechnologien besonders in die Entwicklungsländer, aber auch in die Mitgliedstaaten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) zu fördern. Mit den meisten Staaten in Osteuropa haben wir bereits bilaterale Umweltabkommen geschlossen. Wir unterstützen nachhaltig die KSZE-Folgekonferenz in Sofia, die sich mit wichtigen grenzüberschreitenden Umweltfragen befaßt.

Durchgreifende Umweltpolitik zu Hause, Transfer von Umwelttechnologie und die Anwendung bei unseren Nachbarn, dieses sind unsere ersten Antworten auf die globale Umweltbedrohung. Die Welt besteht zwar aus vielen Nationen, aber wir alle haben nur eine gemeinsame Umwelt, nur einen gemeinsamen blauen Planeten. Deshalb sind wir bei allen nationalen Unterschieden im eigenen und im Interesse künftiger Generationen gezwungen, Umweltprobleme globalen Ausmaßes gemeinsam anzupacken und in enger Umweltpartnerschaft zu lösen.

Erste Verhandlungserfolge konnten wir in den letzten Jahren verzeichnen.

Ich denke hier an die Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht, das Montrealer Protokoll und die in Basel geschlossene Konvention zur Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle – Erfolge, zu denen die Vereinten Nationen einen beachtlichen Beitrag geleistet haben über ihr Umweltprogramm und speziell seinen Exekutivdirektor, Herrn Tolba. Wir wollen diese Institution weiter stärken und haben unseren finanziellen Beitrag in diesem Jahr verdoppelt. Eine koordinierte internationale Umweltpolitik bedarf einer starken, auch politisch legitimierten Institution. Wir müssen die Voraussetzungen für schnelles und kompetentes Reagieren auf aktuelle Umweltbelastungen und Umweltkatastrophen schaffen.

Die Bundesregierung hat entschieden, diese internationalen Verträge möglichst rasch umzusetzen und darüber hinaus national noch strengere Maßnahmen zu ergreifen. So werden wir die Produktion und den Verbrauch von CFC bereits bis spätestens 1995 beenden. Die Konvention von Basel haben wir gezeichnet. Wir sind bereit, den Ländern der Dritten Welt bei der Bewältigung ihrer Abfallprobleme mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Konfrontiert sind wir mit gravierenden globalen Umweltaufgaben, die uns alle auf den Nägeln brennen, zum Beispiel dem Treibhauseffekt, der Erkrankung und Zerstörung von Wäldern, der Verschmutzung von Binnen- und Küstengewässern und dem anhaltend starken Rückgang der Artenvielfalt. Für diese Probleme weltweit einvernehmliche Lösungen zu finden, ist für die Verantwortlichen in Industrie- wie Entwicklungsländern eine der großen Herausforderungen unserer Tage. Wir müssen sie meistern, wenn dieser Planet für künftige Generationen eine lebenswerte Umwelt bieten soll.

1992 müssen wir beweisen, daß wir in der Lage sind, diese immensen Aufgaben zu bewältigen. Die UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung darf sich nicht in Ansprachen und Erklärungen erschöpfen. Den Worten müssen Taten folgen. Eine sehr konkrete, intensive Vorarbeit auf der Grundlage der UNEP-Resolution 15/3 ist dafür unbedingt erforderlich.

Die Bundesrepublik Deutschland ist sich bewußt, daß nicht jeder Staat in der Lage sein wird, die erforderlichen Leistungen aus eigener Kraft zu erbringen. Viele Entwicklungsländer stehen auf Grund knapper Finanzmittel häufig in einem tragischen Zielkonflikt: dem Gebot ökonomischen Wachstums, das oft nur durch Übernutzung natürlicher Ressourcen erzielt werden kann, und dem Gebot der Erhaltung dieser natürlichen Ressourcen als Lebensgrundlage künftiger Generationen. Wo Millionen Menschen in materieller Existenznot leben, ist es nahezu unmöglich, der Bevölkerung verständlich zu machen, daß ein Teil der ohnehin knappen Haushaltsmittel in Vorsorge- und Reparaturmaßnahmen zum Schutz der Umwelt investiert werden muß. Unterbleiben die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Ressourcen, sägen sie an dem Ast, auf dem sie sitzen.

Wenn wir wirklich unsere gemeinsame Umwelt retten wollen, müssen wir bei den Ursachen wie Armut, Hunger und Entwicklungsproblemen ansetzen. Dies ist die unauflösliche Klammer zwischen Umwelt und Entwicklung. Angesichts weltweiter Entwicklungsprobleme dürfen wir nicht vor den Grenzen des Wachstums resignieren – wir müssen ein umweltverträgliches Wachstum der Grenzen verantwortlich gestalten. Wenn zur Rückzahlung von Schulden die Natur ausgebeutet werden muß, dann betrügen wir uns selbst. Ein gezielter Erlaß von Schulden für die Erhaltung intakter Natur und Umwelt muß ein wichtiges Instrument globaler Umweltpartnerschaft sein.

Die Nutzung natürlicher Ressourcen ist in vielen Entwicklungsländern häufig eine der Haupteinkommensquellen. Über sie wird mehr als ein Drittel des Bruttosozialproduktes erwirtschaftet, werden etwa zwei Drittel der Arbeitsplätze geschaffen und mehr als die Hälfte der dringenden benötigten Devisen verdient. Außerdem sind die natürlichen Ressourcen Grundlage für die Ernährung einer Bevölkerung, die alle dreizehn Jahre um zirka 1 Milliarde Menschen wächst. Diesen Fakten müssen wir Rechnung tragen – nicht nur in der Entwicklungshilfe, sondern auch im Umweltschutz. Wir stehen heute vor der großen Herausforderung, Ökonomie und Ökologie weltweit miteinander in Einklang zu bringen. Die Industriestaaten tragen dabei Mitverantwortung für die Erhaltung der natürlichen Ressourcen auch in Entwicklungsländern. Sie müssen die erforderliche Unterstützung bereitstellen.

Nur im Wege einer internationalen Umweltpartnerschaft kann es gelingen, den Teufelskreis von wirtschaftlichem Wachstum zu Lasten der Umwelt zu durchbrechen. Hilfe für unsere Nachbarn im Süden ist lebensnotwendige Investition in unsere eigene Zukunft. Wir haben nur gemeinsam eine Zukunft. Mit Interesse verfolgt die Bundesregierung die verschiedenen Vorschläge zur Finanzierung der Hilfsmaßnahmen über einen internationalen Fonds.

Die Bundesregierung schließt nicht aus, daß dies ein geeigneter Weg zur

Finanzierung globaler Umweltaufgaben sein kann. So könnte eine CO<sub>2</sub>-Abgabe eine verursacherorientierte Finanzierungsbasis sein. Die Bundesregierung hält es jedoch für verfrüht, sich auf Finanzierungsmodelle festzulegen, bevor man sich über die Maßnahmenstrategie und insbesondere auch über den richtigen institutionellen Rahmen für diese Zusammenarbeit verständigt hat. Dem Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) kommt dafür große Bedeutung zu. Die vorbereiteten Arbeiten für die Konferenz im Jahre 1992 müssen hierfür Klarheit bringen.

Internationale Fondsverhandlungen sind erfahrungsgemäß sehr langwierig. Angesichts der Dringlichkeit vieler Aufgaben haben wir keine Zeit zu verlieren. Die Finanzhilfe darf nicht zu einer den Fortschritt weiterer Verhandlungen hemmenden Prinzipienfrage werden. Eine pragmatische, flexible, sachorientierte Haltung, das heißt die Nutzung bilateraler Hilfe ebenso wie die gezielte Einbindung vorhandener Institutionen, dürfte im Interesse des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Ressourcen schnell zu positiven Ergebnissen führen.

Aus den Ausführungen meines französischen Kollegen, Brice Lalonde, über Organisation und Inhalte der Konferenz, die, wie ich eingangs erwähnte, die Bundesregierung voll teilt, möchte ich folgende Punkte aufgreifen und nachdrücklich unterstützen: Die Konferenz braucht, wenn sie erfolgreich sein soll, einen starken, in der Materie erfahrenen Generalsekretär, der es versteht, zwischen den divergierenden Interessen zu vermitteln und sie auf einen für alle akzeptablen und zugleich der gemeinsamen Sache dienenden Nenner zu bringen. Die Bundesregierung begrüßt die Absicht, die Konferenz in Brasilien durchzuführen. Unter den Konferenzthemen mißt die Bundesregierung internationalen Vereinbarungen zum Schutz der Erdatmosphäre besondere Bedeutung zu. Eine Klimakonvention muß 1992 verabschiedet werden. Ergänzende Protokolle müssen konkret vorbereitet werden.

Die Industrieländer sind auf Grund des hohen Anteils der von ihnen verursachten Emissionen an Treibhausgasen besonders gefordert. Ohne frühzeitige Beteiligung der Entwicklungsländer an den erforderlichen Handlungsstrategien kann jedoch langfristig kein nachhaltiger Schutz der Erdatmosphäre erzielt werden. Dies bedeutet nicht notwendigerweise weniger oder langsamere Industrialisierung in den Entwicklungsländern. Es bedeutet – und darin dürften wir heute alle einig sein – das Gebot *umweltverträglicher* Industrialisierung und Energiesysteme.

Technologietransfer ist dafür unumgänglich erforderlich. Ebenso müssen die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für alternative Energieformen mit größtem Nachdruck vorangetrieben werden. Die Entwicklung sauberer Technologien muß insgesamt massiv verstärkt, und sie müssen weltweit verfügbar gemacht werden.

Die Bundesregierung mißt der Prüfung der Umweltverträglichkeit aller

Projekte in Industrie- wie Entwicklungsländern hohe Bedeutung bei. National wird die Prüfung der Umweltverträglichkeit zur gesetzlichen Pflicht gemacht. Für die Entwicklungshilfeprojekte hat die Bundesregierung einen Kriterienkatalog zur Prüfung der Umweltverträglichkeit entwickelt. Bis 1992 sollte die Prüfung der Umweltverträglichkeit weltweit national sowie in der bilateralen und multilateralen Entwicklungshilfeszusammenarbeit zur Selbstverständlichkeit geworden sein. Weitere Konferenzthemen, an denen die Bundesregierung ein besonderes Interesse hat, sind unter anderem Vereinbarungen über den Schutz der biologischen Vielfalt und über Maßnahmen zur Erhaltung eines unter ökologischen wie ökonomischen Gesichtspunkten ausreichenden Waldbestandes weltweit. Bundeskanzler Kohl hat besonders den Schutz der gefährdeten tropischen Regenwälder zu seinem persönlichen Anliegen gemacht. Dabei respektieren wir selbstverständlich die Hoheitsrechte dieser Staaten. Wir wollen sie jedoch beim Schutz und der umweltgerechten Nutzung dieser Wälder so umfassend wie möglich unterstützen.

Lassen Sie mich zusammenfassend festhalten: Wir wollen weltweit eine langfristig tragfähige Entwicklung (sustainable development), die die Lebenschancen kommender Generationen nicht durch Zerstörung und Beeinträchtigung der Umwelt und übermäßigen Energie- und Ressourcenverbrauch einschränkt. Die Bundesrepublik Deutschland ist bereit, ihren Anteil an dieser Arbeit zu übernehmen.

Bei allem Optimismus, den wir im Zuge der Ost-West-Entspannung im Hinblick auf ein friedliches Zusammenleben der Völker hegen, dürfen wir nicht übersehen, daß die Gefahr eines ersten Nord-Süd-Konfliktes droht, wenn wir es zulassen, daß die Weltbevölkerung in folgende zwei Kategorien zerfällt: jene, die ihren hohen Lebensstandard durch intensive Nutzung natürlicher Ressourcen geschaffen haben und ihn – nunmehr allerdings unter Beachtung von Umweltschutzregeln – aufrecht erhalten wollen, und jene, die ihr Entwicklungspotential nicht ausschöpfen und sich mit einem einfachen Lebensstil im Interesse der Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts begnügen sollen.

Wenn sich heute immer mehr Repräsentanten aus Entwicklungsländern in diesem Sinne äußern, so sollten wir alle dieses sehr ernst nehmen und die Zeit zum Handeln in Richtung umweltverträglicher nachhaltiger Entwicklung nutzen, statt sie mit gegenseitigen Schuldzuweisungen zu vergeuden.

Die Antwort auf globale Umweltprobleme muß globale Umweltpartnerschaft sein. Dies bedeutet für uns eine Nord-Süd-Partnerschaft zur Erhaltung unserer gemeinsamen Umwelt. Für diese Partnerschaft muß die UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung 1992 eine tragfähige Grundlage und wirksame Strategie erarbeiten. Wir wollen hierzu unseren Beitrag erbringen.

## Die 80er Jahre: Was die Welt bewegte

**Bundesrepublik Deutschland:** Kohl Bundeskanzler, von Weizsäcker Präsident, Aufstieg der Grünen. Affären um Parteispenden u. Barschel. RAF-Morde. Streit um Wiedervereinigung

**Osteuropa:** Machtverlust der Kommunisten in der DDR, Polen, Ungarn, CSSR, Bulgarien, Revolution in Rumänien, Ceausescu hingerichtet

**UdSSR:** Gorbatschows Reformpolitik (Glasnost, Perestroika), Nationalitätenkonflikte, Tschernobyl, Rust landet auf Rotem Platz

**Abrüstung:** Raketenabbau, Truppenreduzierung im Osten

**Schweden:** Palme ermordet

**DDR:** Ausreisewelle, Grenzöffnung, SED-Regime am Ende

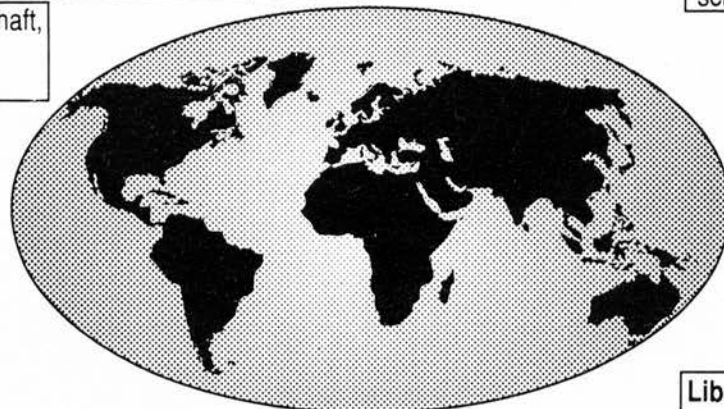
**China:** Reformpolitik, Unruhen blutig niedergeschlagen

**USA:** Reagans Präsidentschaft, SDI, Iran-Contra-Affäre, Challenger-Katastrophe

**EG:** Beitritt Griechenlands, Spaniens und Portugals

**Südkorea:** Sowjets schießen Jumbo ab

**Jugoslawien:** Tod Titos, Nationalitätenkrise



**Afghanistan:** Intervention der UdSSR

**Lateinamerika:** Putsch und Bürgerkriege

**Philippinen:** Sturz des Marcos-Regimes

**Iran:** US-Geisel-Drama, fundamentalistisches Terror-Regime, Khomeini gestorben

**Afrika:** Putsch, Bürgerkriege, Hungersnöte

**Irak/Iran:** Golfkrieg, Airbus-Abschuß

**Falklandinseln:** Britisch-argentinischer Krieg

**Ägypten:** Sadat ermordet, Israel räumt Sinai

**Namibia:** Weg in die Unabhängigkeit

**Indien:** Indira Gandhi ermordet. Unruhen

**Entwicklungsländer:** Schuldenkrise

**Weltwirtschaft:** Ölpreisverfall, Börsenkrach, instabiler Dollar

**Israel:** Aufstand in den besetzten Gebieten

**Weltprobleme:** Umweltzerstörung, Atomenergie, AIDS, Drogen



© Globus 8063



# Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

## Politik und Sicherheit

**Abrüstungskonferenz: Rückenwind aus der weltpolitischen Großwetterlage, trotzdem weiter schwierige Verhandlungen im Detail – Dauerthema C-Waffen – Kardinalproblem Atomrüstung (1)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1989 S.66ff. fort.)

Als die *Abrüstungskonferenz* ihre Tagung für 1989 am 31. August beendete, hatten sich die bedeutendsten der revolutionären Geschehnisse dieses Jahres noch gar nicht ereignet. Trotzdem war während der beiden Sitzungsperioden – sie fanden vom 7. Februar bis zum 27. April und vom 13. Juni bis zum 31. August in Genf statt – viel von der Aufbruchstimmung zu spüren gewesen, die auch schon die Pariser Konferenz für ein Verbot der Chemischen Waffen im Januar 1989 beherrscht hatte. In Genf konnten dennoch nur bescheidene Erfolge verbucht werden. Eine der wichtigsten Ursachen hierfür waren die fortdauernden unüberbrückbaren Meinungsunterschiede über die atomare Abrüstung. Zu den drei diesen Themenkomplex betreffenden Tagesordnungspunkten gab es lediglich informelle Konsultationen und Stellungnahmen im Konferenzplenum. Denn es gelang den 40 Teilnehmerstaaten des Gremiums (Zusammensetzung: VN 2/1989 S.80) wiederum nicht, den erforderlichen Konsens über die Mandate von Ad-hoc-Ausschüssen zu erzielen, in denen substantielle Verhandlungen hätten geführt werden können.

I. Beim Tagesordnungspunkt *umfassendes Atomteststopp-Abkommen* gab es gegenüber dem vergangenen Jahr nur marginale Veränderungen der Positionen. Die Gruppe der 21, also die blockfreien und neutralen Staaten, drängten erneut auf sofortige Verhandlungen über einen umfassenden Teststoppvertrag. Ein Ad-hoc-Ausschuß mit einem entsprechenden Mandat müsse jetzt eingesetzt werden. Das immer wieder zitierte Verifikationsproblem sei inzwischen technisch gelöst und mithin nur noch eine politische Größe. Neu ist der Gedanke, den Vertrag über einen teilweisen Teststopp von 1963 so zu ergänzen, daß er zu einem umfassenden Testverbot führt. Nach diesem Abkommen sind die Depositare verpflichtet, auf Verlangen eines Drittels der Vertragsstaaten diese zu einer Konferenz einzuberufen. Da das Quorum inzwischen erreicht ist, wird es in Kürze zu einem solchen Treffen kommen.

Die sozialistischen Staaten erklärten erneut, daß sie einem völligen Testverbot aufgeschlossen gegenüberstünden. Sie bemühten sich weiter um einen Kompromiß über ein Mandat für einen Ad-hoc-Ausschuß, wobei sie 1989 jedenfalls bei der Gruppe der 21 erfolgreicher waren als im Jahr zuvor. Die Sowjetunion erneuerte ihre Bereitschaft, mit den USA ein Versuchsmoratorium zu vereinbaren. Insgesamt räumte sie ihren bilateralen Verhandlungen mit der anderen Supermacht einen recht hohen Stellenwert ein. Diese werden von den Neutralen und Blockfreien mit einem gewissen Mißtrauen beobachtet, da sie an ihnen nicht teilhaben. So wurde auch das Verlangen nach umfassenden und regelmäßigen Informationen über diese Gespräche laut.

Die westliche Staatengruppe tat sich in Sachen Teststopp wieder recht schwer. Einen klaren Standpunkt bezogen die USA und Großbritannien, die beide erklärten, einem generellen Teststopp erst am Schluß eines erfolgreichen und umfassenden Abrüstungsprozesses zustimmen zu können. So lange seien sie auf die nukleare Abschreckung für ihre nationale Sicherheit angewiesen. Diese sei aber nur glaubwürdig, wenn die Systeme gelegentlich überprüft und weiterentwickelt würden. Die Idee, den Vertrag von 1963 in dem beschriebenen Sinne fortzuentwickeln, fand bei den beiden Staaten keine Gegenliebe. Frankreich, das diesem Abkommen ohnehin nicht beigetreten ist, erklärte, gerade angesichts der schon realisierten und der zu erwartenden nuklearen Abrüstungsschritte weiter auf Tests angewiesen zu sein. Denn es sei dann um so wichtiger, sich der Zuverlässigkeit der wenigen verbleibenden Waffen sicher sein zu können.

II. Zum Tagesordnungspunkt *Beendigung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung* erlebten die Konferenzbeobachter eine Wiederaufführung der Darbietung der Vorjahre. Die Gruppe der 21 legte der Konferenz förmlich ihren Vorschlag für das Mandat eines Ad-hoc-Ausschusses hierzu vor, der die Aufgabe haben sollte, die relevanten Gegenstände für multilaterale Verhandlungen zu ermitteln und zusammenzustellen. Wie zu erwarten war, kam hierüber kein Konsens zustande. Die westliche Staatengruppe machte geltend, nach ihrer Auffassung seien Plenarberatungen das geeignete Forum für die Erörterung dieses Themenkomplexes. Die Neutralen und Blockfreien meinten hingegen, das atomare Wettrüsten müsse nunmehr multilateral mit konkreten Maßnahmen bekämpft werden.

Obwohl auch die Sowjetunion die Bedeutung mehrseitiger Verhandlungen betonte, ging sie sehr intensiv auf die mit den USA geführten Gespräche ein. Es sei eine außerordentlich befriedigende Erfahrung gewesen zu sehen, daß die Abrüstungsvorschläge, die man anlässlich des Besuchs des US-Außenministers im Mai 1989 in Moskau unterbreitet habe, in der NATO eine konkrete und seriöse Reaktion erfahren hätten, statt – wie bisher üblich – nur auf Mißtrauen und Kritik zu stoßen. Als nächster Schritt sei die Halbierung der strategischen Arsenale der Supermächte angepeilt. Der ABM-Vertrag werde erhalten bleiben. Man habe sich entschlossen, die Produktion hochangereicherter Urans für militärische Zwecke einzustellen. Die UdSSR schlug ein besonderes Abkommen gegen die Herstellung waffenfähigen Nuklearnaterials vor. Sie teilte die Auffassung der Gruppe der 21 von der moralischen Unvertretbarkeit der Doktrin der nuklearen Abschreckung. Diese sei aber nur schrittweise zu überwinden, wobei auch die Sicherheitsinteressen der Staaten zu berücksichtigen seien, die derzeit (noch) auf diese Doktrin vertrauten. Diese Rücksichtnahme galt den Staaten der westlichen Gruppe, insbesondere den USA und Großbritannien. Beide wiederholten ihre bekannten Auffassungen, daß die Atomrüstung nicht von der konventionellen Rüstung getrennt werden könne. Die Sicherheitsprobleme der Welt müßten ganzheitlich betrachtet werden. Hierfür bedeutungsvolle Erklärungen seien durch die abrüstungspolitischen Beschlüsse des NATO-Rates vom Mai 1989 abgegeben worden. Ein wichtiges Problem sahen die USA in der zunehmenden Verbreitung ballistischer Raketen und der daraus resultierenden Folgeprobleme hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Nichtverbreitungsregimes.

III. Die Diskussion zu dem Punkt *Verhütung von Atomkriegen* verlief ein weiteres Mal entlang der schon beim Thema *Wettrüsten* geschilderten Linien. Über das von der Gruppe der 21 vorgeschlagene sehr allgemein gehaltene Mandat für einen Ad-hoc-Ausschuß konnte keine Einigung erzielt werden. Die Neutralen und Blockfreien vertraten die Auffassung, daß das in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegte Recht auf Selbstverteidigung eine nukleare Reaktion auf einen konventionellen Angriff unter keinen Umständen rechtfertigen könne.

IV. Als der Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses *Chemische Waffen*, der Franzose Pierre Morel, der Konferenz den Ausschußbericht vorstellte, mußte er bekennen, daß

der Durchbruch bei den Verhandlungen zu diesem nach wie vor aussichtsreichsten Projekt der Konferenz (vgl. auch Hans Günter Brauch, Chemische Abrüstung, VN 4/1989 S.109ff.) ein weiteres Mal ausgeblieben sei. Es seien aber wichtige Fortschritte erzielt worden. Diese beträfen vor allem die Verifizierungsmaßnahmen und die Institutionen einer zukünftigen C-Waffen-Konvention. Es gebe neue Texte über den Schutz vertraulicher Informationen, und es habe präzise geklärt werden können, unter welchen Bedingungen Verdachtskontrollen stattfinden sollen. Es werde eine alle Mitgliedstaaten umfassende Staatenkonferenz als Vollversammlung, einen Exekutivausschuß und ein Technisches Sekretariat geben. Außerdem sei man bei der der Konvention beizufügenden Liste chemischer Substanzen ein gutes Stück weitergekommen. Nicht behandelt wurde die kontroverse Frage nach der Reihenfolge bei der Vernichtung der verschiedenen C-Waffenarten und ihrer Produktionsstätten.

Erneut stellte Morel fest, daß die C-Waffen-Konvention nicht nur eine Frage des politischen Willens sei. An diesem fehlt es offenbar nicht, wie sich im Januar auch in Paris gezeigt hatte. Die Fertigstellung eines Konventionsentwurfs ist aber nicht zuletzt ein Problem der naturwissenschaftlichen und juristischen Kleinarbeit. An dieser sind die beiden deutschen Staaten nachhaltig beteiligt. Zwei der fünf Arbeitsgruppen des Ad-hoc-Ausschusses (die Gruppen 'Verifizierung' und 'Übergangsperiode') tagten unter bundesdeutschem beziehungsweise DDR-Vorsitz. Wenn die Übereinkunft einmal fertig sei, so sagte Morel, werde sie ein Dokument von bisher nicht gekannter Komplexität sein. Die Verhandlungen in dem Ad-hoc-Ausschuß werden auch während der Konferenzpause fortgeführt.

V. Im Verhältnis zu den oben dargestellten Beratungsgegenständen traten die sonstigen Tagesordnungspunkte der Konferenz stark in den Hintergrund. Zwar wurden zu den Themen *Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten, radiologische Waffen und umfassendes Abrüstungsprogramm* wiederum Ad-hoc-Ausschüsse mit ihren bisherigen Mandaten eingesetzt, Ergebnisse konnten aber aus den auch schon im Vorjahr bestehenden Gründen nicht erzielt werden. Gleiches gilt für die Frage *neuer Massenvernichtungswaffen*, die weiterhin vom Konferenzplenum behandelt wurde.

VI. Nichts Neues gibt es auch zur beabsichtigten Erhöhung der Teilnehmerzahl von 40 auf 44 Staaten zu berichten. Während die westliche Gruppe bereits Norwegen und die östliche bereits Vietnam für den Fall der Zulassung neuer Teilnehmerstaaten benannt hat, ist über die Vergabe der zwei dann für die Gruppe der 21 neu zur Verfügung stehenden Plätze noch nicht entschieden (was jedoch nicht auf einen Mangel an Kandidaten zurückzuführen ist).

Horst Risse □

## Wirtschaft und Entwicklung

**»Afrikanische Krise«: Studie macht bedrückende Bilanz auf – Weltbank attackiert afrikanische Staatsklassen, übt verhaltene Selbstkritik, stellt eigene Rezepte aber nicht in Frage – Weltmarktorientierung hilfreich? (2)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1986 S.110f. fort. Vgl. auch Konrad Melchers, Afrika: weder Gesundung noch Entwicklung. Zwischenbilanz des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für 1986 bis 1990 (UNPAAERD), VN 2/1989 S.48ff.)

Im November 1989 hat die Weltbank ihren lang erwarteten Sonderbericht zu Entwicklung und Entwicklungsperspektiven Afrikas vorgelegt. Das beeindruckende Kompendium, von dem Inder Ramgopal Agarwala sowie den beiden Briten Pierre Landell-Mills und Stanley Please mit Hilfe eines größeren Teams verfaßt, setzt die Kette von Afrika-Berichten fort, die Anfang der achtziger Jahre auf Anfrage der afrikanischen Mitglieder des Gouverneursrats der Bank hin begonnen wurde und Stoff für manche Erkenntnis, aber auch manche Kontroverse lieferte. So war auch der Bericht *»Von der Krise zum bestandsfähigen Wachstum (Sub-Saharan Africa: From Crisis to Sustainable Growth. A Long-Term Perspective Study)«* schon im Vorfeld umstritten; die unterschiedlichen Sichtweisen etwa von Weltbank einerseits und UN-Wirtschaftskommission für Afrika (ECA) andererseits beispielsweise zur Bedeutung der »externen und »internen« Faktoren für die Malaise dürften trotz einer im tansanischen Arusha vor Veröffentlichung des Berichts abgehaltenen Konsultation mit der ECA in vielen Punkten fortbestehen.

### Niedrige Kapitalrendite

Der mehr als 300 Seiten umfassende Report behandelt die 45 Staaten des Afrika südlich der Sahara, schließt also die fünf nordafrikanischen Staaten (Ägypten, Algerien, Libyen, Marokko und Tunesien) aus, ebenso Südafrika und die Gebiete ohne Selbstregierung (Namibia, Westsahara und die verbliebenen Kolonialgebiete wie St.Helena). Er verbindet in gewohnter Manier einen Rückblick auf die Fehlschläge der Vergangenheit mit einem Ausblick auf die Entwicklungsperspektiven der Zukunft. In den optimistischen Worten des Weltbankpräsidenten Barber B. Conable: Um Ernährungssicherheit und eine bescheidene Verbesserung des Lebensstandards zu erreichen, müssen die afrikanischen Volkswirtschaften um mindestens 4 bis 5 Prozent jährlich wachsen. »Mit der Leistung der Region in der Vergangenheit verglichen« – in den achtziger Jahren lagen die Wachstumsraten bei minus 1 vH – »erscheint selbst dieses Ziel als höchst ehrgeizig, aber wir glauben, daß es erreicht werden kann.« Wie? Theoretisch ist die Antwort der Weltbank ganz einfach:

Man nehme eine kräftige Steigerung der Nahrungsmittelproduktion, verlangsames drastisch das Bevölkerungswachstum, wende flächendeckend neue Produktionstechnologien an, befolge die Strukturanpassungsprogramme des IMF und entmachte die Staatsbürokratie zugunsten der privaten Wirtschaftssubjekte! Praktisch sind jedoch keine politischen Gruppen in Sicht, die den Willen und die Macht hätten, die notwendigen Strukturreformen rasch genug durchzusetzen.

Der Befund über den wirtschaftlichen Niedergang Afrikas ist beklemmend. Die Prokopfeinkommen von fast einer halben Milliarde Kindern, Frauen und Männern haben sich in drei Schüben ständig verschlechtert: Während zwischen 1961 und 1972 noch Zuwachsraten zu verzeichnen waren, stagnierte das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf in den siebziger Jahren, um zwischen 1981 und 1987 in eine Periode des unaufhaltsamen Rückgangs einzumünden. Vor allem Nigeria, Niger und Liberia waren in dieser Phase mit dramatischen Einkommensrückgängen von 25vH und mehr konfrontiert; das Bruttoinlandsprodukt des gesamten Afrika südlich der Sahara entspricht dem Belgiens mit seinen 10 Millionen Einwohnern. Rund 30 Jahre nach Erlangung der Unabhängigkeit hat sich die Bevölkerung von Afrika südlich der Sahara auf 450 Millionen Menschen mehr als verdoppelt; der Bericht spricht von der raschesten Zunahme einer Bevölkerung in der Menschheitsgeschichte. Der durchschnittliche Lebensstandard ist heute niedriger als am Ende der Kolonialzeit. Für mehr als 100 Millionen Afrikaner ist die Ernährungssicherheit nicht gewährleistet; durch Krieg, Dürre und letztlich auch staatliche Mißwirtschaft sterben jährlich zahlreiche Menschen. 80000 technische Berater und Helfer von außerhalb Afrikas konnten die soziale Verelendung nicht aufhalten.

Die sich vertiefende Krise Afrikas wird durch die Gleichzeitigkeit und Verkettung von sechs Faktoren des Verfalls dokumentiert:

- geringes landwirtschaftliches wie industrielles Wachstum, teils sogar Entindustrialisierung,
- schwache Exportleistung (gemessen am Anteil an Weltmärkten),
- steigende Auslandsschulden (19fache Steigerung seit 1970),
- abwärtsweisende Sozialindikatoren (wie Lebenserwartung, Gesundheits- und Bildungsstandards),
- Verfall der staatlichen und quasistaatlichen Institutionen (wie Universitäten, Krankenhäuser, Verkehrssysteme) und
- rasche Verschlechterung der Umwelt.

Während die Krisendiagnose der Weltbank mehr oder weniger mit allen Krisenanalysen anderer Entwicklungsorganisationen (wie ECA, UNICEF, UNDP, Afrikanische Entwicklungsbank) übereinstimmt, enthält ihr Erklärungsansatz (neben bekannten Elementen) auch eine interessante neue These. Keine andere Armutsregion der Welt zeige so geringe Investitionsergebnisse wie das Afrika südlich der Sahara; während im

ersten Jahrzehnt nach der Unabhängigkeit der Produktionszuwachs aus Investitionen noch 31vH betragen habe, sei er in den achtziger Jahren auf 2,5vH abgesunken.

Damit scheint die alte strittige Frage nach der Hauptursache der »afrikanischen Krise« beantwortet – sie ist nach Ansicht der Autoren des Berichts primär interner Natur. Obwohl das Weltbankteam heute bereitwillig zugibt, daß auch sinkende Terms of Trade eine Rolle gespielt haben (allerdings eine relativ unbedeutende ...) und zahlreiche Länder unter »externen Schocks« zu leiden hatten, ist die Botschaft ihrer Computeranalysen klar: die zentrale Ursache des ökonomischen Niedergangs liege in der niedrigen Kapitalrendite (low return on investment), und diese sei das Resultat von politischen Faktoren, von Staatsversagen.

Die schlechte Verwaltung der öffentlichen Sektoren habe dazu geführt, daß die öffentlichen Unternehmen Verluste machten, die Investitionsentscheidungen verfehlt waren, die Infrastruktur kostspielig und unzuverlässig war, Preisverzerrungen auftraten (insbesondere überbewertete Wechselkurse, administrierte Preise, zinsverbilligte Kredite) und daß daher die Ressourcenallokation ineffizient gewesen ist. Damit eng zusammen hängt der politische Verfall. Als provokatives Novum bei internationalen Reports dieser Art werden identifizierbare politische Akteure kritisiert, nämlich Regierungen, denen – völlig zu Recht übrigens – eine qualitative Verschlechterung bei der Führung ihrer Amtsgeschäfte vorgeworfen wird, was in bürokratischen Hindernissen, allgegenwärtigem Streben nach privatem Nutzen (pervasive rent seeking), schwachen Justizsystemen sowie in willkürlichen Entscheidungen zum Ausdruck komme.

Knapp und bündig wird geschlußfolgert, die Entwicklungsbemühungen nach der Unabhängigkeit seien fehlgeschlagen, »weil die Strategie falsch konzipiert war: Die Regierungen stürzten sich auf die »Modernisierung« und kopierten westliche Modelle, statt sie den lokalen Bedingungen anzupassen. Das führte zu schlecht geplanten öffentlichen Investitionen in der Industrie, zu geringer Beachtung der bäuerlichen Landwirtschaft, einem Zuviel an Intervention in Bereichen, wo es dem Staat an verwaltungsmäßigen, technischen und unternehmerischen Fähigkeiten fehlte, sowie zu geringen Anstrengungen in bezug auf die Förderung

der Entwicklung an der Basis. Diese Vorgehensweise des Aufoktroierens beraubte die Normalbürger, deren Energien im Rahmen der Entwicklungsbemühungen am ehesten hätten mobilisiert werden müssen, ihrer Motivation.«

In diesem Sündenkatlog fehlt zwar der Hinweis, daß die Weltbank selbst jahrzehntelang dieser Art von weltmarktzentrierter Von-oben-nach-unten-Strategie Vorschub geleistet hat, nicht aber die Selbstbeschuldigung, bei schlecht konzipierten Investitionsprojekten der öffentlichen Hand selbst Pate gestanden zu haben. Insofern wäre es nicht fair, den afrikanischen Regierungen die Folgen auch für solche Entscheidungen anzulasten, die hauptsächlich extern wenn nicht gefällt, so doch atmosphärisch vorbereitet worden sind. Versagt haben nicht nur Regierungen, die von nationaler Entwicklung redeten, aber die Selbstbereicherung der staatsbürokratischen Eliten praktizierten, sondern gescheitert ist doch ein Entwicklungsparadigma, das mit dem Anspruch auf universelle Gültigkeit propagiert wurde, das aber für den afrikanischen Kontinent offenbar nicht zu passen scheint.

#### Mangelnde Konkurrenzfähigkeit

Immer stärker drängt sich heute der Eindruck auf, daß den Problemen im Afrika südlich der Sahara nicht mit der üblichen entwicklungspolitischen Rezeptur zu Leibe gerückt werden kann. Die »afrikanische Krise« heute ist Ausdruck einer komplexen Fehlentwicklung von langer Dauer, die vor rund 400 Jahren begann und lediglich seit der politischen Unabhängigkeit von den Kolonialherren ihre intensivste Beschleunigung erfahren hat.

Im Unterschied zu den (nicht haltbaren) Globalaussagen der Dependenz- und Imperialismustheorien läßt sich für Afrika sagen, daß hier offenbar nicht gilt, was für andere Dritte-Welt-Regionen seine Berechtigung hat: Importierte Hilfsmittel, die als Entwicklungsinstrumente gedacht waren und anderswo Erfolg hatten – wie westlich geprägte Schul- und Universitätsbildung, moderne Maschinenteknologie, private Direktinvestitionen, fremdfinanzierte Industrien der Importsubstitution, in Monokulturwirtschaft erzeugte Rohstoffe für Weltmärkte und modernisierungsverheißende Entwicklungsprojekte im Sozialbe-

reich –, haben sich im Afrika südlich der Sahara zu einem Krisenknäuel verdichtet.

Erstmalig vergleicht die Weltbank Afrika mit anderen Armutsregionen der Dritten Welt und stellt die singuläre Fehl- und Unterentwicklung heraus; Afrika ist in einer zunehmend wettbewerbsbetonten Welt einfach nicht konkurrenzfähig. Bezeichnenderweise liegen die Investitionskosten und die betrieblichen Aufwendungen der afrikanischen Länder um 50 bis 100vH über denen der südasiatischen Länder (der am ehesten mit ihnen vergleichbaren Region). Die Lohnkosten sind im Vergleich zur Produktivität hoch (insbesondere in der CFA-Franc-Zone), obwohl die Reallöhne in Afrika seit 1980 durchschnittlich um rund ein Viertel gefallen sind. Vor allem die Löhne und Gehälter im Staatssektor sind hier oftmals drei- bis viermal höher als für gleiche Arbeit an öffentliche Angestellte in Südasien gezahlt wird.

Als entscheidende Ursache der »afrikanischen Krise« werden die niedrigen Kapitalerträge identifiziert. Während die Renditen im Afrika südlich der Sahara von 30,7vH (1961–1973) auf 13,1vH (1973–1980) und jüngst auf nur noch 2,5vH (1980–1987) fielen, verharren sie in Südasien in den entsprechenden Zeiträumen gleichbleibend auf relativ hohem Niveau: 21,3vH, 21,6vH beziehungsweise 22,4vH. Diese Entwicklung versucht die Weltbank mit den folgenden Hinweisen zu erklären:

- Dürre könne nicht die Erklärung sein, denn deren Auswirkungen auf die Gütererzeugung waren in den achtziger Jahren kaum schlimmer als in den frühen Siebziger.
- Sinkende Weltmarktnachfrage sei auch nicht die Antwort auf die Frage nach den sinkenden Erträgen; denn Afrikas Exporte hätten Marktanteile an überlegene Konkurrenten verloren.
- Der stärkste Einbruch bei den Terms of Trade der Region habe sich nach 1985 ereignet, und da hätten sich Stagnation und Niedergang des Bruttoinlandsprodukts schon eingestellt gehabt.
- Demnach spräche alles für das Absinken der Produktivität, denn die Ernteerträge sind hier geringer als anderswo; die Transportkosten sind mehr als doppelt so hoch wie in Südasien, und während für einen Schüler der Grundschule im Afrika südlich der Sahara 92 Dollar (1980) ausgegeben wurden, waren es nur 17 Dollar für den gleichen Zweck in den asiatischen Niedrigeinkommensländern.

Für diese ungünstigen Kosten-Nutzen-Relationen werden wiederum Gründe genannt, die auch mit der nachteiligen natürlichen Beschaffenheit der Region zu tun hätten: Geringe Bevölkerungsdichte und breite Streusiedlung (20 Personen pro Quadratkilometer verglichen mit 146 in den asiatischen Niedrigeinkommensländern) gelten als kostensteigernde Faktoren. Aber zum Großteil erkläre sich die gegenwärtige Wirtschaftskrise Afrikas doch »durch kümmerliches Ressourcenmanagement der öffentlichen Hand und durch schlechte Politik. Zusammengenommen haben diese Faktoren

#### Indikative Beschäftigungsprojektionen für Afrika südlich der Sahara (in Millionen)

|                                | 1990 | 2020  | Jährliches Wachstum<br>(in Prozent) |
|--------------------------------|------|-------|-------------------------------------|
| Bevölkerung                    | 497  | 1 107 | 2,8                                 |
| Erwerbsbevölkerung             | 230  | 610   | 3,3                                 |
| Beschäftigung                  | 199  | 549   | 3,4                                 |
| Beschäftigungsquote in Prozent | 87   | 90    |                                     |
| Landwirtschaft                 | 148  | 311   | 2,5                                 |
| Lohnarbeit im modernen Sektor  | 12   | 32    | 3,4                                 |
| Klein- und Kleinstunternehmen  | 39   | 206   | 6,0                                 |

Quelle: The World Bank, Sub-Saharan Africa: From Crisis to Sustainable Growth, Washington 1989, S.41

die Wirksamkeit des Privatsektors unterminiert und zu den hohen Geschäftskosten erheblich beigetragen.

#### *Kein Anlaß zu Optimismus*

Man hat den Eindruck, daß die Weltbank hier den tieferen Ursachen der afrikanischen Krise erstmalig relativ umfassend, unter Einbeziehung auch der politisch-moralischen Dimension, auf die Spur gekommen ist. Viele ihrer Argumente sind überzeugend, ihre Kritik an den verschwenderischen Staatsklassen ist berechtigt. Auch zahlreiche Einzelmaßnahmen, die als notwendige Reformschritte empfohlen werden, haben Hand und Fuß, so die Förderung des afrikanischen Unternehmertums: »Klein- und Kleinstunternehmen« werden »als Nährboden für Unternehmertum und Arbeitsbeschaffung« (durch Regularisierung des Rechtsstatus der Unternehmen, durch Erweiterung der Kreditmöglichkeiten und durch Stimulierung lokaler Märkte) beschrieben.

Insgesamt wird eine »Strategie zur Erzielung bestandsfähigen und gerechten Wachstums« angepeilt, die all das realisieren soll, was bisher nicht geschafft oder (aus politischen Gründen) nicht gewollt wurde. Wieder einmal soll den ärmeren Bevölkerungsschichten der Zugang zu Produktionsmitteln erleichtert werden: »Der Staat wäre dann nicht mehr selbst Unternehmer, sondern Förderer privater Produzenten. Der informelle Sektor würde zum Sprungbrett für Unternehmer und gälte nicht als Brutstätte für Gauner.«

Zur Realisierung dieser Strategie sollen auch die Leistungen der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) gesteigert werden, von 5 Mrd US-Dollar (im Durchschnitt der Jahre 1981–1985) auf 12 Mrd im Jahre 1990 und auf 19 Mrd im Jahr 2000 (ODA-Netto-transfer). Wer – bei zunehmender Absorption der OECD-Staaten durch Osteuropa – diese zusätzlichen Mittel transferieren soll, steht allerdings in den Sternen.

Dieser Report ist wohl das informativste Dokument über die gegenwärtige Misere Afrikas. Er ist auch der ehrlichste und in gewisser Weise radikalste – auf Reformen drängende – Erfahrungsbericht, den die Weltbank je publizieren ließ (kein Wunder, daß dieser Report bei einigen afrikanischen Staaten auf geringe Begeisterung gestoßen ist). Zweifel bleiben zum einen in bezug auf die Realisierbarkeit der proklamierten Ziele – manchmal wird wider besseres Wissen Entwicklungsoptimismus suggeriert. Zum anderen läßt gerade auch dieser Bericht wieder neue Zweifel an einer Entwicklungsstrategie entstehen, die Afrika unter allen Umständen zu einem integrierten konkurrenzfähigen Mitglied einer Weltwirtschaft machen möchte, deren rascher wissenschaftlich-technischer Fortschritt das afrikanische Armenhaus doch immer mehr hinter sich läßt. Sollte nicht für eine Übergangszeit primär das Überleben möglichst vieler organisiert werden, statt ökonomische Konkurrenzfähigkeit?

Vielleicht verbirgt sich hinter dem oftmals mit westlichen Vorstellungen und Weishei-

ten so gar nicht in Einklang zu bringenden Verhalten afrikanischer Politiker das gar nicht so unrealistische Bewußtsein, in diesem internationalen Wettbewerb um Marktanteile und Renditen doch nicht gewinnen zu können.

Rainer Tetzlaff □

### **Entkolonisierung und Treuhandfragen**

#### **Westsahara: Direktgespräche Hassan II./ POLISARIO – Dialog ohne Fortsetzung – Ende der Waffenruhe – Berufung einer Technischen Kommission (3)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1988 S.167f. fort.)

Für die Lösungsbemühungen im Westsaharakonflikt war 1989 ein Jahr enttäuschter Hoffnungen und unerfüllter Erwartungen. Zu Jahresbeginn, am 4./5. Januar 1989, kam es zwar zu einem als politischer und psychologischer Durchbruch gewerteten ersten Treffen zwischen König Hassan II. von Marokko mit drei Vertretern der »Volksfront für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Río de Oro« (Frente POLISARIO). Substantielle Ergebnisse konnten von diesem ersten Direktkontakt nicht erwartet werden. Aber im weiteren Verlauf des Jahres verweigerte sich die marokkanische Seite einer Fortsetzung dieses Dialogs. Am 7. und 11. Oktober 1989 wurde eine mehrmonatige Waffenruhe an der Westsahara-»Mauerfront« überraschend durch lokale, für beide Seiten verlustreiche Angriffe der POLISARIO beendet. Den Angreifern war es gelungen, den befestigten Schutzwall der Marokkaner bei Guelta Zemmour und Hausa vorübergehend zu durchbrechen. Trotz aller Bemühungen des UN-Generalsekretärs fiel damit der Konflikt zum Jahresende 1989 in den Zustand des langjährigen, militärisch ausweglosen, politisch hinhaltenden Verwirrspiels zurück.

I. Dazwischen lagen zahlreiche Initiativen der UN und der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), um den Friedensprozeß, der mit der Annahme des Friedensplans des UN-Generalsekretärs am 30. August 1988 eingeleitet zu sein schien, voranzubringen. Vom 10. bis 22. Januar 1989 besuchte der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Westsaharfrage, Héctor Gros Espiell, führende Vertreter im Hauptquartier der POLISARIO und nahm Kontakt mit den Regierungen von Marokko, Algerien und Mauretanien sowie dem amtierenden OAU-Vorsitzenden Moussa Traoré, Staatspräsident Malis, auf, um die Möglichkeiten der Referendumslösung zu erkunden. Dem gleichen Zweck diente auf der gleichen Route die Reise des UN-Generalsekretärs Pérez de Cuéllar vom 18. bis 24. Juni. Als zusätzliches Hilfsorgan des UN-Generalsekretärs berief Pérez am 30. Juni eine Technische Kommission, die sich aus hohen UN-Bediensteten und einem Vertreter des OAU-Vorsitzenden zusammensetzt. Sie soll zusammen mit dem Sonderbeauftragten Gros Espiell praktische Wege zu

der im Prinzip in Genf vereinbarten Konfliktlösung erarbeiten.

Über diese Aktivitäten legte der UN-Generalsekretär der 44. UN-Generalversammlung am 12. Oktober 1989 einen Bericht (UN Doc. A/44/634 mit Corr.1) vor, in dem er in Übereinstimmung mit dem OAU-Vorsitzenden als Ziel seiner Bemühungen nochmals die Referendumslösung »ohne administrative oder militärische Zwänge« als Ausdruck der Selbstbestimmung durch die Bevölkerung der Westsahara bezeichnete. In der einmütig verabschiedeten Resolution 44/88 der Generalversammlung wurde am 11. Dezember 1989 dieses Ziel ebenfalls unterstrichen und – entgegen der marokkanischen Auffassung – die Weltorganisation nicht nur als Beobachter oder Schirmherr einer Abstimmung, sondern als (im Zusammenwirken mit der OAU) für die Organisation und Durchführung verantwortlich bezeichnet.

II. Der Zielrichtung und Empfehlung der Vereinten Nationen, durch Fortsetzung des direkten Dialogs der Konfliktpartner den Weg für ein Referendum freizumachen, hatte auch eine Resolution der Gipfelkonferenz der Blockfreien im September in Belgrad und die Entschließung des Straßburger Europäischen Parlaments zur politischen Lage in der Westsahara vom 14. März entsprochen. In der Straßburger Entschließung wurde auch auf einen für die gesamte Region des Maghreb wichtigen Zusammenhang hingewiesen: Mit der friedlichen Lösung des Westsaharakonflikts müsse die Zusammenarbeit innerhalb der am 16. Februar 1989 gegründeten »Union des arabischen Maghreb« konsolidiert und ausgebaut werden, um auch die sonstigen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Probleme der Region kohärent lösen und »zu einem stabilen und bevorzugten Gesprächspartner der Europäischen Gemeinschaft werden zu können«.

Diese Chancen wären verbaut, wenn die im Vorjahr normalisierten Beziehungen zwischen Rabat und Algier durch die Stagnation der Friedensbemühungen im Westsaharakonflikt neuen Belastungen ausgesetzt würden. Algeriens Staatspräsident Chadli Benjedid ist bereit, der politischen und wirtschaftlichen Integration des Maghreb Vorrang einzuräumen. Er gab jedoch in einem Interview mit einer saudiarabischen Zeitung am 2. Oktober zu verstehen, daß Algerien nicht dulden könne, »daß unter dem Deckmantel der maghrebischen Einigung Marokko das regionale Gleichgewicht zu seinen Gunsten verschiebt«.

Zusätzlichen Anlaß für solcherlei Vorwürfe hatte der im April 1989 ausgebrochene Grenzkonflikt zwischen Mauretanien und Senegal gegeben, den Marokko nach algerischer Auffassung zur Destabilisierung Mauretaniens genutzt haben soll. Diese neue Welle des Mißtrauens zwischen Marokko und Algerien bedeutet einen Rückschlag auf dem durch die Bildung der Maghreb-Union eingeschlagenen Weg der Einigung und für den vom UN-Generalsekretär unternommenen Versuch einer baldigen Lösung des Westsaharakonflikts.

Joachim Tzschaschel □

## Rechtsfragen

### IGH: Erstmals Gutachten auf Antrag des Wirtschafts- und Sozialrats – Privilegien und Immunitäten von Sachverständigen der UN – Fall Mazilu (4)

(Vgl. auch VN 6/1988 S.198, VN 3/1989 S.97 und VN 6/1989 S.208.)

Mit ihrer Resolution 89(I) hatte die Generalversammlung am 11. Dezember 1946 auf der Grundlage von Artikel 96 Absatz 2 der Charta den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) autorisiert, über Rechtsfragen, die sich aus seiner Tätigkeit ergeben, beim Internationalen Gerichtshof (IGH) Rechtsgutachten einzuholen. Von dieser Befugnis hat der ECOSOC im Mai 1989 erstmals Gebrauch gemacht. Zu der dem IGH unterbreiteten Rechtsfrage hinsichtlich der *Anwendbarkeit von Artikel VI, Abschnitt 22 des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen* hat der Gerichtshof am 15. Dezember 1989 einstimmig ein Rechtsgutachten vorgelegt. Dem Gutachten kommt insofern große Bedeutung zu, als darin der Rechtsstatus von Sachverständigen im Dienste der Vereinten Nationen (*experts on mission*) geklärt wird. Die Weltorganisation bedient sich solcher Sachverständiger beispielsweise als *Sonderberichterstatter* in zunehmendem Ausmaß insbesondere im Bereich des Menschenrechtsschutzes, aber auch in anderen Feldern ihrer Tätigkeit.

I. Dem Gutachten liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der rumänische Staatsangehörige Dumitru Mazilu wurde im März 1984 von der Menschenrechtskommission zum Mitglied ihrer Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz gewählt; seine Amtszeit sollte bis zum 31. Dezember 1986 dauern und wurde, wie die aller anderen Mitglieder der Unterkommission, 1987 um ein Jahr verlängert. Mazilu wurde von der Unterkommission mit der Erstellung eines Berichts über den Schutz der Menschenrechte Jugendlicher beauftragt. Als im August 1987 dieser Bericht in Genf beraten werden sollte, lag der Unterkommission weder der Text des Berichts vor, noch war Berichterstatter Mazilu zur Tagung des Gremiums erschienen. Die Unterkommission wurde telegraphisch und durch die Ständige Vertretung Rumäniens darüber informiert, daß er herzkrank und ins Krankenhaus eingeliefert worden sei. Der Tagesordnungspunkt *„Jugend und Menschenrechte“* wurde daraufhin auf 1988 vertagt; die Funktion von Dumitru Mazilu als Sonderberichterstatter wurde ausdrücklich bestätigt. Das Genfer Menschenrechtszentrum versuchte daraufhin, Kontakt zu Mazilu aufzunehmen und ihm Hilfestellung bei der Erstellung des Berichts und dem Besuch in Genf anzubieten. Im Dezember 1987 und Januar 1988 informierte dieser Genf, daß er keines der Schreiben des Menschenrechtszentrums erhalten habe; er sei 1987 zweimal im Krankenhaus gewesen und von den rumänischen Behörden zum Rücktritt von seinen staatlichen

Ämtern mit Wirkung vom 1. Dezember 1987 gezwungen worden. Eine Reise nach Genf sei ihm nicht genehmigt worden. Im April und Mai 1988 berichtete er, er habe sich dem Druck der rumänischen Behörden widersetzt, *„freiwillig“* seiner Aufgabe als Berichterstatter Abstand zu nehmen. Auf ihn und seine Familie seien wiederholt starke Pressionen ausgeübt worden.

Als er dann jedoch auch auf der 40. Tagung der Unterkommission im August 1988 nicht erschien und das UN-Informationszentrum in Bukarest nicht in der Lage war, seinen Aufenthaltsort zu ergründen, wandte sich die Unterkommission am 15. August 1988 an den Generalsekretär mit der Bitte, auf diplomatischem Wege den rumänischen Behörden den dringenden Wunsch der Unterkommission zur Kenntnis zu bringen, mit dem Sonderberichterstatter Mazilu in Kontakt zu treten und ihm bei der Erstellung seines Berichts behilflich zu sein. Daraufhin ließ der Geschäftsträger der Ständigen Vertretung Rumäniens in New York die Vereinten Nationen wissen, daß jegliche Intervention des UN-Sekretariats in dieser Sache als Eingriff in die inneren Angelegenheiten Rumäniens angesehen werde. Die Unterkommission ersuchte den Generalsekretär, Bukarest auf das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946 (Text: BGBl. 1980 II, S. 941ff.) hinzuweisen und gegebenenfalls Differenzen zwischen den Vereinten Nationen und Rumänien im Hinblick auf dieses Übereinkommen der Menschenrechtskommission zur Kenntnis zu bringen. Gleichzeitig forderte sie die Menschenrechtskommission auf, im Falle einer solchen Differenz den IGH über den ECOSOC um ein Rechtsgutachten zur Anwendbarkeit des Übereinkommens zu ersuchen. Der Wirtschafts- und Sozialrat machte sich dann das Verlangen am 24. Mai 1989 in seiner Resolution 1989/75 zu eigen.

II. Abschnitt 22 des Übereinkommens besagt: *„Sachverständige ... genießen, wenn sie Aufträge für die Organisation der Vereinten Nationen durchführen, während der Dauer dieses Auftrags einschließlich der Reise die zur unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Immunitäten.“* Rumänien vertrat nun in einem Aide-mémoire vom 1. Januar 1989 die Auffassung, daß seit dem Rücktritt Mazilus von seinen Ämtern und angesichts der Tatsache, daß er aus gesundheitlichen Gründen an der ihm übertragenen Aufgabe nicht arbeiten können, das Übereinkommen auf seinen Fall nicht anwendbar sei. Der Text gebe keine Anhaltspunkte dafür, daß Berichterstatter, deren Aufträge zeitlich begrenzt seien, als Sachverständige im Sinne von Abschnitt 22 zu gelten haben. Ihnen kämen daher lediglich funktionale, auf die Dauer ihres Auftrages begrenzte Immunitäten und Vorrechte zu. Darüber hinaus seien auch die in Abschnitt 22 genannten Vorrechte und Immunitäten nur im Falle einer Reise des Sachverständigen im Zusammenhang mit seinem Auftrag zu gewährleisten; in seinem Heimatstaat genieße der Sachverständige nur solche Vorrechte

und Immunitäten, die im Zusammenhang mit seinem Auftrag notwendig seien. Rumänien erhebe überdies Einspruch gegen die Anforderung eines Rechtsgutachtens in dieser Sache, zu welcher Frage auch immer. Dieser letzte Punkt hat folgenden rechtlichen Hintergrund: Das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen sieht in Abschnitt 30 als Streitbelegungsverfahren zwischen einem UN-Mitgliedstaat und den UN ein Rechtsgutachten des IGH nach Art. 96 der Charta und Art. 65 des IGH-Statuts vor. Gegen diese Vorschrift hatte Rumänien beim Beitritt zu dem Übereinkommen einen Vorbehalt eingelegt. Dem hatte jedoch der ECOSOC bei der Formulierung der dem IGH vorgelegten Rechtsfrage insofern Rechnung getragen, als er allein auf den Rechtsstatus des Sachverständigen und die Anwendung von Abschnitt 22 (und damit auf eine sich aus seiner Tätigkeit ergebende Rechtsfrage) abhob, nicht aber auf die Konsequenzen aus einer möglichen Anwendbarkeit von Abschnitt 22 des Übereinkommens für einen Rechtsstreit zwischen Rumänien und den Vereinten Nationen. Dieser auch vom Sekretariat unterstrichenen Auffassung folgte der Gerichtshof. Auf der Grundlage von Resolution 89(I) der Generalversammlung könne der ECOSOC dem IGH die Frage nach der Interpretation eines für seine Tätigkeit relevanten völkerrechtlichen Vertrages vorlegen. Anders als bei dem Streitbelegungsverfahren nach Abschnitt 30 des Übereinkommens bedürfe es einer Zustimmung betroffener oder beteiligter Staaten beziehungsweise einer Prüfung von Vorbehalten bei dem Verfahren nach Art. 96 der Charta und Art. 65 des IGH-Statuts nicht. Damit sah der Gerichtshof seine Zuständigkeit im vorliegenden Fall als gegeben an.

III. In der Sache selbst legte der Gerichtshof folgende Interpretation des Abschnitts 22 vor: Er gelte für Sachverständige, die nicht zum UN-Personal gehören und Aufträge der Organisation ausführen. Über die besonderen Umstände solcher Aufträge, insbesondere ihre zeitliche und räumliche Begrenzung, sei nichts gesagt. Der Sachverständige – zu Auslegungsschwierigkeiten führte der Begriff *„expert on mission“* in seinem englischen beziehungsweise französischen Wortlaut – sei unabhängig davon, ob er Reisen unternehmen müsse oder nicht, grundsätzlich im Zusammenhang mit seinem Auftrag geschützt. *„Mission“* sei also in diesem Zusammenhang weit auszulegen und als *„Auftrag“* zu verstehen. Abschnitt 22 verfolge die Absicht, die Unabhängigkeit eines Sachverständigen im Interesse der Organisation sicherzustellen. Diese Unabhängigkeit müsse von allen Staaten, also auch vom Heimatstaat des Sachverständigen, respektiert werden, es sei denn, der betreffende Staat habe einen rechtsgültigen Vorbehalt gegen Abschnitt 22 eingelegt.

Was bedeutet dies nun für den vorliegenden Sachverhalt? Zunächst betont der IGH, daß es sich bei den Mitgliedern solcher Expertengremien wie der Unterkommission nicht um Delegierte eines Mitgliedstaates

oder um UN-Personal, sondern um unabhängige Sachverständige im Sinne von Abschnitt 22 des Übereinkommens über Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen handle. Berichterstatte oder Sonderberichterstatte seien darüber hinaus auch unabhängig davon als Sachverständige anzusehen, ob ihre Mitgliedschaft in einer Kommission oder einem Ausschuss noch bestehe oder bereits abgelaufen sei. Entscheidend sei insoweit der an sie ergangene Auftrag. Der Status Mazilus als Sachverständiger habe auch nach seinem Ausscheiden aus der Unterkommission fortbestanden. Der von Rumänien vorgebrachte Einwand, der Gesundheitszustand von Herrn Mazilu ha-

be eine Erfüllung seiner Berichterstattefunktion nicht zugelassen, wurde abgewiesen; hierüber zu befinden sei allein Sache der Vereinten Nationen beziehungsweise des zuständigen Organs.

In einem beachtenswerten Sondervotum macht Richter Evensen darauf aufmerksam, daß bei der Frage der Anwendbarkeit der Vorrechte und Immunitäten auch der Schutz der Familie des Betroffenen mitberücksichtigt werden müsse. Dies ergebe sich aus dem menschenrechtlichen Schutz der Familie, den Evensen als allgemeinen Rechtsgrundsatz nach Art.38 Abs.1c des IGH-Statuts ansieht. Insofern sei der Schutz der Familie integraler Bestandteil

der in Abschnitt 22 gewährten Vorrechte und Immunitäten.

Dumitru Mazilu, der trotz der auf ihn ausgeübten Pressionen 1989 seinen vollständigen Bericht nach Genf gelangen lassen konnte und darin insbesondere über die massiven Menschenrechtsverletzungen der Ceauçescu-Diktatur berichtete (siehe VN 6/1989 S.208ff.), wurde nach der rumänischen Dezemberrevolution für kurze Zeit Vizepräsident der Front zur Rettung des Vaterlandes.

Klaus Dicke □

## Dokumente der Vereinten Nationen

### Nahost, Namibia, Zypern, Irak-Iran, Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika

#### Nahost

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimsgruppe für Südlibanon. – Resolution 639(1989) vom 31. Juli 1989

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 501(1982), 508(1982), 509(1982) und 520(1982) sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,
  - nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. Juli 1989 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/20742) und von den darin getroffenen Feststellungen Kenntnis nehmend,
  - Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 13. Juli 1989 (S/20733),
  - dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,
1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Januar 1990, zu verlängern;
  2. erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;
  3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978), gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 und fordert alle Beteiligten auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Wahrnehmung ihres Auftrags rückhaltlos zu unterstützen;

4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978), 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag voll wahrzunehmen hat;

5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar betroffenen Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 31. Juli 1989 (UN-Dok. S/20758)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident auf der 2873. Ratssitzung am 31. Juli 1989 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Lage im Nahen Osten« durch den Rat folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats stellen mit großem Bedauern und tiefer Anteilnahme fest, daß die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) im laufenden Mandatszeitraum als Folge einer Reihe schwerer Zwischenfälle in ihrem Einsatzgebiet, darunter auch der Schikanie ihrer Personals durch verschiedene bewaffnete Gruppen und Streitkräfte, weitere Verluste an Menschenleben erlitten und andere Opfer zu verzeichnen gehabt hat.

Die Mitglieder des Rates bringen in diesem Zusammenhang den Regierungen Irlands, Norwegens und Schwedens und durch diese den trauernden Familien der Opfer ihre tiefempfundene Anteilnahme und ihr aufrichtiges Beileid zum Ausdruck und bezeigen ihre Hochachtung für die Tapferkeit, den

Mut und die Opferbereitschaft, die alle Mitglieder der UNIFIL im Dienste der Ideale des Friedens in der Region unter Beweis gestellt haben.

Mit großer Besorgnis nehmen sie Kenntnis von heute bekanntgewordenen Berichten, denen zufolge Oberstleutnant Higgins möglicherweise in Libanon ermordet worden ist, und verleihen für den Fall, daß dies zutreffen sollte, ihrer Empörung darüber Ausdruck, daß ein so grausamer und verbrecherischer Akt gegen einen Offizier verübt wurde, der für die Vereinten Nationen im Rahmen einer Friedensmission in Libanon Dienst getan hat. Sie verweisen auf die heute morgen verabschiedete Resolution 638(1989) des Sicherheitsrats und verurteilen alle Geiselnahmen und Entführungen und verlangen, daß alle Geiseln und Entführten, gleich wo und von wem sie festgehalten werden, umgehend und wohlbehalten freigelassen werden.

In Anbetracht der ersten Situation im Operationsgebiet der UNIFIL halten die Mitglieder des Sicherheitsrats es für wichtig, erneut ihrer großen Sorge um die Sicherheit des UNIFIL-Personals, das ständigen Bedrohungen und Gefahren ausgesetzt ist, Ausdruck zu verleihen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats stellen mit Genugtuung fest, daß, wie es im jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die UNIFIL (S/20742) heißt, im laufenden Mandatszeitraum »erhebliche Anstrengungen zur Erhöhung der Sicherheit des Personals und der Einrichtungen der UNIFIL unternommen worden sind«.

Sie fordern alle Parteien auf, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die wirksame Verstärkung der Sicherheit der Mitglieder der Truppe zu gewährleisten und die UNIFIL in die Lage zu versetzen, ihr in Resolution 425(1978) des Sicherheitsrats niedergelegtes Mandat zu erfüllen.«

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 15. August 1989 (UN-Dok. S/20790)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Rates gab der Präsident des Sicherheitsrats auf der 2875. Sitzung des Sicherheitsrats am 15. August 1989 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Lage im Nahen Osten‹ durch den Rat im Namen des Rates folgende Erklärung ab:

›Auf den eindringlichen Appell hin, den der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 15. August 1989 (S/20789) an den Sicherheitsrat gerichtet hat, ist der Rat sofort zusammengetreten und hat, ohne seinen späteren Maßnahmen vorzugreifen, die folgende Erklärung verabschiedet:

›Tief besorgt über die neuerliche Verschlechterung der Situation in Libanon beklagt der Sicherheitsrat zutiefst die Verstärkung der Bombardierungen und die erbitterten Konfrontationen, zu denen es in den letzten Tagen gekommen ist. Er gibt seiner Bestürzung Ausdruck über die Verluste an Menschenleben und das unsagbare Leid, das dem libanesischen Volk dadurch zugefügt wird.

Der Rat bekräftigt seine Erklärung vom 24. April 1989 (S/20602) und bittet alle Parteien nachdrücklich, sämtliche Operationen und alle Beschießungen und Bombardierungen zu Lande und zur See sofort einzustellen. Er bittet alle Parteien nachdrücklich, eine vollständige und sofortige Feuereinstellung zu beachten. Er bittet sie außerdem, alles zu tun, um die Feuereinstellung zu konsolidieren, die Verbindungswege freizugeben und die Belagerungen aufzuheben.

Der Rat gibt seiner uneingeschränkten Unterstützung für die Maßnahmen Ausdruck, die der Dreier-Ausschuß der arabischen Staatschefs unternimmt, um der Not des libanesischen Volkes durch die Herbeiführung einer wirksamen und endgültigen Feuereinstellung und durch die Verwirklichung eines Planes für die Beilegung der Libanonkrise unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte, durch den die uneingeschränkte Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit Libanons gewährleistet wird, ein Ende zu bereiten. Der Rat appelliert an alle Staaten und alle Parteien, die Maßnahmen des Dreier-Ausschusses gleichfalls zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang bittet der Rat den Generalsekretär, in Verbindung mit dem Dreier-Ausschuß alle zweckdienlichen Kontakte aufzunehmen, damit die Feuereinstellung beachtet wird, und ihn auf dem laufenden zu halten.‹‹

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. – Resolution 641(1989) vom 30. August 1989

Der Sicherheitsrat,

– in Bekräftigung seiner Resolutionen 607(1988) vom 5. Januar 1988, 608(1988)

vom 14. Januar 1988 und 636(1989) vom 6. Juli 1989,

- davon unterrichtet, daß die Besatzungsmacht Israel am 27. August 1989 in Mißachtung der genannten Resolutionen erneut fünf palästinensische Zivilisten ausgewiesen hat,
  - mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Situation in den besetzten palästinensischen Gebieten,
  - unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, insbesondere auf Artikel 47 und 49 des Abkommens,
1. mißbilligt, daß die Besatzungsmacht Israel mit der Ausweisung palästinensischer Zivilisten fortfährt;
  2. fordert Israel auf, die sofortige sichere Rückkehr der Ausgewiesenen in die besetzten palästinensischen Gebiete zu gewährleisten und unverzüglich von der Ausweisung weiterer palästinensischer Zivilisten abzulassen;
  3. erklärt erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiete einschließlich Jerusalems und auf die anderen besetzten arabischen Gebiete Anwendung findet;
  4. beschließt, mit der Situation befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; –0; =1: Vereinte Staaten.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 20. September 1989 (UN-Dok. S/20855)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 2884. Sitzung am 20. September 1989 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation im Nahen Osten‹ durch den Rat folgende Erklärung ab:

›Die Mitglieder des Sicherheitsrats verweisen auf ihre Erklärung vom 15. August 1989 (S/20790) und begrüßen die Wiederaufnahme der Tätigkeit des zur Beilegung der Libanonkrise gebildeten Hohen arabischen Dreier-Ausschusses.

In diesem Zusammenhang versichern sie den Hohen Dreier-Ausschuß erneut ihrer uneingeschränkten Unterstützung bei seinen Bemühungen um eine Beendigung des Blutvergießens und die Schaffung eines Klimas, das geeignet ist, in Libanon Sicherheit, Stabilität und nationale Versöhnung zu gewährleisten.

Sie fordern nachdrücklich dazu auf, den Aufruf des Hohen Dreier-Ausschusses zu einer sofortigen und umfassenden Feuereinstellung, zur Durchführung der Sicherheitsvorkehrungen und zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die nationale Versöhnung in Libanon zu beachten.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats versichern den Hohen Dreier-Ausschuß ihrer un-

eingeschränkten Unterstützung bei seinen Maßnahmen zur Verwirklichung eines Plans zur Beilegung der Libanonkrise in jederlei Hinsicht, der die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit Libanons garantiert.

Sie begrüßen die Kontakte, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen seit dem 15. August 1989 mit den Mitgliedern des Hohen Dreier-Ausschusses unterhält, und bitten ihn, diese Kontakte fortzusetzen und den Rat auf dem laufenden zu halten.‹‹

## Namibia

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Durchführung der Resolution 435(1978). – Resolution 640(1989) vom 29. August 1989

Der Sicherheitsrat,

- nach kritischer Überprüfung des gesamten bisherigen Prozesses der Durchführung der Resolution 435(1978) und besorgt feststellend, daß nicht alle Bestimmungen der genannten Resolution voll eingehalten werden,
  - besorgt über Meldungen, wonach eine weitverbreitete Einschüchterung und Drangsalierung der Zivilbevölkerung erfolgt, insbesondere durch Koevoet-Anteile innerhalb der SWAPOL,
  - in Würdigung der Anstrengungen, die die Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit (UNTAG) unternimmt, um ihren Aufgaben trotz der ihr hierdurch in den Weg gelegten Schwierigkeiten nachzukommen,
  - unter Hinweis auf alle seine Resolutionen zur Namibiafrage, insbesondere die Resolutionen 435(1978), 629(1989) und 632(1989), und in Bekräftigung derselben,
  - erneut erklärend, daß die Resolution 435(1978) in ihrer ursprünglichen und endgültigen Form durchgeführt werden muß, um in Namibia Voraussetzungen zu schaffen, die es dem namibischen Volk gestatten, frei und ohne Einschüchterung an dem Wahlprozeß unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen teilzunehmen, so daß dieser zur baldigen Unabhängigkeit des Territoriums führt,
  - unter Hinweis auf sein rückhaltloses Bekenntnis zur Entkolonisierung Namibias durch die Abhaltung freier und fairer Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen, an denen das namibische Volk ohne Einschüchterung oder Einmischung teilnehmen kann, sowie dieses bekräftigend,
1. verlangt, daß alle betroffenen Parteien, insbesondere Südafrika, die Bestimmungen der Resolutionen 435(1978) und 632(1989) strikt einhalten;
  2. verlangt ferner die Auflösung aller paramilitärischen und ethnischen Streitkräfte und Kommandoeinheiten, insbesondere der Koevoet, sowie den Abbau ihrer Kommandostrukturen, wie es Resolution 435(1978) erfordert;

3. fordert den Generalsekretär auf, die Situation vor Ort nochmals zu überprüfen und festzustellen, ob der militärische Anteil der UNTAG hinlänglich ausgestattet ist, um den mit den Resolutionen 435(1978) und 632(1989) erteilten Auftrag ausführen zu können, und den Sicherheitsrat darüber zu unterrichten;
4. bittet den Generalsekretär nochmals zu prüfen, ob die zahlenmäßige Stärke des zur Überwachung eingesetzten Polizeikontingents ausreicht, so daß gegebenenfalls Vorkehrungen für eine entsprechende Verstärkung desselben getroffen werden, soweit er dies für die wirksame Erfüllung der Aufgaben der UNTAG für notwendig erachtet;
5. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seiner Aufsicht und Kontrolle über den Wahlprozeß sicherzustellen, daß alle den Wahlprozeß betreffenden Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Regelungsplans im Einklang stehen;
6. ersucht den Generalsekretär ferner sicherzustellen, daß alle Proklamationen mit den international anerkannten Normen für die Abhaltung freier und fairer Wahlen im Einklang stehen und daß insbesondere auch die Proklamation bezüglich der Verfassunggebenden Versammlung den souveränen Willen des Volkes von Namibia respektiert;
7. ersucht den Generalsekretär sicherzustellen, daß bei der Bereitstellung von Medieneinrichtungen, insbesondere Rundfunk und Fernsehen, für alle Parteien zur Verbreitung von Informationen über die Wahlen auf strenge Unparteilichkeit geachtet wird;
8. appelliert an alle betroffenen Parteien, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung des Regelungsplans voll zusammenzuarbeiten;
9. versichert den Generalsekretär seiner vollen Unterstützung bei seinen Bemühungen mit dem Ziel, daß die Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats in ihrer ursprünglichen und endgültigen Form durchgeführt wird, und ersucht ihn, dem Rat vor Ende September über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
10. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Zypern

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. – Resolution 634(1989) vom 9.Juni 1989

Der Sicherheitsrat,

- in Anbetracht des Berichts des Generalsekretärs vom 31.Mai 1989 (S/20663 mit Add.1) über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern,
- sowie in Anbetracht der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der

Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,

- ferner in Anbetracht der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es auf Grund der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15.Juni 1989 hinaus in Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4.März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,
  1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, mit dem 15.Dezember 1989 endenden Zeitraum;
  2. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der Guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 30.November 1989 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
  3. fordert alle Beteiligten auf, die Truppe auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats auch weiterhin zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 9.Juni 1989 (UN-Dok. S/20682)

Auf der 2868.Sitzung des Sicherheitsrats am 9.Juni 1989 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Zypern« durch den Rat folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats begrüßen die im August 1988 unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs im Rahmen seines Auftrags der Guten Dienste in Zypern eingeleiteten direkten Gespräche und erklären erneut, daß sie diese unterstützen. Sie danken dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten für ihre unermüdlichen Bemühungen, Fortschritte zu erzielen.

Die Mitglieder stellen fest, daß seit der Schaffung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern fünfundsiebenzig Jahre vergangen sind. Sie bedauern, daß es in dieser Zeit nicht möglich gewesen ist, zu einer Verhandlungslösung für alle Aspekte des Zypernproblems zu gelangen.

Angesichts des wichtigen Stadiums, in dem sich die Gespräche derzeit befinden, bitten die Mitglieder beide Parteien nachdrücklich, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, flexibel zu sein und dem Sonderbeauftragten in Zypern in seinen Bemühungen um die Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Verhandlungslösung ihre uneingeschränkte Unterstützung und Zusammenarbeit angedeihen zu lassen. Die Mitglieder begrüßen außerdem mit Genugtuung den vor kurzem erfolgten Abzug von Personal aus militärischen Positionen und bitten die beiden Parteien nachdrücklich, weitere Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Behörden der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen, die auf einen Abbau der Spannungen, die Vermeidung von Zwischenfällen und die Schaffung eines Klimas des guten Willens sowie die Erhaltung einer Atmosphäre abzielen, die einer Lösung förderlich ist.

Die Mitglieder nehmen Kenntnis von der Ab-

sicht des Generalsekretärs, Ende Juni mit den beiden Parteien zusammenzutreffen, und teilen die Hoffnung des Generalsekretärs, daß dieses Treffen positive Ergebnisse zeitigen wird. Sie appellieren an die betroffenen Parteien, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, damit wesentliche Fortschritte in Richtung auf eine Gesamtlösung erzielt werden.«

## Irak-Iran

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Militärischen Beobachtergruppe für Irak und Iran. – Resolution 642(1989) vom 29.September 1989

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 598(1987) vom 20.Juli 1987, 619(1988) vom 9.August 1988 und 631(1989) vom 8.Februar 1989,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran vom 22.September 1989 (S/20862) und Kenntnis nehmend von den darin festgehaltenen Beobachtungen,
- > beschließt:
  - a) die beteiligten Parteien erneut zur sofortigen Durchführung von Resolution 598(1987) des Sicherheitsrats aufzufordern;
  - b) das Mandat der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31.März 1990, zu verlängern;
  - c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung von Resolution 598(1987) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika

**GENERALVERSAMMLUNG** – Gegenstand: Zweite Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika. – Resolution 43/179 vom 20.Dezember 1988

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 32/160 vom 19.Dezember 1977,
- sowie unter Hinweis auf Resolution 2097(LXIII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29.Juli 1977,
- hervorhebend, daß die Gesamt- und Einzelziele der Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika insbesondere in Anbetracht der nach wie vor bestehenden Mängel im Verkehrs- und Kommunikationswesen in Afrika vollauf realisiert werden müssen,



1. macht sich die Resolution 1988/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1988 zu eigen;
2. erklärt den Zeitraum 1991–2000 zur Zweiten Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika;
3. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der Organisation der Afrikanischen

Einheit und den in Afrika bestehenden regionalen und subregionalen wirtschaftlichen Zusammenschlüssen sowie mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen die erforderlichen Vorbereitungen für die Zweite Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika zu treffen und der Generalversammlung auf dem

Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Zwischenbericht und auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung einen abschließenden Bericht vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

## Das UN-System auf einen Blick

Die Einrichtungen des Verbandes der Vereinten Nationen jeweils in der Reihenfolge ihrer Institutionalisierung

### Hauptorganisation

**UN** (United Nations): Vereinte Nationen

### Sonderorganisationen

**FAO** (Food and Agriculture Organization of the United Nations): Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen · **ICAO** (International Civil Aviation Organization): Internationale Zivilluftfahrt-Organisation · **ILO** (International Labour Organization): Internationale Arbeitsorganisation · **UNESCO** (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization): Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur · Weltbankgruppe: **IBRD** (International Bank for Reconstruction and Development): Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, **IDA** (International Development Association): Internationale Entwicklungsorganisation, **IFC** (International Finance Corporation): Internationale Finanz-Corporation · **IMF** (International Monetary Fund): Internationaler Währungsfonds · **ITU** (International Telecommunication Union): Internationale Fernmeldeunion · **WHO** (World Health Organization): Weltgesundheitsorganisation · **IMO** (International Maritime Organization): Internationale Seeschiffahrts-Organisation · **UPU** (Universal Postal Union): Weltpostverein · **WMO** (World Meteorological Organization): Weltorganisation für Meteorologie · **WIPO** (World Intellectual Property Organization): Weltorganisation für geistiges Eigentum · **IFAD** (International Fund for Agricultural Development): Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung · **UNIDO** (United Nations Industrial Development Organization): Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung · **CFC** (Common Fund for Commodities): Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe

### Autonome Organisationen innerhalb des Verbandes

**GATT** (General Agreement on Tariffs and Trade): Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen · **IAEA** (International Atomic Energy Agency): Internationale Atomenergie-Organisation

### Spezialorgane

mit direkter Berichterstattung an die Generalversammlung:

**UNRWA** (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East): Hilfswerk der Vereinten Nationen

für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten · **UNITAR** (United Nations Institute for Training and Research): Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

mit Berichterstattung an die Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat:

**UNICEF** (United Nations Children's Fund): Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen · **UNHCR** (United Nations High Commissioner for Refugees): Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge · **WFP** (World Food Programme): Welternährungsprogramm · **UNCTAD** (United Nations Conference on Trade and Development): Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen · **UNDP** (United Nations Development Programme): Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen · **UNFPA** (United Nations Population Fund): Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen · **UNV** (United Nations Volunteers Programme): Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen · **UNU** (United Nations University): Universität der Vereinten Nationen · **UNEP** (United Nations Environment Programme): Umweltprogramm der Vereinten Nationen · **WFC** (World Food Council): Welternährungsrat · **HABITAT** (United Nations Centre for Human Settlements): Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen · **INSTRAW** (International Research and Training Institute for the Advancement of Women): Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

### Regionalkommissionen

**ECE** (Economic Commission for Europe): Wirtschaftskommission für Europa · **ESCAP** (Economic and Social Commission for Asia and the Pacific): Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik · **ECLAC** (Economic Commission for Latin America and the Caribbean): Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik · **ECA** (Economic Commission for Africa): Wirtschaftskommission für Afrika · **ESCWA** (Economic and Social Commission for Western Asia): Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien

### Menschenrechtsorgane

**CERD** (Committee on the Elimination of Racial Discrimination): Ausschuss für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung · **CCPR** (Human Rights Committee

(under the International Covenant on Civil and Political Rights)): Menschenrechtsausschuss (unter dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte) · **CEDAW** (Committee on the Elimination of Discrimination against Women): Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau · **CESCR** (Committee on Economic, Social and Cultural Rights): Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte · **CAT** (Committee against Torture): Ausschuss gegen Folter · **CAAS** (Commission against Apartheid in Sports): Kommission gegen Apartheid im Sport

### Friedenssichernde Operationen

**UNMOGIP** (United Nations Military Observer Group in India and Pakistan): Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan · **UNTSO** (United Nations Truce Supervision Organization): Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (in Palästina) · **UNFICYP** (United Nations Peace-keeping Force in Cyprus): Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern · **UNDOF** (United Nations Disengagement Observer Force): Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung (zwischen Israel und Syrien) · **UNIFIL** (United Nations Interim Force in Lebanon): Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon · **UNGOMAP** (United Nations Good Offices Mission in Afghanistan and Pakistan): Gute-Dienste-Mission der Vereinten Nationen in Afghanistan und Pakistan · **UNII-MOG** (United Nations Iran-Iraq Military Observer Group): Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran · **UNAVEM** (United Nations Angola Verification Mission): Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola · **UNTAG** (United Nations Transition Assistance Group): Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit (in Namibia) · **ONUSUVEN** (Observadores de las Naciones Unidas para Verificar las Elecciones en Nicaragua): Beobachtermission der Vereinten Nationen für die Überwachung der Wahlen in Nicaragua · **ONUCA** (Observadores de las Naciones Unidas in Centroamerica): Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika

Die deutschen Bezeichnungen sind die des Deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen in New York, auf dessen Übersetzungen auch die in dieser Zeitschrift veröffentlichten deutschen Texte der Resolutionen von UN-Gremien beruhen.

# Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

Die nachstehenden Tabellen 1 und 2 über die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen geben den Stand vom 1. Januar 1990 wieder. Die erste Tabelle enthält die 159 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in alphabetischer Reihenfolge mit den Daten ihrer Aufnahme in die Weltorganisation; am Schluß sind die derzeitigen Nichtmitgliedstaaten genannt. Die zweite Tabelle informiert über die Verteilung der Mitgliedstaaten auf die fünf Regionalgruppen, die sich im Laufe der Jahre herausgebildet haben; ihnen kommt beim Meinungsbildungsprozeß innerhalb der Weltorganisation und hinsichtlich der Zusammensetzung von UN-Gremien mit beschränkter Mitgliederzahl besondere Bedeutung zu.

Die Tabellen 3 und 4 ordnen die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße beziehungsweise Bevölkerungszahl ein. Hierbei sind aus Vergleichsgründen die größten Nichtmitgliedstaaten ohne fortlaufende Nummer zusätzlich aufgeführt. Die Angaben hinsichtlich der Bevölkerung fußen auf dem »Monthly Bulletin of Statistics« der Vereinten Nationen vom Dezember 1989 und geben im allgemeinen (teils grobe) Schätzungen für den Stand von Jahresmitte 1988 wieder.

## DIE MITGLIEDSTAATEN IN ALPHABETISCHER ORDNUNG MIT BEITRITTSDATEN (Tabelle 1)

Stand vom 1. Januar 1990

|                                     |              |                      |              |                                   |              |
|-------------------------------------|--------------|----------------------|--------------|-----------------------------------|--------------|
| 1. Ägypten                          | 24. 10. 1945 | 60. Israel           | 11. 5. 1949  | 120. São Tomé und Príncipe        | 16. 9. 1975  |
| 2. Äquatorialguinea                 | 12. 11. 1968 | 61. Italien          | 14. 12. 1955 | 121. Saudi-Arabien                | 24. 10. 1945 |
| 3. Äthiopien                        | 13. 11. 1945 | 62. Jamaika          | 18. 9. 1962  | 122. Schweden                     | 19. 11. 1946 |
| 4. Afghanistan                      | 19. 11. 1946 | 63. Japan            | 18. 12. 1956 | 123. Senegal                      | 28. 9. 1960  |
| 5. Albanien                         | 14. 12. 1955 | 64. Jemen            |              | 124. Seschellen                   | 21. 9. 1976  |
| 6. Algerien                         | 8. 10. 1962  | (Arabische Republik) | 30. 9. 1947  | 125. Sierra Leone                 | 27. 9. 1961  |
| 7. Angola                           | 1. 12. 1976  | 65. Jemen            |              | 126. Simbabwe                     | 25. 8. 1980  |
| 8. Antigua und Barbuda              | 11. 11. 1981 | (Demokratischer)     | 14. 12. 1967 | 127. Singapur                     | 21. 9. 1965  |
| 9. Argentinien                      | 24. 10. 1945 | Jordanien            | 14. 12. 1955 | 128. Somalia                      | 20. 9. 1960  |
| 10. Australien                      | 1. 11. 1945  | 67. Jugoslawien      | 24. 10. 1945 | 129. Sowjetunion                  | 24. 10. 1945 |
| 11. Bahamas                         | 18. 9. 1973  | 68. Kamerun          | 20. 9. 1960  | 130. Spanien                      | 14. 12. 1955 |
| 12. Bahrain                         | 21. 9. 1971  | 69. Kamputschea      | 14. 12. 1955 | 131. Sri Lanka                    | 14. 12. 1955 |
| 13. Bangladesch                     | 17. 9. 1974  | 70. Kanada           | 9. 11. 1945  | 132. St. Kitts und Nevis          | 23. 9. 1963  |
| 14. Barbados                        | 9. 12. 1966  | 71. Kap Verde        | 16. 9. 1975  | 133. St. Lucia                    | 18. 9. 1979  |
| 15. Belgien                         | 27. 12. 1945 | 72. Katar            | 21. 9. 1971  | 134. St. Vincent                  |              |
| 16. Belize                          | 25. 9. 1981  | 73. Kenia            | 16. 12. 1963 | und die Grenadinen                | 16. 9. 1980  |
| 17. Benin                           | 20. 9. 1960  | 74. Kolumbien        | 5. 11. 1945  | 135. Sudan                        | 12. 11. 1956 |
| 18. Bhutan                          | 21. 9. 1971  | 75. Komoren          | 12. 11. 1975 | 136. Südafrika                    | 7. 11. 1945  |
| 19. Bjelorusland                    | 24. 10. 1945 | 76. Kongo            | 20. 9. 1960  | 137. Suriname                     | 4. 12. 1975  |
| 20. Bolivien                        | 14. 11. 1945 | 77. Kuba             | 24. 10. 1945 | 138. Swasiland                    | 24. 9. 1968  |
| 21. Botswana                        | 17. 10. 1966 | 78. Kuwait           | 14. 5. 1963  | 139. Syrien                       | 24. 10. 1945 |
| 22. Brasilien                       | 24. 10. 1945 | 79. Laos             | 14. 12. 1955 | 140. Tansania                     | 14. 12. 1961 |
| 23. Brunei                          | 21. 9. 1984  | 80. Lesotho          | 17. 10. 1966 | 141. Thailand                     | 16. 12. 1946 |
| 24. Bulgarien                       | 14. 12. 1955 | 81. Libanon          | 24. 10. 1945 | 142. Togo                         | 20. 9. 1960  |
| 25. Burkina Faso                    | 20. 9. 1960  | 82. Liberia          | 2. 11. 1945  | 143. Trinidad und Tobago          | 18. 9. 1962  |
| 26. Burundi                         | 18. 9. 1962  | 83. Libyen           | 14. 12. 1955 | 144. Tschad                       | 20. 9. 1960  |
| 27. Chile                           | 24. 10. 1945 | 84. Luxemburg        | 24. 10. 1945 | 145. Tschechoslowakei             | 24. 10. 1945 |
| 28. China                           | 24. 10. 1945 | 85. Madagaskar       | 20. 9. 1960  | 146. Türkei                       | 24. 10. 1945 |
| 29. Costa Rica                      | 2. 11. 1945  | 86. Malawi           | 1. 12. 1964  | 147. Tunesien                     | 12. 11. 1956 |
| 30. Côte d'Ivoire                   | 20. 9. 1960  | 87. Malaysia         | 17. 9. 1957  | 148. Uganda                       | 25. 10. 1962 |
| 31. Dänemark                        | 24. 10. 1945 | 88. Malediven        | 21. 9. 1965  | 149. Ukraine                      | 24. 10. 1945 |
| 32. Deutsche Demokratische Republik | 18. 9. 1973  | 89. Mali             | 28. 9. 1960  | 150. Ungarn                       | 14. 12. 1955 |
| 33. Deutschland, Bundesrepublik     | 18. 9. 1973  | 90. Malta            | 1. 12. 1964  | 151. Uruguay                      | 18. 12. 1945 |
| 34. Dominica                        | 18. 12. 1978 | 91. Marokko          | 12. 11. 1956 | 152. Vanuatu                      | 15. 9. 1981  |
| 35. Dominikanische Republik         | 24. 10. 1945 | 92. Mauretania       | 27. 10. 1961 | 153. Venezuela                    | 15. 11. 1945 |
| 36. Dschibuti                       | 20. 9. 1977  | 93. Mauritius        | 24. 4. 1968  | 154. Vereinigte Arabische Emirate | 9. 12. 1971  |
| 37. Ecuador                         | 21. 12. 1945 | 94. Mexiko           | 7. 11. 1945  | 155. Vereinigte Staaten           | 24. 10. 1945 |
| 38. El Salvador                     | 24. 10. 1945 | 95. Mongolei         | 27. 10. 1961 | 156. Vietnam                      | 20. 9. 1977  |
| 39. Fidschi                         | 13. 10. 1970 | 96. Mosambik         | 16. 9. 1975  | 157. Zaire                        | 20. 9. 1960  |
| 40. Finnland                        | 14. 12. 1955 | 97. Myanmar          | 19. 4. 1948  | 158. Zentralafrikanische Republik | 20. 9. 1960  |
| 41. Frankreich                      | 24. 10. 1945 | 98. Nepal            | 14. 12. 1955 | 159. Zypern                       | 20. 9. 1960  |
| 42. Gabun                           | 20. 9. 1960  | 99. Neuseeland       | 24. 10. 1945 |                                   |              |
| 43. Gambia                          | 21. 9. 1965  | 100. Nicaragua       | 24. 10. 1945 |                                   |              |
| 44. Ghana                           | 8. 3. 1957   | 101. Niederlande     | 10. 12. 1945 |                                   |              |
| 45. Grenada                         | 17. 9. 1974  | 102. Niger           | 20. 9. 1960  |                                   |              |
| 46. Griechenland                    | 25. 10. 1945 | 103. Nigeria         | 7. 10. 1960  |                                   |              |
| 47. Großbritannien                  | 24. 10. 1945 | 104. Norwegen        | 27. 11. 1945 |                                   |              |
| 48. Guatemala                       | 21. 11. 1945 | 105. Österreich      | 14. 12. 1955 |                                   |              |
| 49. Guinea                          | 12. 12. 1958 | 106. Oman            | 7. 10. 1971  |                                   |              |
| 50. Guinea-Bissau                   | 17. 9. 1974  | 107. Pakistan        | 30. 9. 1947  |                                   |              |
| 51. Guyana                          | 20. 9. 1966  | 108. Panama          | 13. 11. 1945 |                                   |              |
| 52. Haiti                           | 24. 10. 1945 | 109. Papua-Neuguinea | 10. 10. 1975 |                                   |              |
| 53. Honduras                        | 17. 12. 1945 | 110. Paraguay        | 24. 10. 1945 |                                   |              |
| 54. Indien                          | 30. 10. 1945 | 111. Peru            | 31. 10. 1945 |                                   |              |
| 55. Indonesien                      | 28. 9. 1950  | 112. Philippinen     | 24. 10. 1945 |                                   |              |
| 56. Irak                            | 21. 12. 1945 | 113. Polen           | 24. 10. 1945 |                                   |              |
| 57. Iran                            | 24. 10. 1945 | 114. Portugal        | 14. 12. 1955 |                                   |              |
| 58. Irland                          | 14. 12. 1955 | 115. Rumänien        | 14. 12. 1955 |                                   |              |
| 59. Island                          | 19. 11. 1946 | 116. Rwanda          | 18. 9. 1962  |                                   |              |
|                                     |              | 117. Salomonen       | 19. 9. 1978  |                                   |              |
|                                     |              | 118. Sambia          | 1. 12. 1964  |                                   |              |
|                                     |              | 119. Samoa           | 15. 12. 1976 |                                   |              |

### SONSTIGE STAATEN

Andorra  
Kiribati  
Korea (Demokratische Volksrepublik)  
Korea (Republik)  
Liechtenstein  
Monaco  
Nauru  
San Marino  
Schweiz  
Tonga  
Tuvalu  
Vatikanstadt

## DIE MITGLIEDSTAATEN NACH REGIONALGRUPPEN (Tabelle 2)

### Afrikanische Staaten

1. Ägypten
2. Äquatorialguinea
3. Äthiopien
4. Algerien
5. Angola
6. Benin
7. Botswana
8. Burkina Faso
9. Burundi
10. Côte d'Ivoire
11. Dschibuti
12. Gabun
13. Gambia
14. Ghana
15. Guinea
16. Guinea-Bissau
17. Kamerun
18. Kap Verde
19. Kenia
20. Komoren
21. Kongo
22. Lesotho
23. Liberia
24. Libyen
25. Madagaskar
26. Malawi
27. Mali
28. Marokko
29. Mauretanien
30. Mauritius
31. Mosambik
32. Niger
33. Nigeria
34. Rwanda
35. Sambia
36. São Tomé und Príncipe
37. Senegal
38. Seschellen
39. Sierra Leone
40. Simbabwe
41. Somalia
42. Sudan
43. Swasiland
44. Tansania

45. Togo
46. Tschad
47. Tunesien
48. Uganda
49. Zaire
50. Zentralafrikanische Republik

### Asiatische Staaten

1. Afghanistan
2. Bahrain
3. Bangladesch
4. Bhutan
5. Brunei
6. China
7. Fidschi
8. Indien
9. Indonesien
10. Irak
11. Iran
12. Japan
13. Jemen  
(Arabische Republik)
14. Jemen (Demokratischer)
15. Jordanien
16. Kamputschea
17. Katar
18. Kuwait
19. Laos
20. Libanon
21. Malaysia
22. Malediven
23. Mongolei
24. Myanmar
25. Nepal
26. Oman
27. Pakistan
28. Papua-Neuguinea
29. Philippinen
30. Salomonen
31. Samoa
32. Saudi-Arabien
33. Singapur
34. Sri Lanka

35. Syrien
36. Thailand
37. Vanuatu
38. Vereinigte Arabische Emirate
39. Vietnam
40. Zypern

### Lateinamerikanische Staaten

1. Antigua und Barbuda
2. Argentinien
3. Bahamas
4. Barbados
5. Belize
6. Bolivien
7. Brasilien
8. Chile
9. Costa Rica
10. Dominica
11. Dominikanische Republik
12. Ecuador
13. El Salvador
14. Grenada
15. Guatemala
16. Guyana
17. Haiti
18. Honduras
19. Jamaika
20. Kolumbien
21. Kuba
22. Mexiko
23. Nicaragua
24. Panama
25. Paraguay
26. Peru
27. St. Kitts und Nevis
28. St. Lucia
29. St. Vincent und die Grenadinen
30. Suriname
31. Trinidad und Tobago
32. Uruguay
33. Venezuela

### Osteuropäische Staaten

1. Bjelorußland
2. Bulgarien
3. **Deutsche Demokratische Republik**
4. Jugoslawien
5. Polen
6. Rumänien
7. Sowjetunion
8. Tschechoslowakei
9. Ukraine
10. Ungarn

### Westeuropäische und andere Staaten

1. Australien
2. Belgien
3. Dänemark
4. **Deutschland, Bundesrepublik**
5. Finnland
6. Frankreich
7. Griechenland
8. Großbritannien
9. Irland
10. Island
11. Italien
12. Kanada
13. Luxemburg
14. Malta
15. Neuseeland
16. Niederlande
17. Norwegen
18. Österreich
19. Portugal
20. Schweden
21. Spanien
22. Türkei\*

### Ohne Gruppenzugehörigkeit

1. Albanien
2. Israel
3. Südafrika
4. Vereinigte Staaten\*\*

\* wird bei Wahlen als Mitglied dieser Gruppe geführt; außerdem Mitglied der asiatischen Regionalgruppe  
 \*\* wird bei Wahlen der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten zugerechnet

## DIE MITGLIEDSTAATEN NACH GEBIETSGRÖSSE (Fläche in Quadratkilometern) (Tabelle 3)

|                       |               |                                  |            |  |            |
|-----------------------|---------------|----------------------------------|------------|--|------------|
| 1. Sowjetunion        | 22 402 200*** | 35. Chile                        | 756 945    | 69. Gabun                              | 267 667    |
| 2. Kanada             | 9 976 139     | 36. Sambia                       | 752 614    | 70. Jugoslawien                        | 255 804    |
| 3. China              | 9 596 961     | 37. Myanmar                      | 676 552    | 71. <b>Deutschland, Bundesrepublik</b> | 248 577    |
| 4. Vereinigte Staaten | 9 372 614     | 38. Afghanistan                  | 647 497    | 72. Guinea                             | 245 857    |
| 5. Brasilien          | 8 511 965     | 39. Somalia                      | 637 657    | 73. Großbritannien                     | 244 046    |
| 6. Australien         | 7 686 848     | 40. Zentralafrikanische Republik | 622 984    | 74. Ghana                              | 238 537    |
| 7. Indien             | 3 287 590     | 41. Ukraine                      | 603 700*** | 75. Rumänien                           | 237 500    |
| 8. Argentinien        | 2 766 889     | 42. Madagaskar                   | 587 041    | 76. Laos                               | 236 800    |
| 9. Sudan              | 2 505 813     | 43. Kenia                        | 582 646    | 77. Uganda                             | 236 036    |
| 10. Algerien          | 2 381 741     | 44. Botswana                     | 581 730    | Korea                                  | 220 277    |
| 11. Zaire             | 2 345 409     | 45. Frankreich                   | 547 026    | Korea (Demokratische Volksrepublik)    | 120 538    |
| 12. Saudi-Arabien     | 2 149 690     | 46. Thailand                     | 514 000    | Korea (Republik)                       | 98 484     |
| 13. Mexiko            | 1 972 547     | 47. Spanien                      | 504 782    | 78. Guyana                             | 214 969    |
| 14. Indonesien        | 1 904 569     | 48. Kamerun                      | 475 442    | 79. Oman                               | 212 457    |
| 15. Libyen            | 1 759 540     | 49. Papua-Neuguinea              | 461 691    | 80. Bjelorußland                       | 207 600*** |
| 16. Iran              | 1 648 000     | 50. Schweden                     | 449 964    | 81. Senegal                            | 196 192    |
| 17. Mongolei          | 1 565 000     | 51. Marokko                      | 446 550    | 82. Jemen (Arabische Republik)         | 195 000    |
| 18. Peru              | 1 285 216     | 52. Irak                         | 434 924    | 83. Syrien                             | 185 180    |
| 19. Tschad            | 1 284 000     | 53. Paraguay                     | 406 752    | 84. Kamputschea                        | 181 035    |
| 20. Niger             | 1 267 000     | 54. Simbabwe                     | 390 580    | 85. Uruguay                            | 176 215    |
| 21. Angola            | 1 246 700     | 55. Japan                        | 377 708    | 86. Tunesien                           | 163 610    |
| 22. Mali              | 1 240 000     | 56. Kongo                        | 342 000    | 87. Suriname                           | 163 265    |
| 23. Äthiopien         | 1 221 900     | 57. Finnland                     | 337 032    | 88. Bangladesch                        | 143 998    |
| 24. Südafrika         | 1 221 037     | 58. Jemen (Demokratischer)       | 332 968    | 89. Nepal                              | 140 797    |
| 25. Kolumbien         | 1 138 914     | 59. Malaysia                     | 329 749    | 90. Griechenland                       | 131 944    |
| 26. Bolivien          | 1 098 581     | 60. Vietnam                      | 329 556    | 91. Nicaragua                          | 130 000    |
| 27. Mauretanien       | 1 030 700     | 61. Norwegen                     | 324 219    | 92. Tschechoslowakei                   | 127 869    |
| 28. Ägypten           | 1 001 449     | 62. Côte d'Ivoire                | 322 463    | 93. Malawi                             | 118 484    |
| 29. Tansania          | 945 087       | 63. Polen                        | 312 677    | 94. Benin                              | 112 622    |
| 30. Nigeria           | 923 768       | 64. Italien                      | 301 225    | 95. Honduras                           | 112 088    |
| 31. Venezuela         | 912 050       | 65. Philippinen                  | 300 000    | 96. Liberia                            | 111 369    |
| Namibia               | 824 292       | 66. Ecuador                      | 283 561    | 97. Bulgarien                          | 110 912    |
| 32. Mosambik          | 801 590       | 67. Burkina Faso                 | 274 200    | 98. Kuba                               | 110 861    |
| 33. Pakistan          | 796 095       | 68. Neuseeland                   | 268 676    |  |            |
| 34. Türkei            | 780 576       |                                  |            |  |            |

|   |         |                       |        |                                     |       |
|---|---------|-----------------------|--------|-------------------------------------|-------|
| 99. Guatemala                               | 108 889 | 118. Belgien          | 30 513 | 140. Brunei                         | 5 765 |
| 100. <b>Deutsche Demokratische Republik</b> | 108 178 | 119. Lesotho          | 30 355 | 141. Trinidad und Tobago            | 5 130 |
| 101. Island                                 | 103 000 | 120. Albanien         | 28 748 | 142. Kap Verde                      | 4 033 |
| 102. Jordanien                              | 97 740  | 121. Salomonen        | 28 446 | 143. Samoa                          | 2 842 |
| 103. Ungarn                                 | 93 030  | 122. Äquatorialguinea | 28 051 | 144. Luxemburg                      | 2 586 |
| 104. Portugal                               | 92 082  | 123. Burundi          | 27 834 | 145. Komoren                        | 2 171 |
| 105. Österreich                             | 83 849  | 124. Haiti            | 27 750 | 146. Mauritius                      | 2 045 |
| 106. Vereinigte Arabische Emirate           | 83 600  | 125. Rwanda           | 26 338 | 147. São Tomé und Príncipe          | 964   |
| 107. Panama                                 | 77 082  | 126. Belize           | 22 965 | 148. Dominica                       | 751   |
| 108. Sierra Leone                           | 71 740  | 127. Dschibuti        | 22 000 | 149. Bahrain                        | 622   |
| 109. Irland                                 | 70 283  | 128. El Salvador      | 21 041 | 150. St. Lucia                      | 616   |
| 110. Sri Lanka                              | 65 610  | 129. Israel           | 20 770 | 151. Singapur                       | 581   |
| 111. Togo                                   | 56 785  | 130. Fidschi          | 18 274 | 152. Antigua und Barbuda            | 440   |
| 112. Costa Rica                             | 50 700  | 131. Kuwait           | 17 818 | 153. Barbados                       | 431   |
| 113. Dominikanische Republik                | 48 734  | 132. Swasiland        | 17 363 | 154. St. Vincent und die Grenadinen | 388   |
| 114. Bhutan                                 | 47 000  | 133. Vanuatu          | 14 763 | 155. Grenada                        | 344   |
| 115. Dänemark                               | 43 069  | 134. Bahamas          | 13 935 | 156. Malta                          | 316   |
| Schweiz                                     | 41 293  | 135. Gambia           | 11 295 | 157. Malediven                      | 298   |
| 116. Niederlande                            | 40 844  | 136. Katar            | 11 000 | 158. Seschellen                     | 280   |
| 117. Guinea-Bissau                          | 36 125  | 137. Jamaika          | 10 991 | 159. St. Kitts und Nevis            | 262   |
|   |         | 138. Libanon          | 10 400 |                                     |       |
|   |         | 139. Zypern           | 9 251  |                                     |       |

#### DIE MITGLIEDSTAATEN NACH BEVÖLKERUNGSZAHL (in Tausend) (Tabelle 4)

|  |            |                                |           |                                     |       |
|--|------------|--------------------------------|-----------|-------------------------------------|-------|
| 1. China                                   | 1 104 00   | 52. Ghana                      | 14 130    | 107. Uruguay                        | 3 060 |
| 2. Indien                                  | 796 600    | 53. Saudi-Arabien              | 14 020    | 108. Costa Rica                     | 2 850 |
| 3. Sowjetunion                             | 283 680*** | 54. Chile                      | 12 750    | 109. Libanon                        | 2 830 |
| 4. Vereinigte Staaten                      | 246 330    | 55. Côte d'Ivoire              | 11 610    | 110. Zentralafrikanische Republik   | 2 770 |
| 5. Indonesien                              | 174 950    | 56. Syrien                     | 11 340    | 111. Singapur                       | 2 650 |
| 6. Brasilien                               | 144 430    | 57. Madagaskar                 | 11 240    | 112. Jemen (Demokratischer)         | 2 510 |
| 7. Japan                                   | 122 610    | 58. Kamerun                    | 10 670    | 113. Liberia                        | 2 510 |
| 8. Pakistan                                | 105 410    | 59. Ungarn                     | 10 600    | 114. Jamaika                        | 2 450 |
| 9. Nigeria                                 | 104 960    | 60. Portugal                   | 10 410    | 115. Panama                         | 2 320 |
| 10. Bangladesch                            | 104 530    | 61. Kuba                       | 10 400    | 116. Mongolei                       | 2 090 |
| 11. Mexiko                                 | 82 730     | 62. Bjelorußland               | 10 200*** | 117. Kuwait                         | 1 960 |
| 12. Vietnam                                | 64 230     | 63. Ecuador                    | 10 200    | 118. Mauretanien                    | 1 920 |
| Korea                                      | 63 870     | 64. Griechenland               | 10 010    | 119. Kongo                          | 1 890 |
| Korea (Demokratische Volksrepublik)        | 21 900     | 65. Belgien                    | 9 920     | 120. Namibia                        | 1 760 |
| Korea (Republik)                           | 41 970     | 66. Angola                     | 9 480     | 121. Lesotho                        | 1 680 |
| 13. <b>Deutschland, Bundesrepublik</b>     | 61 200     | 67. Bulgarien                  | 8 990     | 121. Vereinigte Arabische Emirate   | 1 500 |
| 14. Philippinen                            | 58 720     | 68. Mali                       | 8 920     | 122. Bhutan                         | 1 450 |
| 15. Italien                                | 57 440     | 69. Simbabwe                   | 8 880     | 123. Oman                           | 1 380 |
| 16. Großbritannien                         | 57 080     | 70. Burkina Faso               | 8 800     | 124. Trinidad und Tobago            | 1 240 |
| 17. Frankreich                             | 55 870     | 71. Guatemala                  | 8 680     | 125. Botswana                       | 1 210 |
| 18. Thailand                               | 54 540     | 72. Schweden                   | 8 440     | 126. Mauritius                      | 1 100 |
| 19. Iran                                   | 52 520     | 73. Kamputschea                | 7 870     | 127. Gabun                          | 1 090 |
| 20. Türkei                                 | 52 420     | 74. Tunesien                   | 7 810     | 128. Guyana                         | 1 010 |
| 21. Ägypten                                | 51 900     | 75. Malawi                     | 7 750     | 129. Guinea-Bissau                  | 940   |
| 22. Ukraine                                | 51 410***  | 76. Österreich                 | 7 600     | 130. Gambia                         | 810   |
| 23. Äthiopien                              | 47 880     | 77. Jemen (Arabische Republik) | 7 530     | 131. Swasiland                      | 740   |
| 24. Myanmar                                | 39 970     | 78. Sambia                     | 7 530     | 132. Fidschi                        | 730   |
| 25. Spanien                                | 39 050     | 79. Senegal                    | 7 110     | 133. Zypern                         | 690   |
| 26. Polen                                  | 37 860     | 80. Somalia                    | 7 110     | 134. Komoren                        | 490   |
| 27. Südafrika                              | 33 750     | 81. Bolivien                   | 6 990     | 135. Bahrain                        | 480   |
| 28. Zaire                                  | 33 460     | 82. Dominikanische Republik    | 6 870     | 136. Äquatorialguinea               | 420   |
| 29. Argentinien                            | 31 960     | 83. Rwanda                     | 6 750     | 137. Suriname                       | 390   |
| 30. Kolumbien                              | 30 240     | 84. Niger                      | 6 690     | 138. Dschibuti                      | 380   |
| 31. Kanada                                 | 25 950     | 85. Haiti                      | 6 510     | 139. Luxemburg                      | 370   |
| 32. Tansania                               | 24 000     | 86. Tschad                     | 5 520     | 140. Kap Verde                      | 360   |
| 33. Marokko                                | 23 910     | 87. Burundi                    | 5 400     | 141. Malta                          | 350   |
| 34. Kenia                                  | 23 880     | 88. Dänemark                   | 5 150     | 142. Katar                          | 330   |
| 35. Algerien                               | 23 840     | 89. El Salvador                | 5 130     | 143. Salomonen                      | 300   |
| 36. Sudan                                  | 23 800     | 90. Guinea                     | 5 110     | 144. Barbados                       | 250   |
| 37. Jugoslawien                            | 23 560     | 91. Finnland                   | 5 070     | 145. Island                         | 250   |
| 38. Rumänien                               | 23 050     | 92. Honduras                   | 4 950     | 146. Bahamas                        | 240   |
| 39. Peru                                   | 21 260     | 93. Benin                      | 4 800     | 147. Brunei                         | 240   |
| 40. Venezuela                              | 18 750     | 94. Israel                     | 4 450     | 148. Malediven                      | 200   |
| 41. Nepal                                  | 17 990     | 95. Libyen                     | 4 430     | 149. Belize                         | 170   |
| 42. Irak                                   | 17 250     | 96. Norwegen                   | 4 230     | 150. Samoa                          | 170   |
| 43. Uganda                                 | 17 190     | 97. Paraguay                   | 4 200     | 151. Vanuatu                        | 150   |
| 44. Malaysia                               | 16 920     | 98. Sierra Leone               | 4 040     | 152. St. Lucia                      | 130   |
| 45. <b>Deutsche Demokratische Republik</b> | 16 670     | 99. Jordanien                  | 3 950     | 153. São Tomé und Príncipe          | 110   |
| 46. Sri Lanka                              | 16 590     | 100. Laos                      | 3 940     | 154. St. Vincent und die Grenadinen | 110   |
| 47. Australien                             | 16 530     | 101. Nicaragua                 | 3 870     | 155. Grenada                        | 100   |
| 48. Tschechoslowakei                       | 15 620     | 102. Papua-Neuguinea           | 3 620     | 156. Antigua und Barbuda            | 80    |
| 49. Afghanistan                            | 15 510     | 103. Irland                    | 3 560     | 157. Dominica                       | 80    |
| 50. Mosambik                               | 14 930     | 104. Neuseeland                | 3 540     | 158. Seschellen                     | 70    |
| 51. Niederlande                            | 14 760     | 105. Togo                      | 3 290     | 159. St. Kitts und Nevis            | 50    |
|  |            | 106. Albanien                  | 3 250     |                                     |       |
|  |            |                                | 3 140     |                                     |       |

\*\*\* Die für die Sowjetunion angegebenen Zahlen in den Tabellen 3 und 4 gelten für die Gesamtheit der Unionsrepubliken einschließlich der in Tabelle 3 unter den Nummern 41 und 80 beziehungsweise in Tabelle 4 unter den Nummern 22 und 62 gesondert aufgeführten Republiken Ukraine und Bjelorußland. Da diese eigenständige Mitglieder der Vereinten Nationen sind, werden sie zusätzlich einzeln genannt.

Rolf Herber und Rainer Lagoni (Hrsg.)

Veröffentlichungen des Instituts für Seerecht und Seehandelsrecht der Universität Hamburg

Ulrich Stahl



# Die Zeitcharter nach englischem Recht

Band 3 der Reihe · XXIV, 280 Seiten, hardcover · ISBN 3-88357-073-7 · 1989 · DM 128,-

## Ausgangslage

Die Rechtsverhältnisse, die man im englischen Recht unter dem Oberbegriff *Carriage by Sea* zusammenfaßt, entfalten sich zwischen dem Reeder, dem Charterer, dem Absender und dem Empfänger der auf dem Seeweg beförderten Ladung.

Im deutschen Recht sind diese Rechtsbeziehungen im 4. Buch des HGB unter der Überschrift „Seehandel“ geregelt. Dort spielt jedoch das Rechtsverhältnis zwischen Reeder und Charterer nur eine ganz untergeordnete Rolle, während die Rechtsbeziehungen zwischen Ladungsbeteiligten und Reeder sehr ausführlich normiert sind. Eine gesetzliche Regelung der Zeitcharter als einem der wichtigsten seerechtlichen Verträge fehlt völlig. Rechtsprechung und Lehre haben zu Schiffsüberlassungsverträgen auf Zeit nur ganz vereinzelt Stellung genommen.

Diese Lücke soll mit dem vorliegenden Werk geschlossen werden. Die Darstellung erfolgt vor dem Hintergrund der englischen Rechtspraxis, die sich gerade mit der Zeitcharter in einer fast unübersehbaren Fülle von Entscheidungen befassen mußte.

## Berücksichtigung des englischen case-law

Der Autor stellt die zentralen „Cases“ ausführlich dar und zeigt Grundlinien des einschlägigen Fallrechts auf. Die im Text herangezogenen Präzedenzfälle aus der Rechtsprechung der englischen Obergerichte wurden in einem Entscheidungsregister alphabetisch geordnet.

## Berücksichtigung der wichtigsten Formularverträge

Es geht um die Aufgaben- und Risikoverteilung zwischen Reeder und Zeitcharterer. Grundlegend sind New York Produce Exchange (NYPE) Time Charter und BALTIME Charter (die beiden Muster-Vertragstexte sind in vollem Wortlaut abgedruckt).

## Gliederung

- A. Typische Rechtsprobleme bei der Abwicklung des Zeitchartervertrages
- B. Grundbegriffe des englischen Vertragsrechts
- C. Die wichtigsten Pflichten im Zeitchartervertrag
- D. Haftungsfreizeichnung nach englischem Recht
- E. Das Recht auf Rescission (Rücktritt, Kündigung)
- F. Der Anspruch auf Schadensersatz (damages)
- G. Die Geltendmachung des Erfüllungsanspruchs statt rescission oder Schadensersatz
- H. Der Umfang des Schadensersatzanspruches, insbesondere im Zeitcharterrecht
- I. Weitere vertragliche Rechtsbehelfe für den Fall der Leistungsstörung im englischen Zeitcharterrecht
- K. Die Doktrin der Frustration

## Ausführliches Stichwortverzeichnis

## Ziel des Werkes

Der problemorientierte Ansatz soll an die Lösung praktischer Rechtsfragen heranführen. Zugleich soll eine Brücke zwischen deutschem und englischem Rechtsdenken geschlagen werden.

Rolf Herber

# Das neue Haftungsrecht der Schifffahrt

Das deutsche See- und Binnenschifffahrtsrecht nach dem Zweiten Seerechtsänderungsgesetz

Systematische Einführung und Erläuterung der neuen Vorschriften

Band 4 der Reihe · XIV, 280 Seiten, hardcover · ISBN 3-88357-058-3 · 1989 · DM 168,-

## Erste Kommentierung des neuen Rechts

Das vorliegende Werk stellt eine erste Kommentierung des neuen Haftungsrechts dar. Es ist deshalb für Wissenschaft und Praxis von besonderem Wert, weil das Zweite Seerechtsänderungsgesetz vom 25. 7. 1986, das in allen Teilen seit dem 1. 9. 1987 in Kraft ist, das deutsche See- und Binnenschifffahrtsrecht grundlegend geändert hat.

Die Haftungsbestimmungen des Seefrachtrechts sind durch Anpassung an den internationalen Standard der sog. Visby-Regeln modernisiert worden. Für die Beförderung von Personen auf See und auf Binnengewässern wurde ein modernes, zwingendes Haftungsregime eingeführt. Daneben finden sich Änderungen des Haftungsrechts, etwa für Ansprüche wegen Wrackbeseitigung und wegen Ölschäden.

Grundlegend neugestaltet wurde das wichtige und schwierige Rechtsinstitut der Seerechtlichen Haftungsbeschränkung einschließlich der Seerechtlichen Verteilungsordnung.

## Aufbau der Arbeit

Das geltende Recht ist, vor allem durch seine neuartige Gesetzgebungsmethode einer Kombination internationaler und nationaler Bestimmungen, nicht leicht verständlich. Die vorliegende Arbeit führt deshalb zunächst systematisch in Form und wesentlichen Inhalt der Neuregelung ein.

Die neuen Vorschriften werden nach Themen geordnet wiedergegeben. Die eingehende Erläuterung erschließt insbesondere auch die für die Auslegung gerade internationaler Regeln wichtige Entstehungsgeschichte.

## Der Autor

Der Verfasser ist Direktor des Instituts für Seerecht und Seehandelsrecht der Universität Hamburg. In seiner früheren Funktion als Ministerialdirigent im Bundesministerium der Justiz hat er an den Verhandlungen für alle jetzt in das deutsche Recht übernommenen internationalen Übereinkünfte maßgebend teilgenommen.



N. P. Engel Verlag

· Kehl am Rhein

· Straßburg

· Arlington



Rolf Herber und Rainer Lagoni (Hrsg.)

Veröffentlichungen des Instituts für Seerecht und  
Seehandelsrecht der Universität Hamburg

Sebastian Georg Kühl

## Schiedsgerichtsbarkeit im Seehandel

Rechtsvergleichende Untersuchung unter  
Berücksichtigung der Gesetzesänderungen  
in England, Frankreich und der  
Bundesrepublik Deutschland sowie der  
Rechtslage in den USA (New York)

Band 5 der Reihe · ca. 300 Seiten, hardcover  
ISBN 3-88357-082-6 · 1990 · DM 178,-

Schiedsgerichtsbarkeit spielt in der See-Schifffahrt und im internationalen Handel eine überragende Rolle und hat die staatliche ordentliche Gerichtsbarkeit weitgehend zurückgedrängt.

### Empirische Untersuchung

Gründe für diese Entwicklung werden in einer Umfrage deutlich, die der Autor bei 58 Hamburger Reedereien und Verfrachtern durchgeführt hat.

Die Auswertung der Antworten bezieht Motive, Erfahrungen und Kritik mit ein und gewährleistet so auch im rechtsvergleichenden Teil (Schiedsgerichtsbarkeit in London, Hamburg, New York und Paris) stets eine praxisorientierte Bearbeitung des Themas.

### Gemeinsames Gliederungsschema

Für alle vier Schiedsgerichtsorte werden erörtert

- Anforderungen an die Schiedsvereinbarung
- Zusammensetzung und Kompetenz des Schiedsgerichts
- Besonderheiten im Verfahrensablauf
- Entscheidung und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs
- Anfechtbarkeit des Schiedsspruchs

### Zur Rechtslage in der Bundesrepublik

Analyse der §§ 1025-1048 ZPO mit Novellierungsvorschlägen

Umfangreicher Anhang: Gesetze, Schiedsgerichtsordnungen, Sammlung von Schiedsvereinbarungen, Entscheidungsregister.

**N. P. Engel Verlag** · Kehl · Straßburg · Arlington

## *Der umfassende Kommentar zum Seehandelsrecht*

**Prüßmann/Rabe**

# Seehandelsrecht

Viertes Buch des Handelsgesetzbuches  
mit Nebenvorschriften und Internationalen  
Übereinkommen

Kurz-Kommentar. Begründet von Dr. Heinz  
Prüßmann, weil. Landgerichtsdirektor in Hamburg.  
Fortgeführt von Dr. Dieter Rabe, Rechtsanwalt

**2., völlig neubearbeitete Auflage. 1983**  
XXV, 842 Seiten. In Leinen DM 595,-  
ISBN 3-406-09109-1

Das Schwergewicht der Kommentierung liegt beim **Seefrachtrecht**. Wichtige Fragen werden in kritischer Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur besonders eingehend behandelt.

Der Erörterung von Begriffen und Klauseln aus dem Recht des **Chartervertrages** wird unter Beachtung der für die Praxis maßgebenden **englischen Rechtsprechung** größeres Gewicht beigemessen. Deshalb sind die **Charterparty Laytime Definitions 1980** als Anhang zu § 605 abgedruckt.

Die Rechtsprechung zum **Kollisionsrecht** und damit auch zu den insoweit wichtigen Vorschriften der **Seestraßenordnung (SSO)** und der **Seeschiffsstraßenordnung (SSchO)** wird innerhalb der Kommentierung der §§ 735-739 berücksichtigt. Entsprechend ihrer praktischen Bedeutung findet bei der Behandlung einzelner Rechtsfragen auch die **englische** sowie die **US-amerikanische Rechtsprechung** Beachtung.

Dieser große Kommentar wendet sich an **Richter** und **Anwälte** sowie an **Kaufleute** in **Speditionen, Reedereien** und **Handelsfirmen**, die mit Seehandelsrecht befaßt sind.

**Dr. Dieter Rabe** ist aufgrund seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt in einer Seerechtspraxis ein profunder Kenner des Seehandelsrechts.

**C.H. Beck München**

# PUBLICATIONS FROM THE UNITED NATIONS



## LAW OF THE SEA

### THIRD UNITED NATIONS CONFERENCE ON THE LAW OF THE SEA: OFFICIAL RECORDS

|           |               |       |          |        |
|-----------|---------------|-------|----------|--------|
| E.75.V.3  | 92-1-133205-2 | 12.00 | Vol.I    | 96pp.  |
| E.75.V.4  | 92-1-133218-4 | 19.00 | Vol.II   | 161pp. |
| E.75.V.5  | 92-1-133230-3 | 14.00 | Vol.III  | 126pp. |
| E.75.V.10 | 92-1-133228-1 | 12.00 | Vol.IV   | 225pp. |
| E.76.V.8  | 92-1-133227-3 | 14.00 | Vol.V    | 201pp. |
| E.77.V.2  | 92-1-133225-7 | 13.00 | Vol.VI   | 171pp. |
| E.78.V.3  | 92-1-133226-5 | 7.00  | Vol.VII  | 85pp.  |
| E.79.V.3  | 92-1-133224-9 | 14.00 | Vol.IX   | 129pp. |
| E.79.V.4  | 92-1-133223-0 | 11.00 | Vol.X    | 111pp. |
| E.80.V.6  | 92-1-133222-2 | 10.00 | Vol.XI   | 98pp.  |
| E.80.V.12 | 92-1-133221-4 | 9.00  | Vol.XII  | 80pp.  |
| E.81.V.5  | 92-1-133220-6 | 12.00 | Vol.XIII | 110pp. |
| E.82.V.2  | 92-1-133219-2 | 15.00 | Vol.XIV  | 209pp. |
| E.83.V.4  | 92-1-133238-9 | 23.00 | Vol.XV   | 264pp. |
| E.84.V.2  | 92-1-133244-3 | 27.00 | Vol.XVI  | 300pp. |
| E.84.V.3  | 92-1-133333-4 | 23.00 | Vol.XVII | 256pp. |

### LAW OF THE SEA: MASTER FILE CONTAINING REFERENCES TO OFFICIAL DOCUMENTS OF THE THIRD UNITED NATIONS CONFERENCE ON THE LAW OF THE SEA

Contains a bibliographical listing of all reports, meeting records and other documents issued during the Conference from 1973-1982

|          |               |       |  |        |
|----------|---------------|-------|--|--------|
| E.85.V.9 | 92-1-133271-0 | 19.50 |  | 176pp. |
|----------|---------------|-------|--|--------|

### THE LAW OF THE SEA: UNITED NATIONS CONVENTION ON THE LAW OF THE SEA WITH INDEX AND FINAL ACT OF THE THIRD UNITED NATIONS CONFERENCE ON THE LAW OF THE SEA

Contains the basic texts and agreements of the Conference along with explanatory background materials.

|          |               |       |  |        |
|----------|---------------|-------|--|--------|
| E.83.V.5 | 92-1-133243-5 | 12.95 |  | 224pp. |
|----------|---------------|-------|--|--------|

### THE LAW OF THE SEA: NATIONAL LEGISLATION ON THE CONTINENTAL SHELF

|          |               |       |  |        |
|----------|---------------|-------|--|--------|
| E.89.V.5 | 92-1-133318-0 | 30.00 |  | 289pp. |
|----------|---------------|-------|--|--------|

### THE LAW OF THE SEA: NATIONAL LEGISLATION ON THE EXCLUSIVE ECONOMIC ZONE, THE ECONOMIC ZONE AND THE EXCLUSIVE FISHERY ZONE

|           |               |       |  |        |
|-----------|---------------|-------|--|--------|
| E.85.V.10 | 92-1-133272-9 | 35.00 |  | 337pp. |
|-----------|---------------|-------|--|--------|

### LAW OF THE SEA: NATIONAL LEGISLATION, REGULATION AND SUPPLEMENTARY DOCUMENTS ON MARINE, SCIENTIFIC RESEARCH IN AREAS UNDER NATIONAL JURISDICTION

|          |               |       |  |        |
|----------|---------------|-------|--|--------|
| E.89.V.9 | 92-1-133322-9 | 32.00 |  | 306pp. |
|----------|---------------|-------|--|--------|

### THE LAW OF THE SEA: MARITIME BOUNDARY AGREEMENTS (1970-1984)

Contains the texts of 74 agreements up to 1984 with detailed illustrated maps of the areas under discussion.

|           |               |       |  |        |
|-----------|---------------|-------|--|--------|
| E.87.V.12 | 92-1-133302-4 | 38.00 |  | 315pp. |
|-----------|---------------|-------|--|--------|

### THE LAW OF THE SEA: MULTILATERAL TREATIES RELEVANT TO THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE LAW OF THE SEA

A comprehensive list of multilateral treaties and instruments of a global or regional character which are still in force and which touch upon the issues covered by the Convention.

|           |               |       |  |        |
|-----------|---------------|-------|--|--------|
| E.85.V.11 | 92-1-133273-7 | 14.50 |  | 116pp. |
|-----------|---------------|-------|--|--------|

### THE LAW OF THE SEA: CURRENT DEVELOPMENTS IN STATE PRACTICE

|          |               |       |        |        |
|----------|---------------|-------|--------|--------|
| E.87.V.3 | 92-1-133285-0 | 23.00 | No. I  | 225pp. |
| E.89.V.7 | 92-1-133320-2 | 23.00 | No. II | 212pp. |

### THE LAW OF THE SEA: MARITIME BASELINES

|          |               |      |  |       |
|----------|---------------|------|--|-------|
| E.88.V.5 | 92-1-133308-3 | 8.50 |  | 79pp. |
|----------|---------------|------|--|-------|

### THE LAW OF THE SEA: NAVIGATION ON THE HIGH SEAS

This presents the legislative history of the United Nations Convention on the Law of the Sea, Part VII, Section 1 (Articles 87, 89, 90, 94, 96, 98) both relating to conventions established prior to the Third U.N. Conference and the work of the Conference related to navigation.

|          |               |       |  |       |
|----------|---------------|-------|--|-------|
| E.89.V.2 | 92-1-133315-6 | 12.00 |  | 91pp. |
|----------|---------------|-------|--|-------|

### THE LAW OF THE SEA: POLLUTION BY DUMPING

Ocean dumping constitutes one of the major sources of pollution of the marine environment and this timely publication provides a legislative history on the establishment and enforcement of rules and standards which will protect the oceans for future generations.

|           |               |       |  |       |
|-----------|---------------|-------|--|-------|
| E.85.V.12 | 92-1-133274-5 | 11.50 |  | 81pp. |
|-----------|---------------|-------|--|-------|

### THE LAW OF THE SEA: RIGHTS OF ACCESS OF LAND-LOCKED STATES TO AND FROM THE SEA AND FREEDOM OF TRANSIT

|          |               |       |  |        |
|----------|---------------|-------|--|--------|
| E.87.V.5 | 92-1-133292-3 | 19.00 |  | 126pp. |
|----------|---------------|-------|--|--------|

### THE LAW OF THE SEA: REGIME OF ISLANDS

This new study consists of two parts, that focus on the regime of islands as established by the Geneva Conventions and analyzes the relevant Committee work, and presents in chronological order the discussions of the Conference and emphasizes the successive negotiating texts.

|           |               |       |  |        |
|-----------|---------------|-------|--|--------|
| E.87.V.11 | 92-1-133301-6 | 13.50 |  | 124pp. |
|-----------|---------------|-------|--|--------|

### THE LAW OF THE SEA: A SELECTED BIBLIOGRAPHY, 1988

This bibliography is divided into 22 subject categories based mainly on the major topics in the United Nations Convention on the Law of the Sea. The books and articles within each category are listed alphabetically by author and a complete author index is also included.

|             |               |       |  |        |
|-------------|---------------|-------|--|--------|
| MULT.87.V.2 | 92-1-033062-5 | 11.50 |  | 184pp. |
| E.89.V.3    | 92-1-133316-4 | 11.00 |  | 63pp.  |

### CROWDED AGENDAS, CROWDED ROOMS. INSTITUTIONAL ARRANGEMENTS AT UNCLOS III: SOME LESSONS IN GLOBAL NEGOTIATIONS

|              |               |      |  |       |
|--------------|---------------|------|--|-------|
| E.81.XV.PE/3 | 92-1-157033-6 | 5.00 |  | 60pp. |
|--------------|---------------|------|--|-------|

**UNITED NATIONS**  
Room A-3315  
New York, N.Y. 10017



**PUBLICATIONS**  
Palais des Nations  
1211 Geneva 10, Switzerland



**Oceana  
Publications, Inc.**

75 MAIN STREET • DOBBS FERRY, NEW YORK • 10522

## **THE LAW OF THE SEA: DOCUMENTS 1973–1989**

Compiled and Edited by **Dr. Renate Platzöder**

### **THIRD UNITED NATIONS CONFERENCE ON THE LAW OF THE SEA: DOCUMENTS 1973–1982**

The collection contains the complete legislative history, including proposals and papers from the various working and negotiating groups: Preamble, General Aspects of the Law of the Sea, Deep Sea-Bed Mining, Protection and Preservation of the Marine Environment, Marine Scientific Research, Development and Transfer of Marine Technology, Settlement of Disputes, General Provisions, Final Clauses. The publication concludes with documents issued by Main Committees, General Committee, Plenary.

**1981–89 18 vols. \$100 per vol. Index vol. to follow**

### **PREPARATORY COMMISSION FOR THE INTERNATIONAL SEA-BED AUTHORITY AND FOR THE INTERNATIONAL TRIBUNAL FOR THE LAW OF THE SEA: DOCUMENTS 1983–1989**

This collection contains all documents issued by the General Committee, the Plenary, the Special Commissions, and the relevant UN Press Releases.

The Preparatory Commission for the International Sea-Bed Authority and for the International Tribunal for the Law of the Sea was established by the Third United Nations Conference on the Law of the Sea in 1982. The Commission is entrusted to make the necessary recommendations and arrangements for the Authority to be set up in Jamaica, and for the Tribunal to be erected in Hamburg. The Commission also exercises certain powers and functions relating to deep sea-bed mining activities by pioneer investors.

This publication is sponsored by  
**STIFTUNG WISSENSCHAFT UND POLITIK  
FRIEDRICH EBERT STIFTUNG  
INTERNATIONAL OCEAN INSTITUTE**  
**1990 10 vols. \$100 per vol.**

Please enter subscription to:



**Oceana  
Publications, Inc.**

75 MAIN STREET • DOBBS FERRY, NEW YORK • 10522

*Alle wichtigen Texte  
in einem Band*

## **Platzöder/Grunenberg (Hrsg.) Internationales Seerecht**

Textausgabe

Herausgegeben von Dr. Renate Platzöder  
und Horst Grunenberg, MdB

**1990. Rund 700 Seiten. Gebunden ca. DM 75,-**

ISBN 3-406-34584-0

Erscheinungstermin: Juli 1990

Die neue Textsammlung enthält für die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft

- die Erstveröffentlichung der gemeinsamen, amtlichen deutschen Übersetzung des **Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen** vom 10. Dezember 1982,
- die deutsche Übersetzung der Schlußakte der **3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen**,
- den englischen authentischen Text des Seerechtsübereinkommens.

Der Band umfaßt ferner die folgenden **englischen Texte**:

- Erklärungen, die bei Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens abgegeben wurden;
- Entschlüsse der Generalversammlung der Vereinten Nationen (1982–1989);
- Entscheidungen, Verständigungen und Erklärungen der Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seegerichtshof (1983–1989) sowie die Verfahrensordnung der Kommission;
- Nationale Lizenzen und multilaterale Vereinbarungen zum Tiefseeboden;
- Dokumente zum Sitz des Internationalen Seegerichtshof in Hamburg;
- Genfer Seerechtsübereinkommen vom 29. April 1958.

Diese Sammlung benötigen Rechtsanwälte, Richter, Unternehmen, Aufsichtsbehörden sowie Rechtswissenschaftler und Politiker, die auf dem Gebiet des internationalen öffentlichen Seerechts tätig sind.

## **C.H. Beck München**